

Universitätsbibliothek Wuppertal

Ciceros politische Anfänge

Heinze, Richard

Leipzig, 1909

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-2808](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-2808)

04
ZZWX
7248

Richtiges Cro.-Bild: Drexler, Cirsopolit. Anfänge, die alten Sprachen
6(1941)133 p. Citiert v. Seel, Invent. (1943)108,1.

Jackson am

Juli 1919

1.28 Juli 1909

Überreicht vom Verfasser

CICEROS
POLITISCHE ANFÄNGE

VON

RICHARD HEINZE

DES XXVII. BANDES
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

N^o XXVII

Dieses Buch stammt aus der
Bibliothek Günther Jachmann
Notizen und Randbemerkungen
dürfen nicht verändert oder
entfernt werden!

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER

1909

ABHANDLUNGEN

DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE.

ERSTER BAND. Mit einer Karte. Hoch 4. 1850. brosch.		(Statt <i>M.</i> 18.—) <i>M.</i> 9.—
A. WESTERMANN, Untersuch. über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden. 2 Abhandl. 1850	(Statt <i>M.</i> 3.—)	<i>M.</i> 1.50
F. A. UKERT, Über Dämonen, Heroen und Genien. 1850	(" " 2.40)	" 1.20
TH. MOMMSEN, Über das römische Münzwesen. 1850	(" " 5.—)	" 2.50
E. v. WIETERSHEIM, Der Feldzug des Germanicus an der Weser. 1850	(" " 3.—)	" 1.50
G. HARTENSTEIN, Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. 1850	(" " 2.—)	" 1.—
TH. MOMMSEN, Üb. d. Chronographen v. J. 354. Mit e. Anh. üb. d. Quellen d. Chronik d. Hieronymus. 1850	(" " 4.—)	" 2.—
ZWEITER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1857. brosch.		<i>M.</i> 10.—
WILHELM ROSCHER, Z. Geschichte d. englischen Volkswirtschaftslehre i. 16. u. 17. Jahrhundert. 1851.	Vergriffen.	
Nachträge. 1852	Vergriffen.	
JOH. GUST. DROYSEN, Eberhard Windeck. 1853	(Statt <i>M.</i> 2.40)	<i>M.</i> 1.20
TH. MOMMSEN, Polemi Silvi laterculus. 1853	(" " 1.60)	" 0.80
Volusii Maeciani distributio partium. 1853	(" " 0.60)	" 0.30
JOH. GUST. DROYSEN, 2 Verzeichnisse, Kaiser Karls V. Lande, a. u. s. Grossen Einkünfte u. and. betr. 1854	(" " 2.—)	" 1.—
TH. MOMMSEN, Die Stadtrechte d. latinischen Gemeinden Salpensa u. Malaca in der Prov. Baetica. 1855.	Vergriffen.	
Nachträge. 1855	(Statt <i>M.</i> 1.60)	<i>M.</i> 0.80
FRIEDRICH ZARNCKE, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. 1857	(" " 9.—)	" 4.50
DRITTER BAND. Mit 8 Tafeln. Hoch 4. 1861.		<i>M.</i> 12.—
H. C. VON DER GABELENTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaisisch-Polynesischen Sprachen. 1860	(Statt <i>M.</i> 8.—)	<i>M.</i> 4.—
G. FLÜGEL, Die Classen der Haneftischen Rechtsgelehrten. 1860	(" " 2.40)	" 1.20
JOH. GUST. DROYSEN, Das Stralendorfsche Gutachten. 1860	(" " 2.40)	" 1.20
H. C. VON DER GABELENTZ, Über das Passivum. Eine sprachvergleichende Abhandlung. 1860	(" " 2.80)	" 1.40
TH. MOMMSEN, Die Chronik des Cassiodorus Senator v. J. 519 n. Chr. 1861	(" " 2.—)	" 1.—
OTTO JAHN, Über Darstellungen griechischer Dichter auf Vasenbildern. Mit 8 Tafeln. 1861	(" " 6.—)	" 3.—
VIERTER BAND. Mit 2 Tafeln. Hoch 4. 1865.		<i>M.</i> 9.—
J. OVERBECK, Beiträge zur Erkenntnis und Kritik der Zeusreligion. 1861	(Statt <i>M.</i> 2.80)	<i>M.</i> 1.40
G. HARTENSTEIN, Locke's Lehre v. d. menschl. Erkenntnis in Vergl. m. Leibniz's Kritik ders. dargest. 1861	(" " 4.—)	" 2.—
WILHELM ROSCHER, Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrh. 1862	(" " 2.—)	" 1.—
JOH. GUST. DROYSEN, Die Schlacht von Warschau 1656. Mit 1 Tafel. 1863	(" " 4.40)	" 2.20
AUGUST SCHLEICHER, Die Unterscheidung von Nomen und Verbum in der lautlichen Form. 1865	(" " 2.40)	" 1.20
J. OVERBECK, Über die Lade des Kypselos. Mit 1 Tafel. 1865	(" " 2.80)	" 1.40
FÜNFTER BAND. Mit 6 Tafeln. Hoch 4. 1870.		<i>M.</i> 9.—
K. NIPPERDEY, Die leges Annales der Römischen Republik. 1865	(Statt <i>M.</i> 2.40)	<i>M.</i> 1.20
JOH. GUST. DROYSEN, Das Testament des grossen Kurfürsten. 1866	(" " 2.40)	" 1.20
GEORG CURTIUS, Zur Chronologie der Indogermanischen Sprachforschung. 2. Auflage. 1873	(" " 2.—)	" 1.—
OTTO JAHN, Über Darstellungen des Handwerks und Handelsverkehrs auf antiken Wandgemälden 1868	(" " 4.—)	" 2.—
ADOLF EBERT, Tertullian's Verhältnis zu Minucius Felix, nebst einem Anhang über Commodian's carmen apologeticum. 1868	(" " 2.40)	" 1.20
GEORG VOIGT, Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano 1870	(" " 2.80)	" 1.40
CONRAD BURSIAN, Erophile. Vulgärgriechische Tragoedie von Georgios Chortatzes aus Kreta. Ein Beitrag zur Geschichte der neugriechischen und der italienischen Literatur. 1870	(" " 2.40)	" 1.20
SECHSTER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1874.		(Statt <i>M.</i> 21.—) <i>M.</i> 10.—
MORITZ VOIGT, Über den Bedeutungswechsel gewisser die Zurechnung und den öconomischen Erfolg einer That bezeichnender technischer lateinischer Ausdrücke. 1872	(Statt <i>M.</i> 4.—)	<i>M.</i> 2.—
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Zug Karls V. gegen Tunis. 1872	(" " 2.—)	" 1.—
ADOLF PHILIPPI, Üb. die römischen Triumphreliefe u. ihre Stellung in d. Kunstgesch. Mit 3 Taf. 1872	(" " 3.60)	" 1.80
LUDWIG LANGE, Der homerische Gebrauch der Partikel <i>ei</i> . I. Einleitung und <i>ei</i> mit dem Optativ. 1872	(" " 4.—)	" 2.—
D. homer. Gebrauch d. Partikel <i>ei</i> . II. <i>ei</i> xiv (an) mit d. Optativ u. <i>ei</i> ohne Verbum finitum. 1873	(" " 2.—)	" 1.—
GEORG VOIGT, Die Geschichtschreibung über den Schmalkaldischen Krieg. 1874	(" " 6.—)	" 3.—
SIEBENTER BAND. Hoch 4. 1879.		<i>M.</i> 20.—
H. C. VON DER GABELENTZ, Die Melanesischen Sprachen nach ihrem grammatischen Bau und ihrer Verwandtschaft unter sich und mit den Malaisisch-Polynesischen Sprachen. Zweite Abhandlung. 1873	(Statt <i>M.</i> 8.—)	<i>M.</i> 4.—
LUDWIG LANGE, Die Epheuten und der Areopag vor Solon. 1874	(" " 2.—)	" 1.—
J. P. VON FALKENSTEIN, Zur Charakteristik König Johann's v. Sachsen in seinem Verhältnis zu Wissenschaft und Kunst. 1874	Vergriffen.	
MORITZ VOIGT, Über das Aelius- und Sabinus-System, wie über einige verwandte Rechtssysteme. 1875	(" " 4.—)	" 2.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Graltempel. Vorstudie zu einer Ausgabe des jüngeren Titulrel. 1875	(" " 8.—)	" 4.—
MORITZ VOIGT, Über die Leges regiae. I. Bestand und Inhalt der Leges Regiae. 1876	(" " 4.—)	" 2.—
Über die Leges regiae. II. Quellen und Authentie der Leges Regiae. 1877	(" " 8.—)	" 4.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Erste Abhandlung. 1879	(" " 8.—)	" 4.—
ACHTER BAND. Mit 14 Tafeln. Hoch 4. 1883.		(Statt <i>M.</i> 35.—) <i>M.</i> 16.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Der Priester Johannes. Zweite Abhandlung. 1876	(Statt <i>M.</i> 8.—)	<i>M.</i> 4.—
ANTON SPRINGER, Die Psalter-Illustrationen im frühen Mittelalter. Mit 10 Tafeln in Lichtdruck. 1880	(" " 8.—)	" 4.—
MORITZ VOIGT, Über das Vadimonium. 1881	(" " 3.20)	" 1.60
G. VON DER GABELENTZ und A. B. MEYER, Beiträge zur Kenntniss der melanesischen, mikronesischen und papuanischen Sprachen. 1882	(" " 6.—)	" 3.—
THEODOR SCHREIBER, Die Athena Parthenos des Phidias u. ihre Nachbild. M. 4 Taf. in Lichtdr. 1883	(" " 6.—)	" 3.—
MAX HEINZE, Der Eudämonismus in der Griechischen Philosophie. Erste Abhandlung. 1883	(" " 4.—)	" 2.—
NEUNTER BAND. Mit 7 Tafeln. Hoch 4. 1884.		(Statt <i>M.</i> 32.—) <i>M.</i> 15.—
OTTO RIBBECK, Kolax. Eine ethologische Studie. 1883	(Statt <i>M.</i> 4.—)	<i>M.</i> 2.—
WILHELM ROSCHER, Versuch einer Theorie der Finanz-Regalien. 1884	(" " 4.—)	" 3.60
GEORG EBERS, Der geschnitzte Holzarg des Hathastru im ägyptologischen Apparat der Universität zu Leipzig. Mit 2 lithographirten und 3 Lichtdruck-Tafeln. 1884	(" " 6.—)	" 3.—
AUGUST LESKIEN, Der Ablaut der Wurzelsilben im Litauschen. 1884	(" " 7.—)	" 3.50
FRIEDRICH ZARNCKE, Christian Reuter, der Verfasser des Schelmuffsky, sein Leben u. s. Werke. 1884	(" " 8.—)	" 4.—
ANTON SPRINGER, Die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf den Ashburnham-Pentateuch. Mit 2 Tafeln. 1884	(" " 4.—)	" 2.—
ZEHNTER BAND. Mit 4 Tafeln. Hoch 4. 1888.		(Statt <i>M.</i> 33.—) <i>M.</i> 16.—
OTTO RIBBECK, Agroikos. Eine ethologische Studie. 1885	(Statt <i>M.</i> 2.—)	<i>M.</i> 1.50
AUGUST LESKIEN, Untersuch. üb. Quantität u. Betonung i. d. slav. Sprachen. I. Die Quantität i. Serbischen. A. Feste Quantitäten der Wurzel- oder Stammsilben d. Nomina b. bestimmten stammbild. Suffixen. 1885	(" " 5.—)	" 2.50
MORITZ VOIGT, Über die staatsrechtliche Possessio u. den Ager compascuus d. Römisch. Republik. 1887	(" " 2.—)	" 1.—
OTTO EDUARD SCHMIDT, Die handschriftliche Überlieferung der Briefe Ciceros an Atticus, Q. Cicero, M. Brutus in Italien. Mit 4 Tafeln. 1887	(" " 6.—)	" 3.—
FRIEDRICH HULTSCH, Scholien zur Sphaerik des Theodosios. Mit 22 Figuren. 1887	(" " 3.60)	" 1.80
ERNST WINDISCH, Über die Verbalformen mit dem Charakter τ im Arischen, Italischen u. Celtischen. 1887	(" " 3.—)	" 1.50
MORITZ VOIGT, Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer. 1887	(" " 3.—)	" 1.50
GEORG VON DER GABELENTZ, Beiträge zur chinesischen Grammatik. Die Sprache des Cuang-Tsi. 1888	(" " 4.—)	" 2.—
WILHELM ROSCHER, Umriss zur Naturlehre des Cäsarismus. 1888	(" " 5.—)	" 2.50

Band 1—10 zusammen (statt Mk. 264.—) für Mk. 110.—

CICEROS
POLITISCHE ANFÄNGE

VON

RICHARD HEINZE

DES XXVII. BANDES
DER ABHANDLUNGEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE
DER KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

N^o XXVII

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER

1909

of Meyer Pump. 120, 2

Leo Cre- Coll. I dritte Seite.

04

ZZWX 72482



84. 25405

CICEROS POLITISCHE ANFÄNGE

VON

RICHARD HEINZE



Die gegenwärtig herrschende Meinung über Ciceros politische Stellung bis zu seinem Konsulat läßt sich einfach formulieren: bis zum Jahre 64 ist er Demokrat gewesen, dann mit einer plötzlichen Schwenkung Aristokrat geworden, weil er der Unterstützung der Nobilität bei seiner Bewerbung um das Konsulat bedurfte.¹⁾ Nur vereinzelt ist Widerspruch gegen diese Anschauung laut geworden. TYRRELL hat die These aufgestellt²⁾, man müsse Cicero als Advokaten nehmen, der ohne nach politischen Grundsätzen zu fragen jede beliebige Sache vertreten habe, wenn er sich Vorteil davon versprach; als Advokat habe er sowohl für Sex. Roscius wie gegen das Ackergesetz des Rullus plädiert; auf die politische Gesinnung des Redners könne aus Gerichtsreden gar nicht, aus Staatsreden nur sehr bedingt geschlossen werden. Dieser Auffassung liegt, meine ich, eine Verkennung des römischen Patronats zugrunde, das sich mit der athenischen Logographie doch nicht deckt. Es ist gewiß richtig, daß man, um Ciceros Plaidoyers zu verstehen, sie in erster Linie, auch wenn sie das politische Gebiet berühren, eben als Plaidoyers und nicht als verkappte politische Broschüren aufzufassen hat; aber ebenso gewiß unrichtig ist die vornehmlich auf eine oft zitierte aber fast ebenso oft mißverstandene Stelle der Cluentiana (139) gegründete Auffassung, als ob das, was ein

1) DRUMANN, Geschichte Roms I¹ 534. III¹ 93 und die ausführliche Darstellung im 5. Bande. Vgl. von neueren z. B. NIESE, Grundriß der röm. Gesch.³ (1906) 200f.; F. CAUER, Ciceros politisches Denken (Berl. 1903) p. 6ff.; andere Vertreter dieser Ansicht werden im Laufe der Untersuchung zu Worte kommen. Etwas vorsichtiger hat sich BOISSIER mehrfach geäußert, zuletzt in *La conjuration de Catilina* (1905): C. habe, allen Extremen abhold, im Grunde zu keiner Partei ganz gehört, bis 64 meist populäre Sachen vertreten, dann aber, wahrscheinlich sogar durch ausdrückliche zu Wahlzwecken eingegangene Abmachungen, sich der Aristokratie verschrieben (p. 74f. 87ff.).

2) *The correspondence of M. Tullius Cicero* I² (1885) p. 2ff. Übrigens gelangt TYRRELL in dieser an guten Bemerkungen reichen Einleitung von seinen falschen Prämissen wenigstens in der Negative zu einem richtigen Urteil über die angebliche demokratische Periode Ciceros.

römischer Patronus vor Gericht sage, zu seiner eigenen Person, seinen Überzeugungen und politischen Bestrebungen keinerlei Beziehung habe. Hierüber in anderem Zusammenhange; was unsere Frage angeht, so hoffe ich zu zeigen, daß Ciceros Reden bis zum Konsulat in der Tat das einheitliche Bild einer festen politischen Haltung ergeben. Von einem dem TYRRELLSchen entgegengesetzten Standpunkt hat ZIELINSKI die *communis opinio* bestritten.¹⁾ Nach ihm ist Ciceros politisches Ideal, dem er zu allen Zeiten treu geblieben ist, das des Scipionenkreises, zugleich das des Polybius: eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen gleichmäßig gemischte Verfassung. Der Verwirklichung dieses Ideals dient seine politische Tätigkeit, die je nach der Zeitlage verschieden gerichtet ist: auf eine Periode des Kampfes 'gegen das triumphierende Unrecht, welches das Gleichgewicht der römischen Verfassung zum Schaden des demokratischen Elements verletzt hatte', folgt, nach den Verrinen beginnend und das Konsulat mit umfassend, eine zweite, die 'erhaltende' Periode seines Lebens: in dieser gibt er den Kampf auf, weil die Idee, für die er gekämpft hatte, verwirklicht ist: aber er wacht sorgsam über dem wiederhergestellten Gleichgewicht der römischen Verfassung. Nach dem Konsulat endlich beginnt die dritte Zeit, 'die Zeit des langsamen, aber unaufhaltsamen Niedergangs'. Ich stimme dieser von ZIELINSKI bisher leider erst in Andeutungen gegebenen Auffassung in wichtigen Punkten bei: vor allem darin, daß auch ich weder an eine 'demokratische' Periode Ciceros noch an eine plötzliche Gesinnungsänderung aus Anlaß der Konsulatswahl glaube. Aber einmal kann ich ZIELINSKI nicht zugeben, daß das Jahr 70 Epoche in Ciceros politischer Haltung macht, glaube vielmehr zu sehen, daß Art und Ziel seines Kampfes nach wie vor dieselben gewesen sind, bis dann das Konsulatsjahr neue Aufgaben stellte; und so dann muß ich es vorläufig bezweifeln, daß Cicero von Jugend auf ein theoretisch fest begründetes Verfassungsideal vor Augen gehabt habe, das ihn auf den Wegen seiner Politik geleitet hätte. Das Schema der 'gemischten' Verfassung, wie es Polybius gibt, ist viel zu vag, als daß es in den Fragen, vor die sich Cicero gestellt sah, als Richtschnur hätte dienen können, und wenn er es

1) Cicero im Wandel der Jahrhunderte (Lpz. 1907²) p. 5 ff. 341 f.

in den Büchern de re publica aufnimmt, so gibt er ihm feste Form und Farbe, so weit er das überhaupt tut, aus dem Schatze seiner eigenen politischen Erfahrungen: die Theorie ist aus der Praxis erwachsen, nicht umgekehrt. Der Versuch, in diesen Büchern Traditionen der Scipionenzeit nachzuweisen, die nach ZIELINSKI u. a. Cicero von früher Jugend an aufs stärkste beeinflußt haben sollen, ist bisher nicht gemacht worden und würde, glaube ich, mißlingen. Ich will nicht leugnen, daß die ideale Heldengestalt des Scipio, seine Unerschrockenheit, Lauterkeit, Humanität schon dem jungen Cicero durch einen Mann wie Scaevola nahe gebracht worden sein kann und sein sittliches Empfinden geläutert und gestärkt, sein patriotisches Fühlen erweckt und wach gehalten hat; aber ich vermisze jeden Beweis dafür, daß Cicero etwa durch das Studium von Scipios Reden eine konkrete Vorstellung von seiner Persönlichkeit und seinen politischen Grundsätzen sich verschafft und danach die seinen gebildet hätte. Indes, ich will diese Frage, die auf die letzten und tiefsten Quellen von Ciceros Persönlichkeit führt, hier nicht präjudizieren: ich versuche im Folgenden einfach, seine politischen Anfänge in ihrem inneren Zusammenhang und ohne Rücksicht auf die später formulierte Theorie darzustellen.

I.

Im Bürgerkriege, der 82 mit Sullas Siege endete, hat Cicero nicht zu den Waffen gegriffen. Über seine Stellung zu den Parteien während des Krieges haben wir sein eigenes Zeugnis in der im Jahre 80 gehaltenen Rede für Sex. Roscius.¹⁾ Er brauche nicht zu fürchten, sagt er dort, daß man ihm zutraue, bisher ein Gegner der Nobilität gewesen zu sein. 'Wer mich kennt, weiß, daß ich nach Maßgabe meiner unbedeutenden Stellung und meiner schwachen Kräfte, nachdem eine friedliche Beilegung des Streits, die ich am meisten gewünscht hätte, sich als unmöglich herausstellte, für den Sieg derer, die ihn jetzt errungen haben, durchaus eingetreten bin.'²⁾ Wer sah nicht, daß hier Niedrigkeit und

1) 135f. Dort auch (142) die ausdrückliche Angabe, daß er inermis geblieben sei.

2) *me id maxime defendisse, ut ii vincerent qui vicerunt.* Dies defendere kann nach Lage der Dinge über eine Propaganda für die Sache der Nobilität im privaten Kreise kaum hinausgegangen sein.

Würdigkeit um den Vorrang kämpften? In solchem Kampfe mußte jeder gute Bürger auf die Seite derer treten, in denen sich die innere Wohlfahrt des Staates und sein Ansehen nach außen verkörperten'. An der Wahrheit dieser Aussage zu zweifeln, sehe ich keinen Grund.¹⁾ Äußerlich wird sie durch die Situation, in der Cicero spricht, zum mindesten soweit beglaubigt, als er die Worte nicht hätte sagen können, wäre gegen ihn auch nur der leiseste Vorwurf einer Parteinahme für die Marianer möglich gewesen; ja man wird noch weiter gehen und sagen dürfen, die Worte waren, zumal da eine strikte Nötigung sie zu sprechen nicht vorlag, äußerst unvorsichtig, wenn Cicero nicht in der Lage war, seine Behauptung durch einwandfreie Zeugen bestätigen zu lassen, sobald es den Gegnern einfiel sie zu bestreiten. Aber auch an sich betrachtet scheint, was Cicero sagt, durchaus glaublich. Daß er zunächst zu denen gehört hat, die wie der Pontifex Scaevola, sein Lehrer und Freund, bis in die letzte Stunde einen Ausgleich ohne Blutvergießen herbeizuführen suchten, das wird man nach Ciceros späterem Verhalten in ähnlichen Fällen für wahrscheinlich halten, auch ohne daß er es selbst sagte; und daß er während des Kampfes die *dignitas* im Lager Sullas, die *humilitas* auf der Seite erblickte, wo Leute wie Cinna und der jüngere Marius Führerrollen spielten, und wo die alten Feinde Roms ihr eben mit unendlicher Mühe gebeugtes Haupt wieder erhoben — das stimmt gleichfalls mit allem, was wir von Ciceros Anschauungen über politische *dignitas* aus späterer Zeit kennen, völlig überein.²⁾ Endlich begreifen wir

1) DRUMANN V 231 'Unter der Diktatur hörte man von ihm, er habe Sulla den Sieg gewünscht; in der Tat sehnte er sich nur nach Ordnung und Ruhe'. Eine Begründung dieser zuversichtlichen Behauptung fehlt.

2) Das Urteil über das populare Regiment jener Zeit kehrt nach Jahrzehnten im Brutus mit gleichen Wort wieder (227): *temporibus quibus inter protectionem reditumque L. Sullae sine iure fuit et sine ulla dignitate res publica*; nach dem Siege Sullas (311) *leges et iudicia constituta, recuperata res publica*. Zu vergleichen ist auch die Äußerung aus dem Jahre 54 im Brief an Lentulus (I 9, 11): *ego si ab improbis et perditis civibus rem p. teneri viderem, sicut et Cinneis temporibus scimus et non nullis aliis accidisse, non modo praemiis . . . sed ne periculis quidem compulsus ullis . . . ad eorum causam me adiungerem, ne si summa quidem eorum in me merita constarent*. — Einen der Gegner Sullas, C. Fimbria, bezeichnet er in eben jener Rede (33) als *hominem longe audacissimum in civitate et quod inter omnes constat nisi inter eos qui ipsi quoque insaniunt insanissimum* (ganz so das Urteil im Brutus 233); er stellt ihm gegenüber den *vir sanctissimus atque ornatissimus nostrae*

es, daß Cicero nicht selbst zu den Waffen für Sulla gegriffen hat: seine genugsam bekannte unkriegerische Natur, das Bewußtsein, auf diesem Felde keine Lorbeeren davontragen zu können, mußte ihn davon zurückhalten, anders als in dringendster Not selbst zu kämpfen; und unter allen Kriegen ist ihm ohne Zweifel schon damals wie späterhin der Bürgerkrieg der verhaßteste gewesen.¹⁾ Ein leidenschaftlicher Parteigänger der Nobilität gewesen zu sein, behauptet er selbst nicht: er gehörte von Geburt nicht zu ihr und hatte persönlich keine Förderung von ihr zu erwarten, wie er sie auch später nicht gefunden hat; die Ritterschaft, der er angehörte, war gespalten, stand größtenteils in den Reihen in Sullas Gegnern: persönliche Beziehungen werden das Übrige getan haben, um ihn aus den Reihen ihrer bewaffneten Feinde fernzuhalten. Daß er sich aber vom Gros seiner Standesgenossen trennte, wird man zunächst aus der Umgebung zu erklären haben, in der er groß geworden war: er hatte als Knabe und Jüngling Umgang und Unterweisung der hervorragendsten Aristokraten der Zeit, des Crassus und Antonius, der beiden Scaevolae genossen; die Männer ^{1899. V. 12. 4. 212. A} die gegen Saturninus zu den Waffen gegriffen hatten, als Cicero sechsjähriger Knabe war, können ihm in der Tat schon in früher Jugend einen starken Haß gegen die Demagogen eingeimpft haben. Aber man wird zugeben müssen, daß die Landsmannschaft und Verschwägerung der Tullii mit Marius den jungen Mann, sobald er zu selbständigem Denken gelangt war, auch nach der anderen Seite hätte ziehen können²⁾; und wenn Cicero zeitlebens allem demokratischen Wesen abhold geblieben ist, so werden wir dafür nicht seine Erziehung, sondern seine Natur verantwortlich zu machen haben.

Fraglich kann sein, ob die ohnehin wie gesagt nicht leidenschaftliche Parteinahme für die Sache der Nobilität nicht noch kühler gewesen wäre, wenn Cicero den Gebrauch, den Sulla von

civitas Q. Scaevola, der vor kurzem dem Wüten der Demokraten zum Opfer gefallen war: es ist bekannt, daß Cicero zu eben diesem Scaevola in nahem persönlichen Verhältnis stand; der aufrichtige Schmerz um seinen Verlust spricht aus den Worten, mit denen er seinen Tod beklagt.

1) ad Att. VIII 3, 5 vom Pontifex Scaevola: ita dicere solebat se id fore videre quod factum est (d. h. daß er sein Verbleiben in Rom mit dem Tode büßen werde), sed malle quam armatum ad patriae moenia accedere.

2) Das Gedicht 'Marius' fällt, wie HAUPT bewiesen hat, in viel spätere Zeit.

seinem Siege machen würde, in vollem Umfange hätte voraussehen können.¹⁾ Zwar erklärt er ausdrücklich, mit der Restitution der Nobilität einverstanden zu sein²⁾, aber von den Proskriptionen sagt er *quod animadversum est in eos qui contra omni ratione pugnant non debeo reprehendere*: also selbst für die Hinrichtung derer, die bis zuletzt gekämpft hatten, findet er kein Wort der Billigung; es waren aber den Proskriptionen auch nicht wenige andere zum Opfer gefallen, und man begreift es, daß Cicero von ihnen schweigt, fühlt aber aus seinen Worten über die *domestica crudelitas* (154), die in Rom eingerissen sei, deutlich genug heraus, daß die Grausamkeit des Siegers Sulla ihn enttäuscht hat. Indessen, Grund zur Besorgnis lag auch nach anderer Seite vor. Mochten die *nobiles* nach Ciceros Ansicht auch ein historisches Recht ausüben, wenn sie den ersten Platz im Staate einnahmen: sie durften dies Recht doch nicht dahin interpretieren, daß ihrer Willkür nun keinerlei Schranke mehr gesetzt sei und neben ihnen, den Herren, im Staate nur noch Raum für Knechte und Helfershelfer sei. Die Neigung zu solcher Auffassung war zweifellos in den Reihen der Sieger stark vertreten; die sullanische Verfassung kam ihr weit genug entgegen, ohne sie doch zur allein möglichen zu machen. Einer derartigen Überspannung der Nobilitätsherrschaft mußte Cicero, ganz abgesehen von Gründen politischer Natur, schon im eigensten Interesse nach Kräften entgegenzutreten; nur wenn die Bahn für das Talent auch ohne curulische Ämter frei blieb, konnte sein eigener Ehrgeiz auf Befriedigung hoffen. Und dieser Ehrgeiz ging hoch. Ob er in jenen jungen Jahren schon die stolze Hoffnung gehegt hat, dereinst Konsul zu werden, steht dahin; sein Streben war, als Redner sich über die Schaar der mittelmäßigen zu erheben und sich so, seiner ritterlichen Abstammung zum Trotz, den Weg zu den honores des öffentlichen Lebens zu bahnen. Daß dieser Ehrgeiz sich aber nicht schon von vornherein auf eine Führerrolle im politischen Partei-

1) Im Jahre 44 urteilt Cicero (*de off. II 27*) *post Sullae victoriam . . . desitum est videri quicquam in socios iniquum, cum extitisset in cives tanta crudelitas. ergo in illo secuta est honestam causam non honesta victoria*: es folgt ein herber Tadel von Sullas willkürlichem Schalten mit dem Gute der Besiegten. Die Jahrzehnte hatten seine Auffassung nicht verändert (vgl. CAUER a. a. O. 71).

2) *sum cuique honorem et gradum redditum . . . vehementer laetor* 136.

leben richtete, werden wir noch öfters Gelegenheit haben festzustellen.

Überblicken wir die Größen des Forums jener Zeit, um uns vor Augen zu stellen, mit wem Cicero zu konkurrieren hatte. Die Jahre der Bürgerkriege hatten furchtbar aufgeräumt; dem Sulpicius Rufus († 88) waren im Jahre 87 Catulus, M. Antonius, Caesar Strabo, im Jahre 82 der greise Scävola, C. Carbo, P. Antistius, Cn. Pomponius, P. Licinius Murena und C. Marcius Censorinus in den Tod gefolgt. Von den Größen der älteren Generation war nur noch C. Aurelius Cotta am Leben und tätig, im Jahre 82 im Gefolge des sullanischen Sieges aus der Verbannung nach Rom zurückgekehrt, *ex factione media*, wie ihn sein demokratischer Gegner C. Licinius Macer später bezeichnet (Sallust or. Macr. 8), obwohl er damals schon durch sein Gesetz zugunsten des Volkstribunats von den Ultras seiner Partei abgerückt war. Unter den jüngeren Rednern, den Altersgenossen des Hortensius, deren Cicero Brut. 233ff. eine Menge aufzählt, sind die hervorragenden gleichfalls fast durchweg Mitglieder und Anhänger der Nobilität, ja zum Teil nahmen sie eine ausgesprochene sullanische Parteistellung ein: Crassus hatte für Sulla gekämpft und legte bei den Proskriptionen den Grund zu seinem Reichtum; Hortensius selbst hat zeitlebens auf dem rechten Flügel der Nobilität gestanden; *nobiles* waren die Lentuli und die Pisonen, L. Torquatus und M. Glabrio. Einzig C. Licinius Macer, den Cicero später als *patronus prope modum diligentissimus* bezeichnet (Brut. 238) und der mit Cicero etwa gleichzeitig in die Bahn getreten sein mag, wird schon damals aus seiner Abneigung gegen die Nobilität, soweit es die Zeitumstände zuließen, kein Hehl gemacht haben, und hatte dazu Gelegenheit natürlich auch in Privatprozessen, in deren Führung nach Cicero seine Stärke lag; zu den anerkannten forensischen Größen hat er, wenn überhaupt jemals, in den letzten Jahren Sullas schwerlich schon gehört; als Redner höheren Ranges will ihn Cicero überhaupt nicht gelten lassen. Dagegen hat er die Kunst des Hortensius, deren Wirkung er erlebte (Brut. 317), damals bewundert und auch später in hohem Maße anerkannt: er vor allem mußte erreicht, mußte überholt werden, und jede Gelegenheit, die sich darbot, ihm vor Gericht gegenüberzutreten war als Gelegenheit, die Kräfte mit ihm zu messen, willkommen.

Dabei konnten leicht politische Dinge ins Spiel kommen: vertrat Hortensius, seiner Auffassung des Patronatsberufs gemäß, die Sache seiner persönlichen und politischen Freunde auch da, wo sie im Unrecht waren, so ergab sich für Cicero die Gegnerschaft von selbst. Sein eigener politischer Standpunkt und die Erfordernisse seiner forensischen Karriere mußten zusammenwirken, um ihn in solchen Fällen zum Verteidiger der von der Nobilität Bedrohten oder Geschädigten zu machen. Die Rede für Quinctius¹⁾ ist für uns das älteste Zeugnis dieser seiner Haltung. Ich muß auf diesen Prozeß wie auf den des Sex. Roscius etwas näher eingehen, um zu zeigen, wie Cicero hier durch das Interesse seiner Klienten auf das politische Gebiet geführt worden ist und auf diesem Wege kaum einen Schritt weiter gegangen ist, als es eben jenes Interesse verlangte.

2.

Im Jahre 83, also während der unbestrittenen Herrschaft der Popularen in Rom, hatte der Auktionator Sex. Naevius sich von dem der Volkspartei angehörigen Prätor Burrienus die bonorum possessio ex edicto gegen den ihm angeblich verschuldeten und zum vadimonium nicht erschienenen, jetzt von Rom abwesenden P. Quinctius, seinen früheren Socius, zusprechen lassen. Der Prokurator des Quinctius, Sex. Alfenus, ein wohlhabender Ritter, gleichfalls populär und später ein Opfer der sullanischen Proskriptionen, war interveniert und hatte sich erboten, den Abwesenden vor Gericht zu vertreten, sich aber auf die (vom Prätor gutgeheißene) Forderung des Naevius der *satisfactio iudicatum solvi* nicht einlassen wollen und an die Tribunen appelliert; der ihm persönlich nahestehende Tribun Brutus (69) hatte für den Fall, daß keine Abrede zwischen Alfenus und Naevius zustande komme, seine Interzession gegen das Dekret des Prätors in Aussicht gestellt (65). Darauf hatte Alfenus versprochen, daß sich Quinctus zu bestimmter Frist stellen werde, was auch geschah; Naevius jedoch zog die Sache, ohne eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, fast zwei Jahre lang hin, um erst unter Sullas Diktatur, im Jahre 81, vor dem Prätor Cn. Dolabella, einem entschiedenen Aristokraten,

1) Sie ist neuestens durch W. OETLING (Festschr. z. Feier d. 250jähr. Bestehens des Gymn. zu Hamm i. W., 1907) in förderlicher Weise kommentiert worden.

wieder gegen Quinctius vorzugehen. Im Verfahren in iure verlangte er nun, daß Quinctius als Bankrotteur (da seine Güter die vorgeschriebene Zeit von 30 Tagen ex edicto praetoris possediert gewesen seien) *satisfatio* leisten solle; auf Quinctius' Weigerung, sich durch diese *satisfatio* selbst als *infamis* zu bekennen, stellte Dolabella ihn vor die Wahl, entweder die Forderung des Gegners zu erfüllen oder mit jenem eine *sponsio* auf die Formel einzugehen *si bona sua ex edicto P. Burrieni praetoris dies XXX possessa non essent*. Quinctius wählte, wenn auch unter lebhaftem Protest gegen das Dekret des Prätors, das letztere; Richter in diesem Sponsionsprozeß wurde C. Aquilius; als Advokat des Naevius fungierte Hortensius, neben dem der Konsular L. Philippus, gleichfalls entschiedener Aristokrat, für Naevius, wenn auch nicht als Redner, eintrat; als Advokat des Quinctius zuerst M. Junius, dann, nachdem dieser Rom verlassen hatte, Cicero, der wesentlich durch seinen Freund, den Schauspieler Roscius, Schwager des Quinctius, zur Übernahme des Patronats bewogen zu sein angibt (77 ff.). Als *patronus* des Stipulanten hatte Cicero in der Sponsionsverhandlung an erster Stelle zu sprechen.

Einen politischen Beigeschmack gewann der Prozeß, an sich so privater Natur wie nur denkbar, weniger durch die Parteilstellung der beiden Prozessierenden, als durch die in zweiter Linie daran beteiligten Personen. Naevius nämlich behauptete den Prozeß darum so lange hinausgeschoben zu haben, weil er unter der Herrschaft der Volkspartei als Gegner des einflußreichen Alfenus doch nicht zu seinem Recht hätte gelangen können. Jetzt dagegen traten nicht nur Hortensius, Philippus und andere *nobiles* (9; 72) aufs lebhafteste für ihn ein, sondern auch der Prätor Dolabella nahm, wie Cicero behauptet, den Wünschen seiner Standesgenossen nachgebend (9), durch Anordnung jener für Quinctius' Prozeßstellung sehr ungünstigen¹⁾ *sponsio* in höchst unbilliger

1) Daß sie das war, behauptet Cicero mit Recht. Wenn in dem Fall, den MOMMSEN (Jur. Schr. III 551) zum Vergleich heranzieht (Liv. 39, 63), Cato den C. Quinctius aufforderte, sich gegen die Beschuldigung, vor Zeugen einen Mord begangen zu haben, durch eine *sponsio* zu verteidigen, so war es hier gleichgültig, wer vor Gericht zuerst sprach: es kam doch alles auf die Aussage der Zeugen an. Und ähnlich werden die meisten Fälle, wo Infamie gerichtlich deklariert, nicht konstituiert wurde (KELLER, *Semestria ad Ciceronem* p. 20), gelegen haben. Hier dagegen kam es nicht auf die einfache Konstatierung eines Faktums, sondern auf die Kon-

Weise für Naevius Partei¹⁾: beides aus keinem anderen Grunde — wieder nach Ciceros Behauptung — als weil Naevius, früher selbst ein überzeugter Demokrat, nach dem Siege der nobiles zu diesen übergegangen war. Was den angeblichen Überlauf des Naevius betrifft, so wird man bei dem praeco an wirkliche politische Betätigung nicht denken dürfen; seine Zugehörigkeit zur demokratischen Partei wird sich auf seine freundschaftlichen Beziehungen zu angesehenen Parteimitgliedern wie Alfenus und Burrienus beschränkt haben (wenngleich Cicero die demokratische Gesinnung des Alfenus daraus ableitet, daß er in Naevius' Hause erzogen sei, 69); diese Freundschaft, und seine etwa vorhandene Vorliebe für das demokratische Regime ist natürlich durch das Auftreten des Alfenus und das Einschreiten des Tribunen stark gedämpft worden, so daß es kein Wunder ist, wenn er den Fall dieses Regimes nicht beklagte. Er wird nach der Restauration sein Möglichstes getan haben, sich das Wohlwollen einiger leitender Persönlichkeiten zu sichern, und daß ihm das gelungen ist, dürfte auch weniger seiner politischen Tätigkeit im aristokratischen Sinne,

statierung und juristische Beurteilung eines aus vielen Einzelheiten zusammengesetzten Tatsachenkomplexes an: da konnte es in der Tat verhängnisvoll werden, wenn Hortensius Argumente vorbrachte, die Cicero nicht hatte voraussehen können und gegen die dann eine Replik nicht möglich war.

1) Mag auch, wie KELLERS Ausführungen wohl zuzugeben ist, die Anordnung des Dolabella nicht eigentlich 'ungerecht' gewesen sein: daß sie allen Anforderungen des usus und der Billigkeit entsprach, wie u. a. MOMMSEN behauptet hat (a. a. O.), vermag ich nicht zu glauben; Cicero, der nicht müde wird darüber zu klagen, daß die Niedertracht des Naevius und die Unbilligkeit des Prätors ihn nötige, an erster Stelle zu reden, hätte dann mit diesen Klagen nichts anderes erreicht, als sich vor dem Juristen Aquilius lächerlich zu machen: und er hat immer sehr genau gewußt, vor wem er sprach. Mit vollem Recht aber schloß MOMMSEN aus Ciceros Stillschweigen, daß die 'iniuria' des Prätors nicht darin bestand, den Quinctius statt des Naevius stipulieren zu lassen (ganz verfehlt ist die neueste Behandlung der Frage durch LUTERBACHER, Jahresber. d. philolog. Vereins zu Berl. 34, 1908, 217 ff.): dies muß vielmehr in der Ordnung gewesen sein, wenn überhaupt eine sponsio in solcher Lage stattfand; daß sie stattfand, war, wie ich nach Ciceros bestimmter Aussage nicht bezweifle, ein Novum (30) und involvierte für Quinctius eine Härte, die ihm Dolabella bei einigem guten Willen — wie auch immer — hätte ersparen können. Wahrscheinlich stand Dolabella selbst vor einem Novum; der Natur der Sache nach mußte es ein überaus seltener Fall sein, daß über die Frage, ob bona ex edicto 30 Tage possediert seien, Zweifel herrschten, die nur durch ein praecidium zu lösen waren; daß hier dieser Fall eintrat, lag an den Wirren der letzten Jahre, die den Streit verschleppt und verdunkelt hatten.

als seinen guten Diners (91), seiner witzigen Unterhaltung (11) und seinen sonstigen gesellschaftlichen Talenten (70) zuzuschreiben sein¹⁾. Die Herrn Adligen haben natürlich nicht danach gefragt, ob der Mann, in dessen gastlichem Hause es so splendid und lustig vorging, früher etwa mit Demokraten befreundet gewesen sei, und wenn sie jetzt für ihn eintraten, so werden sie darin alles andere als einen politischen Akt gesehen haben: war ja doch auch Alfenus tot, und ist doch bei Quinctius von irgendeiner politischen Parteistellung gar nicht die Rede; der Horizont des, wie wir Cicero glauben dürfen (92fg.), ehrlichen und sparsamen, in dürftigen Verhältnissen²⁾ ungesellig (59) lebenden und wenig gebildeten Mannes scheint über den Kreis seiner mit wenig Glück betriebenen Handelsgeschäfte nicht hinaus gegangen zu sein. Trotzdem konnte und wollte Hortensius bei seiner Klage von politischen Dingen nicht ganz absehen. Es mußte motiviert werden, warum Naevius erst jetzt, nach so langer Zwischenzeit, das Verfahren in Gang brachte; Hortensius machte die Beschwerde des Naevius über die Rechtlosigkeit der letzten Jahre zur seinen (68). Man glaubt zu hören, wie er den *τόπος* ausgeführt hat und ausführen wollte — sagt doch selbst Cicero bei anderer Gelegenheit, daß in jenen Jahren *sine iure fuit res publica* (oben S. 6, 2) —: jetzt endlich seien die Zeiten vorbei, wo statt des Rechts die Willkür der Tribunen und die Wünsche demokratischer Parteigrößen Trumpf gewesen seien; jetzt endlich habe man wieder eine *res publica*, und Naevius werde einer der ersten sein, der durch eine *par certatio* zu seinem Rechte, das ihm so lange schmählich verweigert worden sei, gelange.

Als Cicero die Verteidigung des Quinctius übernahm, konnte ihm nicht zweifelhaft sein, daß eine ausschließlich juristische Behandlung der Sache wenig Aussicht auf Erfolg haben würde. Angenommen selbst, daß er, was den eigentlichen Ausgangspunkt des Prozesses betrifft, das angebliche *vadimonium desertum* des

1) Daß L. Marcius Philippus trotz des Standesunterschiedes an dem witzigen *praeco* und seinen *convivia sumptuosa* Gefallen findet, paßt ganz zu dem, was wir sonst von ihm wissen; er ist derselbe Philippus, der den *praeco* Volteius Mena (Horaz *epp.* I 7) in sein Haus zog, und dessen Fischteiche gleichen Ruf genossen wie die des Hortensius (Varro *R. R.* III 3).

2) Ritter ist Quinctius nicht gewesen (gegen SCHANZ, *RLG* I 2³ 234): Cicero hätte es erwähnt, und die *tenuis opes* (2) des Mannes reichten dazu gewiß nicht aus.

Quinctius, von dessen Unschuld überzeugt war und sich zutraute sie darzutun: das war doch hier nur Nebensache; es kam darauf an, die *defensio* durch Alfenus als den gesetzlichen Anforderungen genügend zu erweisen, und das bot die größten Schwierigkeiten. Jedenfalls wogen die Klagen der Gegenpartei über die damalige demokratische Rechtsverweigerung sehr schwer, wenn nicht in die andere Wagschale ein gleich schweres Gewicht geworfen wurde. Cicero entschied sich für die Taktik, die er auch in seiner ersten Kriminalrede befolgt hat: die *retorsio criminum*. Es kommt ihm zwar nicht bei, die Rechtsunsicherheit der letztvergangenen Jahre zu leugnen, im Gegenteil, er gibt zu, daß nicht nur der populare Prätor Burrienus ungerechte Entscheidungen fällte — war er es doch, der gegen seinen Klienten die *missio in bona* dekretiert hatte —, sondern es damals auch andere gab, die in frevelhafter Weise eine angemäßte Gewalt ausübten.¹⁾ Aber er behauptet einmal, daß eben dies ja die Freunde des Quinctius gewesen seien, und zweitens, daß die jetzigen Freunde des Quinctius, wenn auch nicht *per vim et scelus*, so doch durch rücksichtslose Ausnutzung ihres Einflusses das Recht zu beugen suchten.²⁾ Wollte Hortensius triumphieren, daß jetzt endlich Naevius zu seinem Recht gelangen könne, so drehte Cicero den Spieß um und behauptete genau das Gleiche von seinem Klienten: er war es, der bisher der Gewalt und Rechtsverweigerung schutzlos preisgegeben, auch jetzt wieder durch das ungerechte und unbillige Dekret des Prätors³⁾ in eine höchst ungünstige Prozeßlage gedrängt, nun endlich von dem gerechten Richterspruch des Aquilius Schutz gegen seinen unbarmherzigen Feind und dessen hochadlige Helfershelfer erhoffen dürfe. Man bemerkt wohl, wie sich Cicero den peinlichen

1) 69 Burrieni, qui iniuriam decernebat, omnium denique illorum qui tum et poterant *per vim et scelus plurimum et quod poterant, id audebant*: eine Bestätigung seines oben besprochenen Urteils über die Herrschaft der Popularen.

2) Das unbillige Dekret des Prätors (9) *eorum gratia et potentia factum est, qui, quasi sua res aut honos agatur, ita diligenter Sex. Naevi studio et cupiditati morem gerunt et in eiusmodi rebus opes suas experiuntur, in quibus, quo plus propter virtutem nobilitatemque possunt, eo minus, quantum possint, debent ostendere. 47 potentes, disertis, nobiles omnes advocandi sunt. Vgl. 72.*

3) S. o. p. 12, 1. — 31 Dolabella (quemadmodum solent homines nobiles; seu recte seu perperam facere coeperunt, ita in utroque excellent, ut nemo nostro loco natus assequi possit) iniuriam facere fortissime perseverat. Durch die Alternative gibt Cicero zu erkennen, daß er keineswegs ein Gegner der Nobilität überhaupt sei.

Zwang, über den er so oft klagt, an erster Stelle reden zu müssen, zu nutze macht: er nimmt dem Hortensius den Wind aus den Segeln, indem er die Klage über politische Rechtsbeugung anstimmt, die von jenem zu erwarten war, und er schiebt der Gegenpartei die Rolle des Angeklagten zu, indem er nicht nur das Vorgehen des Naevius, das in der Tat sehr rücksichtslos gewesen zu sein scheint, ins gehässigste Licht setzt, sondern auch den Hortensius nötigt, zunächst den Verdacht, als wolle er vor Gericht seinen politischen Einfluß geltend machen, von sich abzuweisen: wodurch diesem in der Tat der Versuch, der Sache ein politisches Mäntelchen umzuhängen, sehr erschwert wurde. Für Cicero ergab sich dabei die ihm selbst sehr erwünschte Gelegenheit, ohne natürlich irgendwie eine Lanze für die Sache der Popularen einzulegen, doch den nobilissimi durch einige wohlgezielte Hiebe zum Bewußtsein zu bringen, daß man nicht gesonnen sei, sich nunmehr schlechthin alles von ihnen gefallen zu lassen, und insbesondere seinen Hauptkonkurrenten Hortensius auf dem Wege zu der intolerabilis potentia, über die zehn Jahre später (in Verr. act. I 35) zu klagen war, einen Stein in den Weg zu legen. Erfolg beim Richter konnte er sich von diesen politischen Seitensprüngen natürlich nur dann versprechen, wenn er bei ihm eine ähnliche politische Stimmung voraussetzte: das wird also bei Aquilius der Fall gewesen sein.¹⁾ Des Erfolges beim Publikum war er nach drei Seiten sicher: die Leute vom Schlage des Dolabella und Hortensius konnten über den frechen jungen Mann, der ihrem Adel

1) Viel zu weit geht KÜBLER, Ztschr. f. Rechtsgesch. R.A. XIV 1893, 86, wenn er aus der Rede den Schluß zieht, daß Aquilius ohne Zweifel ein überzeugter Anhänger der Volkspartei war. Es kommt wenig darauf an, ob Aquilius damals schon dem Senat angehörte (vermutlich nicht, da er erst 66 die Prätur bekleidete); nobilis war er aller Wahrscheinlichkeit nach, obwohl ihn Plin. n. h. XVII 2 eques Romanus nennt. Wir wissen freilich nicht, ob der Prätor des Jahres 176 C. Aquilius Gallus ein Vorfahr von ihm ist; aber wenn man für das Jahr 63 seine Bewerbung für das Konsulat erwartete und er es durch Krankheit und Überhäufung mit juristischer Tätigkeit entschuldigen mußte, daß er die Bewerbung unterließ (Cic. ad Att. I 1), so läßt dies darauf schließen, daß er nicht homo novus war; von einem solchen hätte es damals eher einer Entschuldigung für die Bewerbung bedurft. Es geht aber aus diesem seinem Verhalten auch hervor, daß ihm höhere politische Aspirationen durchaus fern lagen; er glaubte eben Besseres zu tun zu haben. Um aber einen nobilis in die Reihen der Volkspartei zu führen, bedurfte es damals ganz anderer Agentien, als wir sie bei Aquilius anzunehmen ein Recht haben.

den schuldigen Respekt versagte, nicht anders als höchlichst ent-rüstet sein; die Demokraten erfuhren, daß sie auf das aufstrebende Talent wenigstens vorerst für sich nicht zu rechnen hatten; die gewiß sehr zahlreichen Gemäßigten innerhalb wie außerhalb der Nobilität konnten mit Befriedigung konstatieren, daß man sich noch nicht zu scheuen brauche, gegen die werdende Tyrannei der Oligarchie ein offenes Wort zu reden. Den Erfolg beim Richter erreichte Cicero, wenn überhaupt, durch die Rede selbst; den Erfolg beim Publikum konnte ganz nur die Publikation der Rede bringen, und ich sehe nicht, was Cicero an der sofortigen Publikation hätte hindern sollen, von der er sich, ganz abgesehen vom Politischen, das ja Nebensache war, für sein werdendes Prestige als Patronus gewiß viel versprochen hat, mit Recht vor allem dann, wenn es ihm gelungen ist, für seinen Klienten zu siegen.¹⁾

3.

Gegen den Übermut der Sieger aufzutreten, bot sich im folgenden Jahre 80 eine weitertragende Gelegenheit beim Prozeß des Sex. Roscius aus Ameria. Der Hauptgegner war hier freilich kein nobilis, aber eine Kreatur des Sulla, sein Freigelassener und Günstling L. Cornelius Chrysogonus, *adulescens vel potentissimus hoc tempore nostrae civitatis*, wie ihn Cicero (6) mit einer für die Nobilität, die sich solches gefallen ließ, wenig schmeichelhaften Wendung bei der ersten Erwähnung bezeichnet. Der zum Provinzadel gehörige, Mitgliedern der höchsten Nobilität befreundete und über jeden Verdacht antisullanischer Umtriebe erhabene Sex. Roscius war, Monate nach Abschluß der Proskriptionsliste, ermordet worden; sein einziger Sohn hatte die Erbschaft angetreten. Durch Verwandte des Ermordeten auf die günstige Gelegenheit zu reicher Beute aufmerksam gemacht, hatte Chrysogonus diesen nachträglich

1) Dies halten u. a. BETHMANN-HOLLWEG (Röm. Civ.-Pr. II 804) und KÜBLER a. a. O. mit Recht für wahrscheinlich. Aber ich kann dem letzteren nicht beistimmen, wenn er a. a. O. 74 die Rede erst später publiziert sein läßt: „die Invektiven gegen Dolabella und andere Sullaner damals schwarz auf weiß unter die Leute zu bringen, wird sich Cicero wohl gehütet haben“. Wenn er sich nicht scheute, sie öffentlich auszusprechen, so wird er sich auch nicht gescheut haben, sie abschriftlich zu verbreiten. Übrigens darf man nicht glauben, daß jene Invektiven, insbesondere aus dem Munde eines jungen unbedeutenden Mannes wie Cicero, so schwer genommen worden seien, wie es heutzutage der Fall wäre.

in die Liste eingeschmuggelt, ja vielleicht auch dies nicht einmal für nötig gehalten, jedenfalls die Güter proskribiert und für einen Spottpreis erstanden, den Angebern ihren Lohn durch Beteiligung an dem Raub reichlich erstattet. Das mochte in diesen wüsten Zeiten ungerächt hingehen: aber eine ganz unerhörte Frechheit war es doch, daß Chrysogonus, als sich die Decurionen von Ameria der Sache annahmen und Gefahr zu sein schien, daß Sulla, falls er von dem Skandal erfuhr, ihn redressieren werde, nunmehr den Sohn des angeblich Proskribierten des Vatermordes anklagen ließ und seinen Namen dazu hergab¹⁾: während doch der junge Roscius, selbst wenn er seinen proskribierten Vater getötet hatte, zum mindesten straffrei ausgehen mußte. Der Ankläger Erucius war zwar instruiert, über die Proskription und den Güterverkauf kein Wort verlauten zu lassen — er konnte das auch in der Tat nicht, ohne seine eigene Anklage aufzuheben —; und Chrysogonus baute darauf, daß kein Patronus von Gewicht sich bereit finden lassen würde, seine Wege zu kreuzen; aber wenn niemand anders, so sprach doch der Angeklagte schlecht und recht für sich selbst; und wenn es ihm auch schwerlich gelingen konnte, seine Unschuld strikt nachzuweisen, ja vielleicht nicht einmal alle von Erucius vorgebrachten Verdachtsgründe zu beseitigen²⁾: war nicht mit Sicherheit zu erwarten, daß er, wenn er gar keine andere Rettung sah, das Gericht darauf hinweisen werde, daß es schlechterdings nicht angängig sei, ihn als Mörder dessen zu bestrafen, als dessen Sohn er nach dem Proskriptionsgesetz von Haus und Hof vertrieben sei? Macht man sich aber die Folgen eines solchen Hinweises klar, so gerät man auf den Argwohn, daß Chrysogonus vielleicht eben dies gar nicht ungern gesehen hätte. Denn wenn auch nur eine Möglichkeit vorhanden war, den Freispruch des Angeklagten hinzustellen als motiviert nicht durch seine erwiesene Unschuld, sondern durch sein Recht, den proskribierten Vater zu töten, so blieb einerseits das Odium des Vatermordes auf Roscius

1) Daß dies der Fall war, ergibt sich aus 132: Chrysogonum, qui Sex. Rosci nomen deferendum curavit, cuius honoris causa accusare se dixit Erucius — leider bricht hier der Text ab, so daß wir nicht wissen, wie Erucius das Interesse des Chrysogonus für den Prozeß motivierte.

2) Daß zwischen ihm und dem Vater eine Entfremdung bestand, bemüht sich auch Cicero vergebens zu widerlegen, und Roscius Capito hätte es im Zeugenverhör bestätigt.

haften und alle weiteren Schritte zugunsten seiner Restitution wurden aufs äußerste gehemmt; und andererseits war die Gültigkeit der Proskription von der Gegenpartei damit so gut wie zugegeben, und auch von diesem Gesichtspunkt aus waren dann den Freunden des Roscius die Hände gebunden, Chrysogonus blieb unangefochten im Besitz seines Raubes: dies, und nichts anderes, war ja eben der Zweck seiner Anklage.

Daß Sex. Roscius unter den seinem Vater befreundeten Mitgliedern der Aristokratie keinen Verteidiger finden würde, hat Chrysogonus richtig vorausgesehen. Zwar fehlte es dort nicht an Sympathien für den Angeklagten, und gewiß erst recht nicht an Antipathien gegen Chrysogonus; aber zur Übernahme des Patronats gab sich doch niemand her. Von den extremen Parteileuten, einem Hortensius und seinesgleichen, war dies ohnehin nicht zu erwarten: sie identifizierten ihre Sache nicht nur mit der des Sulla selbst, sondern auch mit der des Chrysogonus als einer eng mit Sulla verbundenen (140). Aber auch die gemäßigten Nobiles hielten sich zurück. Die Sache lediglich als Kriminalfall zu behandeln, versprach wenig Erfolg; andererseits mußte, wenn auf die Antezedentien des Prozesses zurückgegriffen und die nachträgliche Proskription des alten Roscius, die doch unter Sullas Namen ging, gebührend gebrandmarkt wurde, dies im Munde eines namhaften Mannes unbedingt den Charakter einer politischen Aktion annehmen, von der nicht mit Sicherheit vorauszusehen war, wie Sulla sie aufnehmen würde. Diesen Grund gibt Cicero selbst so rückhaltslos wie irgend möglich an (3); die Scheu davor, das Mißfallen ihrer wenn auch radikaleren Parteigenossen zu erregen, kam für die nobiles hinzu.

So lagen die Dinge, als von dem jungen M. Messalla¹⁾, also einem Mitglied der höchsten Aristokratie, vielleicht noch von anderen ihm nahestehenden Personen (4), an Cicero die dringende Aufforderung erging, den Prozeß zu übernehmen. Von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, empört über die Gemeinheit seiner Gegner, ergriff er die Gelegenheit gern, in einem Prozeß

1) *causam mihi tradidit, quem sua causa cupere ac debere intellegebat* (14); vgl. *a me ii contenderunt, qui apud me et amicitia et beneficiis et dignitate plurimum possunt, quorum ego nec benevolentiam erga me ignorare nec auctoritatem aspernari nec voluntatem neglegere debebam* (4). Wichtig als Zeugnis dafür, daß Cicero auch damals nähere persönliche Beziehungen zu vornehmen Häusern unterhielt.

aufzutreten, der schon, weil es seit langem der erste Mordprozeß war, der zur Verhandlung kam, die allgemeine Aufmerksamkeit auch auf den Verteidiger lenken mußte. Für ihn fiel die Rücksicht auf die extremen Parteimänner der Nobilität von vornherein weg, besser gesagt, es mußte ihm verlockend erscheinen, ihnen wieder einmal die Zähne zu zeigen. Die Gefahr, Sullas Zorn zu erregen, war vorhanden, und Cicero wird sich nicht verhehlt haben, wie viel er riskierte; aber er traute es sich zu, die Sache so zu führen, daß Sulla den Angriff als nicht gegen sich gerichtet zu betrachten brauchte, wenn er nicht wollte, und es sprach manches dafür, daß er nicht abgeneigt sein werde hier ein Auge zuzudrücken: die Sache des Chrysogonus stand doch in diesem Falle gar zu schlecht — es scheint ja diesem selbst sehr bedenklich gewesen zu sein, ob Sulla seine Untat ratifizieren werde —, und eine Dame ältesten Adels, Caecilia Metella, legte ihren Einfluß ostentativ in die Wagschale des Roscius, ganz abgesehen von der weniger prononzierten Stimmung anderer Nobiles. Wenn es denn nun aber einmal gewagt sein sollte, so war es das Geratenste, den Stier bei den Hörnern zu packen. Cicero wird in seiner ganzen langen Anwaltslaufbahn später selten wieder eine Wirkung erzielt haben wie damals, als er seine Rede für Roscius begann, als er, ohne noch des angeblichen Verbrechens mit einem Worte gedacht zu haben, den wahren Kern der Anklage enthüllte und die Aufforderung des Erucius zur Verurteilung des Roscius, die soeben verklungen war, in die Sprache der geheimen Gedanken des Chrysogonus übersetzte. Wenn es wahr ist, was Cicero behauptet, daß die Geschworenen von der Proskription und dem Kauf der Güter durch Chrysogonus bisher nichts wußten, so muß die Erkenntnis dessen, was dieser Prozeß eigentlich bedeutete, mit der Gewalt einer plötzlichen Erleuchtung über sie gekommen sein. Der Schwerpunkt der Verhandlung war mit einem Male verschoben: nicht mehr die Ermordung des Vaters, sondern die Beraubung des Sohnes schien Gegenstand des Prozesses; an Stelle der schüchternen Verteidigung, die man erwartet hatte, erhob sich eine kühne Anklage. Wenn noch eine Steigerung des Eindrucks möglich war, so brachte sie die narratio, in der mit dünnen Worten der eine der Belastungszeugen, T. Roscius Magnus, beschuldigt wurde, selbst der Täter zu sein. Gewiß steht diese *ἀντικατηγορία*

auf schwachen Füßen: aber soviel vermochte Cicero doch zu beweisen, daß die Verdachtsgründe, die sich gegen Magnus vorbringen ließen, schwerer wogen als die keineswegs durchschlagenden, die Erucius gegen den Angeklagten erhoben hatte. Zu vollster Wucht aber erhebt sich die Rede erst wieder im letzten, dem gegen Chrysogonus gerichteten Teile. Die Tatsachen redeten eine so deutliche Sprache, daß Cicero es sich erlauben durfte, worauf die Gegner gewiß am wenigsten gerechnet hatten, die Alternative 'entweder war der Ermordete proskribiert — dann liegt kein Mord vor; oder die Proskription ist hinfällig — dann durfte Roscius des väterlichen Erbes nicht beraubt werden', mit keinem Worte zu berühren; er kommt ihr gelegentlich so nahe, daß man meint, er könne fast nicht daran vorbei¹⁾: er tut, als bemerke er sie gar nicht — wir sahen, welche Erwägung ihn dabei leiten mußte. Er läßt seinen Klienten ausdrücklich auf Hab und Gut verzichten und steigert dadurch das Mitleid der Richter aufs höchste; er wußte wohl, daß dieser sein Verzicht die Decurionen von Ameria nicht hindern werde, den durch die Ränke der Gegenpartei eludierten Protest gegen die Usurpation der Güter mit verstärktem Eifer nach glücklichem Ausgang des Prozesses wieder aufzunehmen, falls es Chrysogonus nicht geraten fand, dem zuvorzukommen und den Raub aus freien Stücken fahren zu lassen. Dies wäre der größte Erfolg gewesen, den Cicero sich hätte wünschen können: die Aussicht darauf wuchs, wenn es gelang, den engen Anschluß gewisser aristokratischer Kreise an Chrysogonus zu lockern oder doch diesen die Überzeugung beizubringen, daß es wenigstens in diesem Falle nicht in ihrem Interesse liege, sich mit Chrysogonus zu identifizieren. So bleibt denn Cicero nicht bei Chrysogonus stehen, sondern wendet sich an diejenigen Mitglieder der Nobilität, die sich durch den Angriff auf jenen selbst mit berührt fühlten. Die Interessen seiner Verteidigung decken sich hier so völlig mit denen seiner eigenen Stellung im öffentlichen Leben, daß es unmöglich ist, den einen oder den anderen den maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Rede zuzuschreiben. Cicero ist weit davon

1) z. B. 32 patrem meum cum proscriptus non esset iugulastis, occisum in proscriptorum numerum rettulistis, me domo mea per vim expulistis, patrimonium meum possidetis. quid vultis amplius? etiamne ad subsellia cum ferro atque telis venistis, ut hic aut iuguletis aut condemnetis Sex. Roscium?

entfernt, die Nobilität, oder gar die neue sullanische Verfassung als solche anzugreifen; er bekennt sich ja in den Sätzen, die wir früher besprachen, offen als Parteigänger Sullas und läßt es an Ausdrücken seiner Bewunderung für dessen Taten nicht fehlen; er billigt es auch ausdrücklich, daß die Nobilität in ihre Rechte wieder eingesetzt sei, wofür, wie er sagt, der 'größte Teil der Bürgerschaft' die Waffen ergriffen habe; aber freilich ist nicht die Herrschaft der Nobilität, sondern das Wohl der *res publica* und des römischen Volkes der wahre politische Endzweck (142), und nur sofern die Nobilität diesem dient, wird sie ihre jetzige Stellung dauernd behaupten; mißbraucht sie diese, um Leben und Gut der übrigen Bürger zu brandschatzen oder die Freveltaten der von ihnen Abhängigen zu decken, so wird sie anderen, besseren Männern weichen müssen. Somit verlangt es das wohlverstandene Interesse der Nobilität, niedrigen Schurken wie dem Chrysogonus das Handwerk zu legen, und Cicero weiß, daß er damit die Überzeugung von nicht wenigen Mitgliedern des Adels selbst ausspricht: haben doch viele Träger der ersten Namen für Roscius sich verwendet. Man darf es Cicero glauben, daß die Zahl derer, die es getan hätten, wenn sie nur ihrer Überzeugung hätten folgen wollen, noch viel größer gewesen wäre: es versteht sich eigentlich von selbst, daß alles, was aus der Nobilität Anstand der Gesinnung oder auch nur ein wenig politischen Weitblick besaß, die Mißbräuche der Proskriptionen schmerzlich empfand und sich über das Treiben eines ehemaligen Sklaven, der die regierende Partei aufs schwerste kompromittierte, innerlich empörte; hatte doch schon die Proskription, als sie sich noch in verhältnismäßig engen Grenzen hielt, einen Mann wie Q. Lutatius Catulus, der wahrhaftig in der Vertretung der Parteiinteressen nicht blöde war, erbittert. Man darf also annehmen, daß alle so Gesinnten es freudig begrüßten, wenn sie für ihre eigene Meinung ein lautes und weittragendes Sprachrohr in Cicero fanden: der Gedanke wird ihnen nicht und wird keinem überhaupt gekommen sein, daß dieser Cicero die eben gestürzte Herrschaft der Popularen wieder heraufzuführen beabsichtige.

Noch einen dritten von Cicero in dieser Zeit geführten Prozeß kennen wir, leider nur durch einen kurzen Bericht des Redners selbst, *pro Caec.* 97, einen vor den *decemviri litibus iudicandis* für eine Arretinerin geführten Freiheitsprozeß. Cicero hatte in seinem

sacramentum für seine Klientin die Freiheit iure Quiritium, damit natürlich auch die civitas¹⁾ in Anspruch genommen; Cotta als Vertreter der Gegenpartei bestritt diesen Anspruch durch den Hinweis auf das von Sulla soeben erlassene Gesetz, das den Arretinern das Bürgerrecht genommen habe. Demgegenüber verfocht Cicero prinzipiell den Satz civitatem adimi non posse und drang damit bei den Richtern durch: Sulla vivo, wie er ausdrücklich hervorhebt, d. h. aber wohl nach seinem Rücktritt: er hätte sonst Sulla dominante o. ä. gesagt. Zu der auffallenden Entscheidung bot die traditionelle auch der betr. lex Cornelia angehängte Gesetzesklausel si quid ius non esset rogari, eius ea lege nihilum rogato die Handhabe: wenn also Cicero in jenen beiden anderen Prozessen gegen Übergriffe sullanischer Parteigänger aufgetreten war, so bekämpfte er hier eine 'iniuria' des Diktators selbst²⁾, aber, und das ist wichtig, vom juristischen, nicht, wie bald darauf Lepidus, vom politischen Standpunkt. Und es scheint in der Tat, als sei die juristische Unhaltbarkeit des sullanischen Gesetzes, wie von den Richtern im Prozeß der Arretinerin (die durch ihre Entscheidung gewiß nicht politisch gegen Sulla demonstrieren wollten), so ganz allgemein eingeräumt worden³⁾; nach Cicero a. a. O. haben die Einwohner jener etrusischen Städte im Zivilrecht ihre Bürgerqualität ruhig weiter behauptet, obwohl das Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben war: es galt eben durch die Klausel für aufgehoben. Als Lepidus für seine ausdrückliche Beseitigung agitierte, rügte nach Sallust (or. Phil. 19) der aristokratische Konsul des Jahres 77 L. Marcius Philippus den Widerspruch, in dem das Verlangen zu der Behauptung stehe, daß das Bürgerrecht gar nicht genommen sei: für Geltung der Bestimmung trat also auch er nicht ein. Cicero wird einer der ersten gewesen sein, der diesen Standpunkt verfocht: er legte damit einen Grund für seine Popularität in den Munizipien.

1) Vermutlich sind Freiheitsprozesse von Peregrinen nicht vor den Decemviren verhandelt worden; doch hängt das mit der Frage zusammen, ob die eigentliche legis actio überhaupt Nichtbürgern zugänglich war.

2) pro Caec. 101 hoc cum eos scire volui, quibus Sulla voluit iniuriam facere, tum omnes ceteros novos veteresque cives.

3) pro domo 79 populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit . . de civitate ne tamdiu quidem valuit, quamdiu illa Sullani temporis arma valuerunt.

4.

Welche Stellung Cicero in den Parteikämpfen der folgenden zehn Jahre eingenommen hat, darüber wissen wir nichts. Seine Reise nach dem Osten, dann die sizilische Quästur hielten ihn den größten Teil des ersten Lustrums von Rom fern; erst 74, als der quaestorius seinen Sitz im Senat einnahm, müssen ihm die Fragen der inneren Politik wieder nahe getreten sein. Er fand Zustände vor, die nachträglich seine in der Rede für Roscius an die Nobilität gerichteten Warnungen aufs betrübendste rechtfertigten. Die nobiles hatten sich großenteils wirklich nicht als vigilantes et boni et fortes et misericordes erwiesen; skrupellos hatten sie ihr Übergewicht in dem durch Sulla allmächtigen Senat, ihren alleinigen Besitz der Gerichte zur Befriedigung ihrer Herrsch- und Habsucht ausgenutzt; der Senat, vor allem wohl die sullanischen Neusenatoren, fanden ihre Rechnung dabei, die 'Wenigen' gewähren zu lassen und kompromittierten den Stand durch die Bestechlichkeit ihrer Rechtspflege im Inneren eben so schwer wie die Provinzialbeamten, von den Standesgerichten im Rücken gedeckt, es nach außen durch die Ausbeutung der Untertanen taten. Nichts geschah, um die Wunden zu heilen, die die Bürgerkriege, die sullanischen Konfiskationen, die anhaltenden Kriegslasten dem Wohlstand der nichtbevorrechteten Bevölkerung Roms und Italiens geschlagen hatten. Kein Wunder, daß diese Bevölkerung jedem zu folgen bereit war, der ihnen eine Umkehr der Dinge versprach, und ebenso wenig ein Wunder, daß, zumal da das verfassungsmäßige Ventil der Volksleidenschaft, das Tribunat, durch Sulla so gut wie beseitigt war, die Agitation gegen die bestehenden Verhältnisse sehr leicht revolutionären Charakter annahm. So wenig Cicero die Ausschreitungen der Nobilität billigte, so wenig konnte er andererseits seiner ganzen Art nach den Versuchen zu einer Neuregelung der Besitzverhältnisse zustimmen, die, wie jedermann voraussehen konnte, statt zu einer endgültigen Besserung auf friedlichem Wege, doch wieder nur zum neuen Bürgerkriege führen mußte; von der Notwendigkeit einer sozialen Reform aber hat sich Cicero vermutlich damals so wenig wie später überzeugen lassen. Der revolutionäre Reformversuch des Lepidus, von dem er auf seiner Auslandsreise hörte, mußte ihm wie ein schwaches Vorspiel

dessen erscheinen, was zu erwarten war, wenn die populare Partei die Besserung der ökonomischen Zustände unter befähigteren Führern selbst in die Hand nahm; und zumal so lange noch Marianer unter Sertorius, mit stammfremden Feinden verbündet, gegen Rom im Felde standen, lag die Gefahr nur zu nahe, daß die Bevölkerung Italiens, statt ihr Leben im Interesse der pauci gegen jene einzusetzen, es vorziehen würde mit jenen gemeinsame Sache zu machen und die Waffen gegen die herrschende Klasse zu richten.

Daß Cicero mit Bestrebungen, wie sie etwa Licinius Macer als Volkstribun vertrat, sympathisiert hätte, daran ist nicht zu denken; am wenigsten daran, daß er sich tätig für sie eingesetzt hätte; wie fern ihm überhaupt der Wunsch lag, als Vertreter der Populärpartei eine politische Rolle zu spielen, geht ja unzweideutig daraus hervor, daß er sich 70 nicht um das Volkstribunat, sondern um die politisch indifferente Ädilität bewarb, obwohl ihm nach dem Gesetz des Cotta vom Jahre 75 die Bekleidung des Tribunats den Weg zu den höheren Ämtern nicht mehr verschlossen hätte. Sehr bezeichnend für die Lage ist es, daß sich zu diesem Zugeständnis an die Rechte des Volkes ein Aristokrat wie Cotta veranlaßt sah, freilich nicht ohne sich seine intransigenten Standesgenossen zu Feinden zu machen (pro Corn. I fr. 51). Sie beeilten sich denn auch zu dokumentieren, daß sie gewillt seien, das Volkstribunat nach wie vor in strenger Zucht zu halten: der Tribun Q. Opimius wurde im Jahre 74 vor dem Prätor Verres unter dem Vorwand, daß er die durch die lex Cornelia gesetzten Schranken seines Interzessionsrechts überschritten habe¹⁾, zu einer Strafe verurteilt, die ihn ruinierte; der wahre Grund zur Anklage war, wie Cicero ein paar Jahre später (in Verr. I 155) mit Bitterkeit bemerkt, quod dixisset contra alicuius hominis nobilis voluntatem. Dasselbe Jahr brachte das skandalöse iudicium Junianum, auf das Cicero gleichfalls in den Verrinen (a. I 38fg.) als auf eine Schande der senatorischen Gerichte hinweist: Cicero war damals, wie wohl ziemlich alle Welt, überzeugt, daß die Verurteilung des Oppianicus durch bestochene Richter erfolgt sei, und wenn ich auch seinen

1) Die oft wiederholte Behauptung, daß er das Gesetz des Cotta unterstützt habe, beruht lediglich auf einer sehr unbestimmten ('dicitur') Notiz des Pseudascon. zu Verr. I 155 (p. 200 Or.).

später im Prozeß des Cluentius gegebenen Aufklärungen es glaube, daß die Verurteilung an sich gerechtfertigt war, so leugnet er doch auch später nicht, daß ein großer Teil der Richter der Bestechung zugänglich gewesen sei — das Wahrscheinliche ist, daß beide Parteien mit Geldversprechungen wetteiferten und Cluentius in dem Prozeß obsiegte, weil er mehr bot. Im Jahre 74 jedenfalls hat Cicero in dem Ausgang des Prozesses nur einen neuen Beleg für die notorische Korruption der senatorischen Gerichte gesehen; aber so sehr er diese verurteilte, so wenig konnte ihn die Taktik des Volkstribunen L. Quinctius erfreuen, der den Verurteilten vergebens verteidigt hatte und nun in stürmisch erregten contiones mit seiner leidenschaftlichen Beredsamkeit das Volk gegen die senatorischen Gerichte und die Herrschaft der Nobilität überhaupt aufhetzte: Ciceros abfälliges Urteil über diese Demagogie hören wir erst im Jahre 66, und werden bei Besprechung des Cluentiusprozesses darauf zurückzukommen haben; aber schon 72 oder 71 stand Cicero als Verteidiger des M. Tullius eben jenem L. Quinctius, dem Patron der Gegenpartei, gegenüber, und bemerkenswert ist immerhin die unfreundliche, geradezu verächtliche Art, in dem er den 'vir primarius', wie er ironisch sagt (1), behandelt (6. 35. 37fg. 47fg.): so hätte er zu einem Manne, mit dem ihn die gleiche politische Richtung verband, nimmermehr gesprochen. Das Treiben des Quinctius setzte im folgenden Jahre 73 der Volkstribun Licinius Macer in verstärktem Maße fort: man mag die Rede, die ihm Sallust, in der Tendenz gewiß der Wahrheit annähernd entsprechend, in den Mund legt, mit den Angriffen vergleichen, die Cicero drei Jahre später in den Verrinen gegen die Nobilität richtet, um den Unterschied zwischen der Haltung der damaligen Demokraten und des konservativen, wenn auch den Übergriffen der Nobilität abholden Cicero wahrzunehmen.

Für Ciceros Haltung sind in diesen Jahren zwei neue Momente von großer Bedeutung geworden. Sein wachsender Ruf als Sachwalter hatte ihm eine Klientel aus dem Ritterstande, vor allem den Publikanen zugeführt¹⁾, in deren Kreisen Prozesse, bei denen es sich um bedeutende Summen handelte, der Natur der Sache zufolge

1) in Verr. II 181 quod in publicanorum causis vel plurimum aetatis meae versor vehementerque illum ordinem observo, satis commode mihi videor eorum consuetudinem usu tractandoque cognosse.

häufig gewesen sein müssen. Cicero, selbst ritterlicher Geburt, muß von vorn herein vielfache Beziehungen zu seinen Standesgenossen unterhalten haben, die es freudig begrüßt haben werden, daß sie einen so glänzenden Patronus aus ihren eigenen Reihen hervorgehen sahen und somit nicht stets auf die Hilfe der *nobiles* angewiesen waren, wenn sie vor den senatorischen Gerichten zu prozessieren hatten. Es begreift sich aber ohne weiteres, daß Cicero durch diese seine Klientel auch in die politischen Interessen des Ritterstandes hineingezogen wurde, die denen der Nobilität in vielem identisch, in manchem entgegengesetzt waren. Identisch in der strikten Ablehnung aller auf eine ökonomische Revolution zielenden Maßregeln: die Neigung, politische Rechte durch ein an sich unnatürliches Bündnis mit dem Proletariat und ein Eingehen auf dessen soziale Forderungen zu erreichen, hatte sich offenbar in den sullanischen Proskriptionen verblutet; wir hören weder in den lepidanischen Wirren noch später etwas von einer Unterstützung populärer Bestrebungen durch die Ritter, und in den katilinari-schen Unruhen waren sie der sicherste Halt Ciceros.¹⁾ Andererseits standen sie den *nobiles* schroff gegenüber in der Frage der Verteilung der politischen Macht: daß der Senat, in dem die *nobiles* unbedingt herrschten, außer den Ämtern auch die Geschworenenstellen monopolisierte, darein konnten sich die *equites* auf die Dauer unmöglich finden. Das andere Moment war das aufsteigende Gestirn des Pompeius. Daß dieser nicht gewillt war, sich mit der Stellung eines Bediensteten der herrschenden Klasse zu begnügen, hatte er schon sehr früh, zu Sullas Lebzeiten, vor allem durch sein Eintreten für die Wahl des Lepidus zum Konsul 79 bewiesen: von da ab scheint er es mit den Führern der Nobilität verdorben zu haben, und seine Waffenerfolge haben ihn den strengen Aristokraten nur noch verdächtiger gemacht. Die Volkspartei rechnete, wenn wir Sallust glauben, mit Sicherheit darauf, daß er, aus Spanien zurückgekehrt, es vorziehen würde, *princeps* von Volkes Gnaden, als gleichberechtigtes Mitglied der herrschenden Kaste zu sein — selbst angenommen, daß ihm das verstattet worden wäre²⁾: daran, daß Pompeius sich je an die Spitze einer

1) Über sein dauernd nahes Verhältnis zu den *equites* z. B. CAUER a. a. O. S. 76 ff.

2) Or. Macri 23.

sozialen Revolution stellen würde, konnte wenigstens der, der ihn nur einigermaßen kannte, keinesfalls glauben. Wohl aber war er der gegebene Führer der wenn auch sozial konservativen, doch politisch nicht reaktionären Elemente, bei denen der Wunsch, die bestehende Ordnung im wesentlichen aufrecht zu erhalten, mit dem Wunsch, einen Damm gegen die übertriebenen Ansprüche und Übergriffe der Nobilität zu errichten, Hand in Hand ging. Cicero äußert im Jahre 54 gelegentlich (epp. I 9, 11), er sei dignitatis (Pompei) ab adolescentia fautor gewesen: das ist nach dem Gesagten recht wohl glaublich, wenn wir auch von persönlichen Beziehungen der beiden aus dieser Zeit nichts wissen und Cicero, wie wir sogleich sehen werden, noch im Jahre 70, in den Verrinen sich keineswegs als 'Pompejaner' gibt.

5.

Was bewog Cicero, die Anklage gegen Verres, die einzige, die er in seinem Leben geführt hat, zu übernehmen? Seine modernen Ankläger sagen: die Hoffnung, durch den Sieg in diesem Aufsehen erregenden Prozeß, dessen Ausgang nicht zweifelhaft war, die Chancen seiner politischen Karriere zu verbessern.¹⁾ Seine Verteidiger sagen: der Entschluß, den er, durch die bisherigen Erfolge kühn gemacht, gefaßt hatte, für diejenigen zu kämpfen, die von der neuen Gewaltherrschaft am schwersten getroffen worden waren, für die unterworfenen Völker.²⁾ Cicero selbst sagt: in erster Linie die Bitten der Siculer; in zweiter Linie der Wunsch, das im Ausland wie in Rom tief gesunkene Ansehen der römischen Gerichte zu heben.³⁾ Ich bin geneigt, Cicero recht zu geben. Er hat für Sizilien getan, was er vermutlich damals für keine andere Provinz getan hätte, später für keine wieder getan hat, ist seinem Grundsatz, nur als Verteidiger vor Gericht aufzutreten, in diesem einen Falle untreu geworden, einfach weil keine andere Provinz ihm so nahe stand, wie Sizilien. Er hatte dort zum ersten Male das Hochgefühl genossen, als römischer Magistrat zu walten; er hatte das Land und seine Bewohner lieb gewonnen — spricht diese Liebe nicht wirklich aus den Verrinen? — hatte Neigung und

1) DRUMANN V 263. 309.

2) ZIELINSKI a. a. O. 5.

3) Div. I—9. 70. de off. II 50 aut rei publicae causa (accusandum est) . . . aut ulciscendi . . . aut patrocinii, ut nos pro Siculis, pro Sardis in Albucio Julius.

Vertrauen der Untertanen gewonnen, und ihnen beim Scheiden feierlich versichert, daß sie sich auch in Zukunft auf ihn verlassen dürften¹⁾; man kann es ihm wirklich glauben, daß er es nicht über sich gewann, diesen selben Siculern ein paar Jahre später ihre inständige Bitte um Übernahme des Patronats — als solches faßte er die Klage gegen Verres auf — hartherzig abzuschlagen. Man darf ihm aber auch dies glauben, daß er, der in den Gerichten und für die Gerichte lebte, der sein ganzes Leben hindurch selbst der Bestechung unzugänglich gewesen ist, in der Feilheit der Urteile, wie sie im letzten Jahrzehnt in Rom erschreckend um sich gegriffen hatte, den Krebschaden des öffentlichen Lebens erblickte und es als Schmach des römischen Namens empfand, daß im Ausland das Vertrauen auf römische Gerechtigkeit schwand. Wenn selbst ein Mann wie Hortensius es nicht für unter seiner Würde hielt, von schwer kompromittierten Angeklagten Geld zu nehmen und auf die Richter durch Geld einzuwirken, so lohnte es wirklich der Mühe zu versuchen, ob es nicht gelang, einen Schuldigen wie Verres trotz seines Reichtums und trotz aller Machinationen seiner vornehmen Freunde zur Verurteilung zu bringen. Ob dies gelang, stand sehr dahin: man weiß ja, zu welcher ungewöhnlichen, von Hortensius scharf verurteilten Maßnahmen Cicero in der Verhandlung greifen mußte, weil er befürchtete, daß ihm der Angeklagte doch noch entgehen werde. Daß in Verres zugleich die extreme Nobilität getroffen wurde, konnte Cicero freilich von der Anklage nicht abhalten, stand für ihn aber gewiß nicht im Vordergrund: es hat vor Verres und nach ihm adlige Schurken genug gegeben, denen ihre Standesgenossen die Stange hielten, und Cicero hat keinen von ihnen belangt: die Taktik seiner Politik war eine andere.

Es galt zunächst, das Recht der Anklage gegen Q. Caecilius zu behaupten, den von der Gegenpartei gewünschten Mitbewerber. Das senatorische Gericht hatte zu entscheiden, der überaus einflußreiche Parteiadvokat der Nobilität, Hortensius, ließ es an Bitten und versteckten Drohungen seinerseits nicht fehlen. Man hätte erwarten können, daß Cicero in diesem Vorpostengefecht zurück-

1) Er scheint diese Abschiedsrede sogar veröffentlicht zu haben, was ihn dann freilich erst recht verpflichtete, seine Zusicherung zu halten: Arusianus Messius (VII p. 469 K.) zitiert 'Cic. cum quaestor Lilybaeo dec(ederet)'.

halten und den Ernst sowie die Richtung seines Angriffes verschleiern würde: weit gefehlt; er demaskiert sofort seine sämtlichen Batterien und charakterisiert den Prozeß als ein Ereignis von politischer Bedeutung. Die Richter werden nicht einfach die Entscheidung zwischen zwei Personen zu treffen und über ihre größere oder geringere Eignung zur Anklage zu urteilen haben; daran, daß Cicero der Würdigere ist, besteht kein Zweifel: es handelt sich also darum, ob die Richter prinzipiell gewillt sind, es mit der Führung dieses wie anderer Prozesse ernst zu nehmen und die Anklage dem zu übertragen, von dem nach seinem Charakter und seinen Fähigkeiten zu erwarten ist, daß er seiner Pflicht genügen wird. Wieviel von dieser Entscheidung abhängt, besagt vor allem der furchtbar ernste Satz (70): 'Entweder wird dies ein Heilmittel sein für den kranken, schon fast aufgegebenen Staat und für die Gerichte, die durch die schimpfliche Schlechtigkeit der 'Wenigen' verderbt und bemakelt sind, daß sich möglichst anständige, unantastbare und pflichtgetreue Männer der Verteidigung der Gesetze und des Ansehens der Gerichte annehmen: oder, wenn auch das nicht hilft, so gibt es überhaupt keine Heilung für das Übel mehr.' Also die *res publica* ist *aegrota ac prope desperata*, die Gerichte *corrupta et contaminata paucorum vitio ac turpitudine*: eine schwerere Anklage gegen das herrschende Regime ist kaum denkbar. Kann so ein Mann von aristokratischer Überzeugung reden? Ist es nicht unabweisbar, in Cicero hier wirklich, wie man es ausgedrückt hat, den Advokaten der popularen Partei zu sehen? Cicero selbst — das ist zunächst festzustellen — gibt sich als solchen durchaus nicht; vielmehr nennt er unter den Mißständen, denen gesteuert werden müsse, die *totius ordinis* (*sc. senatorii*) *offensio* (9); ihr abzuhelfen, ist einer der Gründe, die ihn zur Übernahme der Anklage bewogen haben, und sehr viel deutlicher noch spricht er über diesen Punkt in der *actio*. Ausdrücklich weist er hier gleich zu Beginn darauf hin, daß die Gegner des Senats gerüstet seien, durch Volksreden und Gesetzesanträge die gegen den Senat, insbesondere gegen die bestechlichen senatorischen Gerichtshöfe bestehende Mißstimmung zu schüren; er selbst beabsichtige nicht, dies zu unterstützen, vielmehr nach Kräften der gemeinsamen Sache zu dienen; eine Verurteilung des Verres könne den Erfolg haben, daß *auctoritas ea*

quae in vobis remanere debet, haerebit (2 fg.). Weiterhin fordert er nicht nur den Vorsitzenden des Gerichtshofs, M. Glabrio, auf, einzutreten für die Sache des Senats, ut in hoc iudicio probatus cum populo Romano et in laude et in gratia esse possit (51)¹⁾, sondern gibt sich auch selbst als Verteidiger der Ehre des Standes, die durch die Unredlichkeit und Frechheit 'Weniger' aufs schwerste kompromittiert sei: diesen Schuldigen kündigt er unerbittliche Feindschaft an (36). Niemals stellt er sich zum Senat in Gegensatz, den er als ordo noster zu bezeichnen pflegt; ja er äußert seinen Wunsch, daß der gegenwärtige Gerichtshof seine Pflicht tun werde mit der Begründung, daß man sonst die Gerichte dem Senat nicht mehr lassen werde (49 fg.), weist also implicite jede Gemeinschaft mit den Bestrebungen auf Änderung der Gerichtsverfassung ab. Der Verdacht liegt nahe, daß diese Haltung nicht ganz der wahren Überzeugung des Redners entspricht, sondern vornehmlich dem Interesse seines Prozesses dient: wenn er es schon für nötig hielt — zunächst im prozessualen, nicht etwa im politischen Interesse — die Gewissen der Richter mit allen verfügbaren Mitteln zu schärfen, um sie für die Verlockungen und Drohungen der Gegner unzugänglich zu machen, so hielt er es vielleicht, so kann man meinen, für unklug, sich alle Sympathien des Senatengerichts durch ein Bekenntnis zur Opposition gegen das Institut der senatorischen Gerichte von vornherein zu verscherzen. Das kann bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden: auch mir ist es wenig wahrscheinlich, daß Cicero ernstlich auf eine innere Läuterung der senatorischen Gerichte hoffte und die Wünsche der Ritter auf Zulassung sowie die Absichten des Pompeius, diesen Wünschen zu entsprechen (45), mißbilligte: das Sündenregister, das er a. I 37 den senatorischen Gerichten aus der zehnjährigen Zeit ihres Bestandes vorhält (in der Form einer Verkündigung dessen, was er sagen werde, wenn auch dies Gericht seine Pflicht vergäße) wäre so von einem Q. Catulus nicht gesprochen worden, obwohl selbst dieser konservativste der Optimaten es öffentlich aussprach, patres conscriptos iudicia male et

1) 43 moneo . . tempus hoc vobis divinitus datum esse, ut odio invidia infamia turpitudine totum ordinem liberetis . . a pop. Rom. contemnimur, despiciuntur, gravi diuturnaue iam flagramus invidia. 49 vos aliquot iam per annos conceptam huic ordini turpitudinem atque infamiam delere ac tollere potestis.

flagitiose tueri: so notorisch war damals der von Cicero gerügte Mißstand, den also nicht etwa er zuerst brandmarkte. Aber man frage sich doch, ob Cicero so, wie er hier spricht, überhaupt hätte sprechen können, wenn er damals notorisch ein Parteigänger der Popularen gewesen wäre, etwa sich zu dem Standpunkte eines Macer bekannt hätte. Es ist richtig, daß er auch nicht gegen diesen Standpunkt sich kehrt: aus welchem Stillschweigen aber weitergehende Folgerungen nicht gezogen werden dürfen, denn selbst wenn Cicero an sich Neigung zu solcher offenen Stellungnahme verspürte, mußte er im Interesse seines Prozesses darauf verzichten. Nicht weniger wichtig, als die Wirkung seiner Rede auf das Gericht war ihm ja die auf das Volk¹⁾: in Wahrheit ist es weniger die ungünstige Stimmung der Geschworenen, als die Empörung des durch die sizilischen Zeugenaussagen aufs höchste erbitterten Volkes gewesen, die dem Hortensius die Verteidigung aussichtslos erscheinen und Verres selbst an seinem Siege verzweifeln ließ; diese Stimmung des Volkes wäre selbstverständlich durch eine antipopulare Demonstration Ciceros stark beeinträchtigt worden, wie sie andererseits gefördert worden ist durch Ciceros scharfe Ausfälle gegen die für die Unbeliebtheit des Senats verantwortlichen nobiles, die homines arrogantes, wie sie (a. I 15) schneidend und verächtlich bezeichnet werden, und ihre ganze egoistische, unsoziale wie unmoralische Standespolitik. Mit diesen Angriffen bleibt Cicero durchaus in den Bahnen, die er wie wir sahen von jeher gegangen war²⁾: wenn die Angriffe auf die nobiles jetzt schärfer sind als vor zehn Jahren, so erklärt sich das hinlänglich aus den Erfahrungen, die Cicero und ganz Rom seitdem mit den Regierenden hatte machen müssen: worunter nicht etwa der Senat, auch nicht die nobiles schlechthin, sondern die Oligarchen zu verstehen sind: der griechische terminus schwebt offenbar Cicero vor, wenn er, in der *divinatio* zum ersten Male, die *pauci* zur Zielscheibe seiner heftigen Polemik macht (70), und

1) Das bekennt er selbst einige Jahre später (66) in der Rede für Cluentius 139: *cum accusarem et mihi initio proposuissem, ut animos et populi Romani et iudicum commoverem, cumque omnes offensiones iudiciorum non ex mea opinione, sed ex hominum rumore proferrem.*

2) DRUMANN'S Behauptung, daß Ciceros Angriff auf die Bevorrechteten in den Verrinen ein 'Wendepunkt in seinem Leben' gewesen sei (V p. 309), brauche ich nicht mehr zu widerlegen.

dann wieder in der actio — totus ordo paucorum improbitate et audacia premitur 36 —, und schärfer noch vorher: sunt homines quos libidinis infamiaeque suae neque pudeat neque taedeat, qui quasi de industria in odium offensionemque populi Romani irruere videantur. Ein schlagender Beweis dafür, wie weit diese Leute mit ihrer audacia im Standesinteresse gehen, liegt jetzt eben wieder vor: der Plan, den Prozeß des Verres ins nächste Jahr hinüberzuspielen, und die sichere Aussicht, daß es genügen werde, wenn der Verteidiger, Hortensius, Konsul, zwei andere Freunde des Verres, die beiden Meteller, Konsul und iudex quaestionis seien, um einen offenkundig Schuldigen der gerechten Strafe zu entziehen.¹⁾ Am schwersten wird durch diese Darlegungen Ciceros Hortensius selbst, die forensische Zierde der Nobilität, kompromittiert. Ihm war schon in der divinatio (24) vorgeworfen worden, daß er seinen Einfluß bei den Richtern dahin aufbiete, daß Caecilius zum Ankläger bestellt werde — nicht aus politischen Gründen, auch nicht aus Freundschaft für Verres, sondern weil er durch Ciceros Anklage seine forensische Machtstellung bedroht sehe; diese dominatio regnumque iudiciorum soll sich, so führt Cicero in der actio (35) aus, nach Hortensius' Absicht selbst in diesem verzweifeltsten Falle bewähren: das zu verhindern, ist Ciceros ernstlicher Wille, ist das, was ihm ein würdigeres Ziel dünkt als die Verurteilung eines von der öffentlichen Meinung schon Verurteilten herbeizuführen. Wie skrupellos Hortensius seinen Einfluß benutzt, geht eben aus der bestimmten Hoffnung auf Verres' Freispruch hervor, die sich an Hortensius' Wahl zum Konsul knüpft (18fg.); daß er auch in diesem Falle, wie schon sonst, mit Bestechung arbeiten will, sagt Cicero nicht ausdrücklich, aber die Art, wie er der intolerabilis potentia et ea cupiditas qua per hosce annos in quibusdam iudiciis usus es (35) im Zusammenhang mit der Bestechung der Gerichte gedenkt, läßt keinen Zweifel an seiner Meinung. Man empfindet, daß es Cicero hier nicht lediglich um die Sache zu tun ist, daß vielmehr ein persönliches Moment mitspricht: in

1) Aus allem, was Cicero über die Hoffnungen der Verrespartei sagt, geht deutlich hervor, daß man auf dieser Seite mit Bestimmtheit darauf rechnete, auch im folgenden Jahre noch senatorische Gerichte zu haben; mit Unrecht also behauptete MOMMSEN RG. III 619 von Cicero, daß er gegen die Senatsgerichte auftrat 'als sie bereits beseitigt waren'.

Hortensius trifft er die radikale Nobilität, trifft er das herrschende System der Korruption — trifft er aber auch den einzigen Nebenbuhler, den es als Redner noch neben, vielleicht noch über sich sieht: es ist ein Kampf zweier Personen vielleicht mehr noch als ein Kampf zweier politischer Überzeugungen, der hier in die Frage nach Recht und Unrecht hineinspielt.

Die fünf Bücher der *accusatio* bringen prinzipiell nichts Neues, obwohl sie geschrieben sind zu einer Zeit, als durch die Wiederherstellung der tribunizischen Gewalt und durch die Annahme der *lex Aurelia iudiciaria* die politische Lage sich bereits verschoben hatte.¹⁾ Cicero hätte, wenn es zur Verhandlung gekommen wäre, offenbar in allem Wesentlichen wirklich so gesprochen, wie er es hier fingiert; an Einzelheiten, die das Bild seiner damaligen Stellung lebendiger machen, fehlt es nicht, und manches wird schärfer präzisiert. So Ciceros Stellung zum Senat: ausdrücklicher noch als in der *actio* betont er hier, daß es ein Glück für den Staat wäre, wenn die senatorischen Gerichte das Vertrauen des Volkes zurückeroberten, ein großes Unglück — *fortunis omnium perniciēs* — wenn die öffentliche Meinung dem Senatorenstand Zuverlässigkeit, Wahrhaftigkeit, Unbestechlichkeit, Gewissenhaftigkeit abspreche (I 9): dies Unglück war, als Cicero so schrieb, bereits eingetreten, und man wird sagen müssen, daß Cicero hier die moralische Bedeutung der Annahme der *lex Aurelia* unterstreicht; aber er tut es nicht als Feind des Senats, sondern als Feind derer, die er für seine Korruption verantwortlich macht: ein Redner, der sich als Popularen geben wollte, konnte nicht, wie Cicero es hier und II 117 tut, vorgeben, daß die *existimatio offēsi nostri ordinis* einer der wesentlichen Gründe sei, die ihn zur *accusatio* bewogen hätten, konnte nicht, wie es Cicero III 98 tut, sich in den Klagen über die *misera atque iniqua condicio vitae* des Senatorenstandes mit diesem identifizieren. Darin liegt kein eigentlich parteipolitisches Bekenntnis: es ist nicht mehr als Pflicht des Senators, für die Ehre seines Standes zu sorgen, und von der Bedeutung des Senats und seiner Unentbehrlichkeit für ein gedeihliches Staatsleben zeigt sich Cicero allerdings durchdrungen: man hat eben schärfer als es gewöhnlich

1) Die fingierte Zeit der Rede fällt zwischen die Promulgierung der *lex Aurelia* (II 174. V 178) und ihre Annahme (I 6. III 223 u. ö.).

geschieht zu scheiden zwischen Ciceros Urteil über die Institution und dem über ihre gegenwärtigen Träger. Unter diesen Trägern sind es auch hier die 'wenigen' Tonangebenden, gegen die sich Ciceros Zorn richtet: sie, die Freunde des Verres, werden dafür verantwortlich gemacht, daß die senatorischen Gerichte in Mißkredit gekommen sind¹⁾; sie²⁾ haben unter Verres' Prätur die Verurteilung des Q. Opimius (s. o.) durchgesetzt; sie knechten und berauben die Bundesgenossen und denken nicht einmal daran, ihre frevelhafte Habsucht zu verbergen.³⁾ Aber diese Polemik nimmt hier mehr noch als in den früheren Reden eine persönliche Spitze an: das nicht zum wenigsten empört den Redner, daß ein Schurke wie Verres die Freundschaft und den vertrauten Umgang der *nobiles*, seiner Standesgenossen genießt, die auf jeden *homo novus*, sei er auch noch so trefflich, verächtlich herabsehen und ihn von sich fernhalten wie einen Stammfremden. Cicero scheut sich nicht, sich die zu Feinden zu machen, deren Wohlwollen er doch niemals erringen könnte: er fühlt sich als Nachfolger eines Cato und Pompeius, eines Fimbria, Marius und Caelius, und wenn er gleich ihnen zu den höchsten Ehren im Staat emporsteigen sollte, so würde er das nicht der Gnade der Nobilität verdanken, sondern ihr zum Trotz durchsetzen, wie er ja allen Machinationen des Verres zum Trotz zum Ädilen gewählt worden ist.⁴⁾ Aus diesen ingrimmigen Sätzen spricht persönliche Erfahrung: kein Zweifel, daß Cicero einst gehofft hatte, sich durch seine Leistungen bei der Nobilität so sehr in Respekt zu setzen, daß sie ihn als Gleichberechtigten gelten ließe: das ist nicht geschehen, vielmehr ist jeder Erfolg, den er durch sein unermüdliches Bemühen davontrug, ein neuer Stein des Anstoßes geworden: man sah in ihm nur den Streber, der Anteil haben wollte an dem, was nach dem Rechte der Geburt den *nobiles*, und wie sie meinten ihnen allein, zukam und was ihnen das Volk, wie fast jede Wahl von neuem zeigte,

1) o miserum, o invidiosum offensumque paucorum culpa senatum III 145.

2) paucos homines, ut levissime appellem arrogantes I 155.

3) V 166 patimur enim multos iam annos et silemus, cum videamus ad paucos homines omnes omnium nationum pecunias pervenisse . . . (socii) paucorum cupiditati tum, cum obsistere non poterant, tamen sufficere aliquo modo poterant.

4) III 7fg. V 180. IV 81. Die Stellen sind für Ciceros persönlichen Gegensatz zur Nobilität — worunter immer vornehmlich die *pauci* zu verstehen sind — so charakteristisch, daß ich bedauere, sie nicht in extenso hersetzen zu können.

auch weitgehend zubilligte. Cicero ist nicht gewillt, diesen ihren Anspruch anzuerkennen; so wirft er den *nobiles arrogantes* in einer Aufwallung stolzer Empörung den Fehdehandschuh hin. Diese scharfen Ausfälle haben mit dem Prozeß direkt nichts mehr zu tun; sie haben auch, wie immer wieder betont werden muß, keine eigentlich politische Bedeutung, denn Cicero redet hier weder als Vertreter der *socii* noch etwa gar des *populus*: er redet als *homo novus*, als Senator zweiter Qualität zu denen, die sich seiner Laufbahn neidisch und kränkend entgegenstellen, redet mit der absichtlich verletzenden Schärfe des Gekränkten, der auf die Früchte seiner Mühen, den Lohn für seine Pflichterfüllung nicht einem Standesvorurteil zu Liebe verzichten will.

In den eigentlichen politischen Parteifragen dagegen befließigt sich Cicero auch hier größter Zurückhaltung. Es ist bezeichnend, wie er selbst da, wo er auf die Parteikämpfe *sullanischer* Zeit zurückgreift, es nach Möglichkeit vermeidet, Stellung zu nehmen. Verres war in Gallien Quästor des demokratischen Konsuls *Cn. Carbo* gewesen, den er dann unter Mitnahme der Kasse verließ, um zu Sulla überzugehen: Cicero will es dahin gestellt sein lassen, für welche Partei Verres sich hätte entscheiden sollen — *'erat tum dissensio civium; de qua nihil sum dicturus quid sentire debueris; unum hoc dico, in eiusmodi tempore ac sorte statuere te debuisse, utrum malles sentire atque defendere'* (I 34). Es läßt dann den Verres zur Rechtfertigung seines Abfalls einwenden *'malus civis, improbus consul, seditiosus homo Cn. Carbo fuit'* (37): Cicero könnte dies zugestehen, ohne es als Entschuldigung gelten zu lassen, aber er sagt nur *'fuerit aliis; tibi quando esse coepit?'* — Von den politischen Tagesfragen habe ich die *lex Aurelia iudiciaria* bereits besprochen: Cicero hebt hervor, daß sie nicht von einem Mann ritterlichen Standes, sondern von einem *nobilissimus* eingebracht sei (II 174); die Stellung, die Cicero in den *Verrinen* zur Sache einnimmt, läßt es auch ausgeschlossen erscheinen, daß er außerhalb des Prozesses irgendwie für die Annahme des Gesetzes tätig gewesen wäre. Über *Pompeius'* Absicht, dem *Volkstribunat* die alten Rechte zurück zu geben, hatte Cicero in der *actio* berichtet (45), ohne mit einem Worte zu sagen, wie er darüber denke; jetzt erwähnt er die Ausführung dieser Absicht, ohne sie zu billigen oder zu mißbilligen, als die Erfüllung eines lange gehegten

Wunsches der plebs¹⁾ oder des populus und als einer Warnung für Hortensius und seines gleichen, deren regia dominatio in iudiciis et in omni re publica nunmehr gebrochen sei (V 175): jeder, auch der Redner selbst, werde von jetzt ab für seine öffentliche Tätigkeit dem Volksgericht verantwortlich sein. Man erwartet wenigstens hier, wo Cicero, freilich wie die Zukunft lehrte mit wenig Grund, auf die Schwächung der Oligarchie durch die erneute tribunizische Gewalt rechnet, einen Ausdruck der Freude über die Maßregel: Cicero versagt ihm sich auch hier.²⁾ Und den leitenden politischen Persönlichkeiten gegenüber verhält er sich nicht anders. Zwar, daß er seine Prozeßgegner, Hortensius an der Spitze, aber auch die Meteller, und, in einer höchst wirksamen Apostrophe (IV 36, 79ff.), aber in sehr schonenden Worten³⁾, den jungen P. Scipio angreift, versteht sich; aber man sucht vergebens nach dem zu erwartenden Korrelat, einem Lobpreis der Gegner der Nobilität. Pompeius wird zwar gelegentlich gebührend anerkannt, doch keineswegs seiner neuesten politischen Haltung wegen; in der actio erscheint er als vir fortissimus et clarissimus, aber unmittelbar neben ihm Q. Catulus, der auch später neben P. Servilius zu den Männern alter Ehrenhaftigkeit gezählt wird (III 210), als homo sapientissimus atque amplissimus (49); in der accusatio wird er einmal, wieder als clarissimus vir et fortissimus, also als Kriegsheld, wegen seiner Haltung gegenüber den Sertorianern, die sich ihm nach Perpernas Fall ergaben, Verres als leuchtendes Beispiel vorgehalten (V 153), einmal als homo novus neben Cato, Fimbria, Marius, Caelius unter denen, deren Weg Cicero selbst

1) o ius eximium nostrae civitatis! o lex Porcia legesque Semproniae! o graviter desiderata et aliquando reddita plebi Romanae tribunicia potestas V 163.

2) So erwünscht ihm augenblicklich der moralische Eindruck der Maßregel sein konnte, so wenig hat er sie wahrscheinlich schon damals, genau wie fünfzehn Jahre später (de leg. III 26), an sich für gut gehalten — wohl aber angesichts der Stimmung des Volks für notwendig, und die Handlungsweise des Pompeius, der die Initiative nicht einem civis popularis überlassen wollte, für richtig. DRUMANN sucht V 263fg. den Schein zu erwecken, als widersprächen sich Ciceros zu verschiedenen Zeiten abgegebenen Urteile über die Aktion des Pompeius und zitiert zu diesem Werke als ciceronisch eine Äußerung, die Cicero de leg. III 22 seinem Bruder nur zu dem Zweck in den Mund legt, um sie nachher selbst zurückzuweisen.

3) te, lectissimum ornatissimumque adolescentem . . . omnia sunt in te quae aut fortuna hominibus aut natura largitur . . . P. Scipione, florentissimo adolescente vivo . . .

geht, genannt (V 180): seiner Haltung gegenüber dem Senat wird hier nirgends gedacht und sein Verdienst um die Modifizierung der sullanischen Verfassung verschwiegen, so nahe es gelegen hätte, wenn anders Cicero Parteipolitik treiben wollte, ihn als Wiederhersteller und Schützer der 'Freiheit' auf den Schild zu heben. Noch weniger natürlich als auf Pompeius beruft sich Cicero auf irgendeinen der eigentlichen Wortführer der Popularen.

Die Klage gegen Verres war wie die erste so auch die letzte, die Cicero geführt hat. Man sieht schon hieraus, wie oben bemerkt, deutlich, daß ihn zur Anklage nicht die allgemeine politische Absicht bewogen hat, der Mißwirtschaft der Nobilität zu steuern oder die Provinzialpolitik in neue Bahnen zu lenken: denn niemand wird glauben, daß es nach dem Jahre 70 an Vorkommnissen ähnlicher Art gefehlt habe, die ihm Anlaß zur Betätigung nach jener Richtung hätten bieten können.¹⁾ Er hat im Gegenteil kurz nachher, vielleicht schon 69, den Fonteius in dem von den Galliern gegen ihn angestregten Repetundenprozeß verteidigt. Wir sind über den Gang des Prozesses schlecht, über die Rechtsfrage so gut wie gar nicht unterrichtet und können weder sagen, warum Cicero die Sache übernahm — vielleicht den equites zuliebe, die sich lebhaft für Fonteius verwendet haben (15; 32; 47) — noch ob und wieweit die Klagen der Gallier berechtigt waren²⁾; soviel scheint doch aus der einfachen Tatsache der er-

1) In der Rede pro lege Manilia des J. 66 wiederholen sich die in den Verrinen vorgebrachten Klagen über die Mißwirtschaft der Optimaten in den Provinzen fast mit den gleichen Worten.

2) Daß Fonteius im ganzen eine erheblich achtungswertere Persönlichkeit war als Verres (mit dem ihn Cicero selbst, wohl im Eingang der Rede, verglichen hat, fr. 1 M.) unterliegt keinem Zweifel; abgesehen von seinen positiven militärischen Verdiensten darf Cicero es aussprechen (40 vgl. 37), daß M. Fonteius ita duabus actionibus accusatus est, ut obiectum nihil sit, quo significari vestigium libidinis, petulantiae, crudelitatis, audaciae possit; non modo nullum facinus huius protulerunt, sed ne dictum quidem aliquod reprehenderunt. DRUMANN V 334 hat das offenbar übersehen; er könnte sonst nicht behaupten, daß es 'noch weit ratsamer gewesen sei Fonteius als Verres zu züchtigen': eine Behauptung, die nur durch seinen Haß gegen Cicero einigermaßen begreiflich wird. Was das 'Gesuchte und Gekünstelte in der Rede, die steten Windungen und Abschweifungen' angeht, die nach DRUMANN die Verlegenheit des Patrons und die Schuld des Klienten hinlänglich bekunden sollen, so ist im Auge zu behalten, daß uns die sachliche Widerlegung Ciceros fast völlig verloren ist, und daß wir nur ein Stück der Schlußrede der zweiten actio besitzen, in dem das Überwiegen der loci communes nicht verwundern kann.

folgten Anklage sicher, daß er nichts getan hat, um dem ökonomischen Ruin der Provinz zu steuern, selbst angenommen, daß er nicht zu ungesetzlichen Mitteln der Bereicherung gegriffen hätte; und wie hart die Lasten waren, die Gallien zu tragen hatte, sieht man daraus, daß schon damals der Gedanke eines bewaffneten Aufstandes ventiliert wurde (33), wie denn sechs Jahre später die Gesandten der Allobroger, die beim Senat keine Hilfe gegen die *avaritia magistratuum* fanden (Sall. Cat. 40, 3), zu den verzweifeltsten Entschlüssen bereit waren. Ein Redner also, in dem der Politiker, nicht der Advokat überwogen hätte, wäre schwerlich für Fonteius eingetreten, schon aus dem praktischen Gesichtspunkte, das Regime, das er als Ganzes bekämpfte, nicht im einzelnen Falle zu stützen: auch Fonteius gehörte ja zur Nobilität, wengleich nicht zur hohen Nobilität¹⁾: einen der *pauci* würde auch Cicero damals schwerlich verteidigt haben. Die andere Verteidigungsrede, die er etwa um dieselbe Zeit in einem Repetundenprozeß (in dem aber die *socii* wohl nicht in Betracht kamen)²⁾ gehalten hat, war zugleich ein Angriff auf einen der *nobilissimi*, entschieden wengleich in höflicher Form gehalten³⁾: die Verteidigung des P. Oppius, der als Quästor im mithridatischen Kriege mit seinem Vorgesetzten, dem Prokonsul M. Aurelius Cotta, zerfallen und auf Grund eines von Cotta an den Senat gerichteten

1) 41 *continuae praeturae* in seiner Familie: zum Konsulat hat es keiner daraus gebracht. Wes Standes die Ankläger M. Plaetorius und M. Fabius waren, wissen wir leider nicht.

2) Als solcher wird zwar der Prozeß des Oppius nirgends bezeichnet, und die Beschuldigung *quod de militum cibariis detraxerit* (fr. 7 M.) könnte eher auf Peculatus hinweisen; aber Dio 36, 40 sagt, daß Cotta den Oppius *ἐπὶ τῷ δόροισι καὶ ἐπὶ ὑποφίλῳ ἐπιβολῆς* fortgeschickt habe; da die letztere nicht eigentlicher Klagegrund sein konnte, wird Oppius der Bestechung im Amt bezichtigt worden sein. Sehr auffällig ist Quintilians Notiz (V 13, 21), daß Cicero *pro Oppio monet pluribus, ne illud actionis genus in equestrem ordinem admittant (iudices): repetundarum* konnte freilich der Ritter nicht belangt werden, aber Oppius gehörte ja als Quästor zum Senat. Liegt vielleicht bei Quintilian eine Verwechslung mit der Cluentiana vor, wo in der Tat Cicero den genannten Gesichtspunkt 143 ff. weitläufig ausführt, ohne auf den Präzedenzfall des Oppius zu rekurrieren?

3) Quint. XI 1, 67 Cicero *quamquam erat in Cottam gravissime dicturus neque aliter agi P. Oppi causa poterat, longa tamen praefatione excusavit officii sui necessitatem*. An der Anklage gegen Cotta, die nach dessen Rückkehr im Jahre 67 erhoben wurde, hat sich Cicero denn auch nicht beteiligt, so nahe das dem Verteidiger des Oppius hätte liegen können.

Briefes angeklagt war: bezeichnend, daß Cicero die Anklage als *superba* charakterisiert hatte, doch wohl wegen des Tones, den Cotta in seinem Brief gegen den (nichtadeligen?) Oppius angeschlagen hatte: oder lag die *superbia* schon darin, daß Cotta abwesend, einfach durch eine schriftliche Kundgebung, die Anklage veranlaßte? Wie dem auch sei, man erkennt auch hier deutlich die alte Richtlinie Ciceros: Kampf gegen die *arrogantia* der hohen Nobilität; aber wenn es nach den heftigen Ausfällen in der *accusatio* hatte scheinen können, daß Cicero entschlossen sei auch alle persönlichen Beziehungen zu diesen Männern abzubrechen, die Versagung der *amicitia* mit *inimicitia* zu erwidern, so hat er hier sich Cotta gegenüber nicht auf den Standpunkt des Feindes gestellt: man kann sich von seiner Taktik etwa ein Bild machen aus der Art, wie er *pro Cluent.* 117ff. die beiden Censoren, deren *auctoritas* er bekämpfen will, persönlich schont.

6.

Für die beiden folgenden Jahre, 68 und 67, entschwindet wieder Ciceros Haltung gegenüber den politischen Tagesfragen unseren Blicken; er nimmt, wie zu erwähnen sein wird, später mehrfach Stellung zu den Ereignissen dieser Jahre, woraus jedoch höchstens geschlossen werden kann, daß er sich damals nicht im entgegengesetzten Sinne festgelegt hatte; aller Wahrscheinlichkeit hat er überhaupt keine Gelegenheit genommen, politisch hervorzutreten, und sich, wie aus dem Schweigen unserer Berichte geschlossen werden kann, weder an den politischen Prozessen dieser Jahre noch z. B. an den Senatsdebatten über die Anträge des Cornelius in irgend erheblicher Weise beteiligt. Im Jahre 67 hat ihn die Bewerbung um die Prätur zweifellos stark beschäftigt; die gute Zuversicht, die er in seinem Brief an Atticus I 10, 6 an den Tag legt, war berechtigt: seine Kandidatur ging glänzend durch.

Als Prätor sprach Cicero zum ersten Male vor dem Volk, bei der Beratung über das manilische Gesetz. Ein später Beginn der eigentlich politischen Tätigkeit; wenn man überhaupt diese Rede als solchen Beginn auffassen will. Über die Gründe, die Cicero bewogen haben, für die Ernennung des Pompeius zum Oberfeldherrn in mithridatischen Kriege einzutreten, hat man in alter und neuer Zeit weit auseinandergelungene Vermutungen aufgestellt.

Merkwürdig genug, wenn auch sicherlich falsch, ist die Erklärung, die Cassius Dio 36, 43 gibt. Er geht — und hierin ist seine Quelle gut informiert gewesen — davon aus, daß Cicero bisher sich zu den Optimaten gehalten habe; jetzt aber sei er auf die Seite des Pöbels übergegangen (*πρὸς τοὺς συρφετώδεις μετέστη*), da er die Führung des Staats für sich beansprucht und bei dieser Gelegenheit habe zeigen wollen, daß es in seinem Belieben stehe, jeder Sache, deren er sich annehme, zum Siege zu verhelfen.¹⁾ Eine Auffassung, die schon mit der falschen Vorraussetzung fällt, daß die Annahme der lex Manilia ein Parteisieg der extremen Demokratie gewesen sei, die aber auch daran scheitert, daß jene Annahme nach allem, was wir sonst wissen, keineswegs in erster Linie dem Eintreten Cäsars und Ciceros, die Dio unter den Fürsprechern des Gesetzes allein nennt, sondern dem an Einmütigkeit grenzenden Willen des gesamten Volkes zuzuschreiben ist: man begreift es, daß spätere Historiker der Rede Ciceros, die ihnen als oratorisches Musterstück seit ihrer Schulzeit bekannt war, eine größere politische Bedeutung zuschrieben als ihr in Wirklichkeit zukommt. Von den Neueren hat am eingehendsten NEUMANN²⁾, in den Spuren DRUMANNs, aber über ihn noch hinausgehend, Ciceros Rede behandelt und, wie sich bei seiner Stellung dem Manne gegenüber von selbst versteht, moralisch und sachlich aufs schärfste verurteilt. 'Daß ihn (Cicero) nicht die Sorge für das gemeine

1) Die Unzuverlässigkeit Ciceros hat sich nach Dio noch im selben Jahr von neuem gezeigt, als er zunächst gegen den von den Optimaten angeklagten Manilius arbeitete, dann aber seine Verteidigung zusagte und gleichzeitig gegen den Senat loszog (über den Vorfall s. u. p. 52): *καὶ ὁ μὲν ἐκ τούτου τό τε ἄλλο κακῶς ἤμους καὶ αὐτόμολος ὀνομάζετο*. Wir kennen den Vorwurf als feststehend in der Cicero-Invective: Dio läßt 46, 22 den Calenus sagen *πόσω σε κρεῖττον ἦν . . ἀντὶ τῆς ἀπιστίας, ἢν ἐκεῖνω προσφέρεις, αὐτὸν μῆτ' ἀπιστόν τι ποιεῖν μῆτ' αὐτομολεῖν*, und ebenso die pseudosallustische Invective (über deren Ursprung ich urteile wie ZIELINSKI a. a. O. 348 ff.) 4 fg.: *homo levissimus . . modo harum modo illarum partium*. Anlaß dazu hat gewiß zunächst Ciceros Übergang zu den Triumvirn gegeben, und die Projizierung des Vorwurfs in die Zeit der lex Manilia ist, wie schon die Art der Begründung bei Dion lehrt, in dieser Form spätere Mache — auf welche Zeit und wen sie zurückgeht, steht noch dahin —; der betreffende obtrectator kann aber immerhin gewußt haben, daß die strengen Aristokraten damals Ciceros 'populares' Auftreten mißbilligten und als Zeichen von Unzuverlässigkeit ansahen: vgl. Q. Cicero comm. de pet. 5. Daraus würde folgen, daß sie bis zum Jahre 66 wenigstens Cicero als Parteigenossen betrachtet haben.

2) Geschichte Roms während des Verfalles der Republik II (1884) 146 ff.

Wohl bestimmt hat, wie er behauptet, liegt auf flacher Hand.' Vielmehr war seine vornehmste Absicht, sich beim Volke einzuschmeicheln; daneben bewog ihn die Hoffnung, sich bei Pompeius einzuheben. Das ist, wie ich zu zeigen hoffe, oberflächlich und schief geurteilt. Man wird vor allem drei Fragen zu trennen haben: 1. welches war Ciceros Urteil über den Antrag, 2. was bewog ihn das Wort zu ergreifen, 3. warum hat er die Rede so gehalten wie sie uns vorliegt. Ad 1 ist von niemandem noch der Versuch gemacht worden zu beweisen, daß Cicero wider seine Überzeugung geredet habe, als er den Antrag des Manilius empfahl. In der Tat spricht für diese Annahme, soviel ich sehe, nichts, vieles dagegen. Daß die Dinge in Asien ernst standen, hat in Rom damals niemand bestritten, und es mußte darum zweifellos für eine energische Führung des Krieges gesorgt werden; hierfür konnte aber weder Lucullus in Betracht kommen — bei dem übrigens die staatsrechtlichen Bedenken die gleichen gewesen wären wie bei Pompeius —, da er seine Autorität einmal verloren hatte und man es nicht darauf ankommen lassen konnte, ob er sie, wenn man ihm das Kommando jetzt zurückgab, wiedergewann, noch auch der, wie wir nach allem Cicero glauben müssen, seiner Aufgabe nicht gewachsene Acilius¹⁾; irgend einem Unerprobten bloß deshalb, weil er zur Zeit amtierte, das Kommando anzuvertrauen, wäre Wahnsinn gewesen; wenn aber einmal ein imperium extraordinarium erteilt werden sollte, so konnte in der Tat aus rein sachlichen Gründen niemandem der Vorzug vor Pompeius gegeben werden, auch wenn man Ciceros Schätzung seiner einzigen virtus für übertrieben hält. Das gab ja selbst Hortensius zu (52): sed ad unum omnia deferri non oportere. Man möchte seinen positiven Vorschlag kennen — wenn er überhaupt einen solchen gewagt hat; es ist auffallend, daß weder Cicero noch die Historiker etwas von Gegenanträgen der Opposition berichten, während es doch sehr unwahrscheinlich ist, daß diese die Dinge laufen lassen wollten wie sie liefen. Sollte aber, wie es nach Ciceros Worten doch scheint, Hortensius' Meinung auf ein kollegiales imperium, etwa die Belassung des Acilius neben Pom-

1) Im Brutus, also zu einer Zeit, da diese Kämpfe weit zurücklagen, urteilt Cicero (239) über ihn: M. Glabrimonem bene institutum avi Scaevolae diligentia socors ipsius natura neglegensque tardaverat.

peius, hinausgegangen sein, so wird es niemandem, dem es ernstlich um Beendigung des Krieges zu tun war, verdacht werden können, daß er von solchem Vorschlag nach den Erfahrungen, die man gemacht hatte, nichts wissen wollte. Es bleiben die prinzipiellen Bedenken des Catulus: *ne quid novi fiat contra exempla atque instituta maiorum*. Soweit es sich hier wirklich um Prinzipien handelte, hatte Cicero durchaus Recht, auf die Präzedenzfälle der Prinzipiendurchbrechung hinzuweisen, die Catulus oder andere Optimaten, vor allem in Fällen, die Pompeius selbst angingen, empfohlen hatten; denn wenn man einwendet (HALM zu 62) 'um so weniger durfte ihm wiederum ein imperium mit außerordentlicher Gewalt übertragen werden' — so handelt es sich nicht mehr um das Prinzip, sondern um eine Frage der politischen Opportunität: um die Frage, ob es ohne Schaden der Sache möglich war, das Prinzip aufrecht zu erhalten. Daß auch Cicero über den Bruch mit der Tradition, der in der *lex Manilia* lag, innerlich so leicht nicht weggekommen ist, wie es nach seiner Rede den Anschein hat, ist sehr wohl möglich: aber gesetzt auch, er ging nicht leichten Herzens auf das ein, was ihm unvermeidlich schien, so war es selbstverständlich, daß er sein Publikum davon nichts merken ließ. Wieder vermischen wir mit Bedauern eine Nachricht über das, was Catulus an Stelle der *lex Manilia* zu setzen beabsichtigte, und wieder müssen wir bezweifeln, ob er seine Negation überhaupt in einigermaßen plausibler Weise durch eine Position ergänzt hat.

Billigte nun also Cicero die Rogation, so war damit noch nicht ohne weiteres gesagt, daß er dafür auch das Wort ergreifen mußte; man könnte meinen, er durfte getrost schweigen, in der bestimmten Annahme, daß das Gesetz auch ohnehin durchgehen werde. Demgegenüber glaube ich allerdings, daß sich Cicero in einer Art Zwangslage befand, die ihn nötigte, gerade jetzt zum ersten Male die *Rostra* zu besteigen. Er sagt es eigentlich selbst im *Prooemium* deutlich genug. Er war — ein seltener Fall — ohne Ahnen, ohne Reichtum, ohne irgendwelche in die Augen fallenden politischen Verdienste in ehrenvollster Weise zum Prätor gewählt worden. Hatte er sich bisher der Zumutung, vor dem Volke zu reden, dadurch entziehen können, daß er seine Jugend und die ihm mangelnde Reife vorschützte, so war das jetzt

schlechterdings nicht mehr möglich: wer einmal das zweithöchste Amt im Staat bekleidete, wer von da zum Konsulat emporsteigen wollte, mußte sich auch in der hohen Politik ein Urteil und die Fähigkeit zutrauen, dies Urteil vor versammeltem Volke zu vertreten: das Volk, das den Redner Cicero gewählt hatte, hatte geradezu ein Recht darauf, ihn reden zu hören. Und zwar bei der ersten Gelegenheit, die das ganze Volk lebhaft bewegte. Nachdem Hortensius und Catulus gegen das Gesetz gesprochen hatten, beide gewiß mit allem Aufgebot ihrer bedeutenden oratorischen Fähigkeiten, mußte jedenfalls erwidert werden, und für Cicero wäre zu schweigen in diesem Falle nur möglich gewesen, wenn er dadurch gegen das Gesetz hätte protestieren wollen: daß das nicht seine Absicht sein konnte, haben wir gesehen. Unter den amtierenden Magistraten scheint er der einzige Redner gewesen zu sein; auch ob die 68 genannten Konsulare für das Gesetz gesprochen haben, ist mehr als zweifelhaft (Cicero setzt nur ihre auctoritas der oratio jener beiden entgegen); der einzige hervorragende suator des Gesetzes wäre dann Cäsar gewesen: und dies mußte ein weiterer Grund für Cicero sein, seinerseits zu sprechen: es war das einzige Mittel, der Aktion, die von dem ausgesprochen popularen Manilius eingeleitet war, den Charakter eines Sieges der Populärpartei zu nehmen, den sie sonst getragen hätte. Natürlich sagt Cicero davon nichts: wohl aber gibt er mit vollster Offenheit selbst an, in wessen Interesse zunächst er handelt und wessen Auffassung der politischen Lage er vertritt: die equites, die finanziell in erster Linie am Kriege und seinem glücklichen oder unglücklichen Ausgang beteiligt waren, haben ihn gebeten, sozusagen das Patronat ihrer Sache zu übernehmen: 'ad me pro necessitudine, quae mihi est cum illo ordine, causam rei publicae periculaque rerum suarum detulerunt.' Durchaus glaublich bei den Beziehungen, die wirklich, wie wir wissen (oben S. 26), Cicero zum Ritterstande, insbesondere zu den Publikanen, unterhielt, und denen er in dieser Rede wieder deutlichen Ausdruck gibt, indem er sie (17) als firmamentum ceterorum ordinum preist. Kann man loyaler seine Karten aufdecken? Hätte es Cicero wirklich in erster Linie darauf abgelegt, sich beim Volke einzuschmeicheln, so hätte er gewiß nicht die Interessen der Geldaristokratie in den Vordergrund gerückt: man überlege doch, ob

man etwa Cäsar dies zutraut. Aber über diesen und verwandte Punkte sogleich mehr. Es bleibt als angeblicher Beweggrund das Streben nach Pompeius' Gunst: Cicero stellt es zwar feierlich am Schluß in Abrede, durch dies Motiv bewogen zu sein: für seine neuen obtrectatores nur ein Grund mehr, das Gegenteil mit Bestimmtheit zu behaupten. Gewiß nahm Cicero gern die Gelegenheit wahr, Pompeius' Ruhm zu künden (ob. p. 27) und hoffte wohl auch, dieser werde ihm Dank wissen: aber davon zu jener Behauptung ist ein weiter Schritt. Bei dem notorischen Einflusse, den die Nobilität trotz der Schwächung der politischen Stellung des Senats auf die Wahlen nach wie vor ausübte, mußte es sehr fraglich erscheinen, ob die Gunst des abwesenden Pompeius, gesetzt selbst, daß dieser sie gewährte, für Cicero den Schaden aufwog, den ihm die Art seines Eintretens für die lex Manilia dadurch bringen mußte, daß sie ihm die hohe Nobilität weit mehr entfremdete, als irgendeine seiner bisherigen gerichtlichen Aktionen. Quintus Cicero spricht im *commentariolum petitionis* darüber klar genug: er setzt zwar die allgemeine Überzeugung, daß Pompeius für Cicero sei — diese Überzeugung gilt es freilich erst zur allgemeinen zu machen — als positiven Faktor in Rechnung: aber er fürchtet andererseits nichts mehr, als die tatsächlich vorhandene Mißstimmung der Nobilität, und daß er dieser nicht entgehen werde, weiß ja Cicero, wie er selbst sagt, recht gut.¹⁾ Und bedenkt man den Ausgang der Sache, so steht ja wohl ziemlich fest, daß Cicero nicht Konsul geworden wäre, wenn die hohe Nobilität in ihrem Widerstand verharrt und ihr gewöhnlicher Anhang ihr auch diesmal gefolgt wäre: daß letzteres nicht eintrat, lag an Umständen, die im Jahre 66 niemand vorhersehen konnte. Wer also, wie DRUMANN, die Bewerbung um Pompeius' Gunst zu Ciceros Hauptbeweggrund oder auch nur, wie NEUMANN u. a., zu einem Hauptbeweggrund macht, der läßt Cicero nicht nur einen Lügner, sondern auch einen recht unpraktischen Streber sein: und wenn uns auch die Kenntnis der Entwicklung der Dinge in manchem klarer blicken läßt, so darf man, glaube ich, doch Cicero zutrauen, daß er die Chancen seiner Wahl schon damals einigermaßen richtig zu be-

1) 71 tantumque abest ut aliquam mihi bonam gratiam quaesisse videar, ut multas me etiam simultates partim obscuras partim apertas intellegam mihi non necessarias, vobis non inutiles suscepisse.

rechnen wußte, soweit das überhaupt nach Lage der Dinge möglich war.

Schließlich noch ein Wort über die Anlage der Rede, soweit sie uns hier angeht. Auch sie ist bei neueren Kritikern hartem Tadel begegnet; aber es ist seltsam, wie wenig man sich dabei in die Situation versetzt hat, in der die Rede entstand. Man ist vor allem höchst unzufrieden mit der Art, wie Cicero die Einwände des Hortensius und Catulus widerlegt. „Es ist klar“ — so urteilt einer dieser Kritiker¹⁾ — „daß die Übertragung einer solchen Macht an eine Person für den Bestand der Republik gefährlich war. Cicero hätte daher vor allem als seine Aufgabe ansehen müssen, diese Bedenken, welche Q. Hortensius und Q. Catulus anregten, zu beseitigen. Allein diesen Kardinalpunkt übergeht die Rede Ciceros.“ Glaubt man ernstlich, Hortensius und Catulus hätten auch nur ein Wort von der Gefährdung der Republik gesagt, also davor gewarnt, daß Pompeius, wenn er einmal im Besitz so großer Macht sei, sie nicht wieder aus der Hand geben, sondern sich ihrer bedienen würde, um die Diktatur oder gar die Königskrone zu erringen? Selbst wenn sie es — was ich für durchaus unwahrscheinlich halte — gedacht und also Pompeius gröblich verkannt haben, gebot die einfachste Vorsicht, dem Liebling des Volkes keine hochverräterischen Pläne unterzuschieben, für die kein Schatten eines Beweises vorzubringen war: das hieß bestenfalls den Rednern der Gegenparteien einen unerhörten Triumph bereiten, ohne der Sache irgend zu nützen. Was dagegen jene Optimaten aller Wahrscheinlichkeit nach gefürchtet, aber aus guten Gründen ebensowenig gesagt haben, war dies, daß Pompeius, wenn er, wie vorauszusehen, den Krieg glücklich beendet, die asiatischen Verhältnisse nach seinem Gutdünken ordnen und dann mit einer so überwältigenden Autorität ausgestattet nach Rom zurückkehren werde, daß es mit ihrer, der Optimaten Herrschaft, die er schon vorher so stark erschüttert hatte, völlig vorüber sein werde. Dem Senat, der in seiner Mehrheit dem Gesetze zustimmte²⁾, nicht dem Volk, hat Catulus in höchster Erregung

1) SCHANZ, Röm. Litt. Gesch. I 2³ p. 246.

2) Und zwar, wie ich meine, aus voller Überzeugung, nicht, weil er es für besser hielt, 'durch zeitgemäße Fügsamkeit sich den Platz an der Seite des künftigen Monarchen zu sichern' (NEUMANN).

zugerufen, er werde auf Bergeshöhen fliehen müssen, um die Freiheit zu bewahren: wenig glaublich, daß, wie Plutarch (Pomp. c. 30) annimmt¹⁾, dies Wort in der Volksversammlung gefallen ist. Aber selbst wenn sich Catulus so weit vergessen hat: für Cicero lag kein Grund vor, diese Befürchtungen, die das Volk als ganzes nicht berührten, zu zerstreuen. Hätte er es tun wollen, so hätte er die Fragen der inneren Politik berühren müssen, hätte die Furcht vor dem „Tyranen“ Pompeius durch den Hinweis auf die volksfreundlichen Maßnahmen seines Konsulats zerstreuen müssen: es ist aber ein höchst charakteristischer Zug seiner Rede, daß er es durchaus vermeidet, diese Dinge auch nur zu streifen. Er konnte das leidlich unauffällig vermeiden, weil er es nur mit dem Feldherrn Pompeius zu tun hat: aber es bedarf wohl keines Beweises, daß es ihm ein Leichtes gewesen wäre, auch diese Dinge mit hereinzuziehen, wenn ihm daran gelegen hätte: er brauchte ja nur z. B. Pompeius als Gegenbild des letzten Diktators Sulla zu zeichnen, oder auszuführen, daß das Volk Pflichten der Dankbarkeit gegenüber Pompeius zu erfüllen und keinerlei Grund habe, ihm zu mißtrauen.²⁾ Nichts davon, wie gesagt: Cicero ist eben kein populärer Bedner. Aber, und das ist das zweite für die Haltung der Rede Charakteristische, er ist auch hier wieder ein entschiedener Gegner des absoluten Regiments der Nobilität, für die schon die oben erwähnte Bezeichnung der publicani als des firmamentum ceterorum ordinum ein starker Affront war. Es bleibt nicht bei dem einen. 'Aliquando isti principes et sibi et ceteris populi Romani universi auctoritati parendum esse fateantur (64)': das richtet sich an die pauci, an Hortensius nicht zum wenigsten, und nimmt Gedanken wieder auf, die wir in den Verinen als politisches Leitmotiv fanden: wie Cicero dort seine

1) Κάτλος δὲ τοῦ νόμου πολλὰ κατηγορήσας καὶ τοῦ δημάρχου, μηδένα δὲ πείθων ἐκέλευε τὴν βουλήν ἀπὸ τοῦ βήματος κεκραγῶς πολλάκις ὄρος ζητεῖν ὥσπερ οἱ πρόγονοι καὶ κρημὸν, ὅπου καταφεύγουσα διασώσει τὴν ἐλευθερίαν.

2) Wenn er dagegen, wie NEUMANN ihm p. 147 vorschlägt, ausgeführt hätte, daß man im schlimmsten Falle auch noch Mittel besitze, den unbotmäßigen Feldherrn zum Gehorsam zu zwingen,²⁾ also das Gespenst eines durch die Lex indirekt veranlaßten Bürgerkrieges an die Wand gemalt und gleichzeitig Pompeius und seine Anhänger aufs schwerste verletzt hätte, so wäre das wohl ungefähr das Törichteste gewesen, was er in dieser Situation tun konnte. Man ist wirklich versucht, die Geschichte von Phormio und Hannibal, die DRUMANN und NEUMANN gegen Cicero auszuspielen, auf sie selbst anzuwenden.

Streiche gegen Hortensius' *regnum et dominatio in iudiciis* führte, so hier gegen seine und seinesgleichen Souveränität in Staatsangelegenheiten; denn wohlgemerkt, es handelt sich hier nicht um den Gegensatz zwischen *populus* und *optimates*, zwischen den bevorrechteten und dem dritten Stande, sondern um den Gegensatz zwischen dem Gesamtvolk, Ritterstand und Senat mit eingeschlossen, und den Oligarchen im strengsten Sinne des Wortes, denjenigen *nobiles*, die trotz aller Reaktion gegen die sullanische Verfassung noch immer schalteten und walteten, als sei die Republik ihr Eigentum. Gegen diese Kaste wird denn auch hier mit größter Schärfe der Vorwurf erhoben, daß ihre in der Provinzialverwaltung betätigte Habsucht, Härte und Willkür größtenteils schuld sei an den auswärtigen Schwierigkeiten Roms, daß die *socii* unter ihrem Drucke seufzten, daß sie Rom bei den fremden Nationen verhaßt gemacht hätten (37 f. 41. 57. 65 ff.): diese *vitia* anderer, von denen Pompeius frei ist, empfehlen ihn so gut wie seine eigene *virtus*. Auch dies, wie man sieht, ganz im Stil der Verrinen, nur vielleicht dadurch noch verschärft, daß hier nicht nur allgemein gesprochen, sondern gelegentlich wie mit dem Finger auf ganz bestimmte, den Zuhörern kenntliche Personen gewiesen wird (37). Die *σὺντριβίς*, die für das rechte Lob unerläßlich ist, wird also nicht so sehr auf dem Gebiet der *fortitudo* gezogen — die ausgezeichneten militärischen Leistungen z. B. des Lucullus werden bereitwillig anerkannt¹⁾ — als auf dem der *continentia*, wo der

1) 20 ff. 'Am übelsten kommt Lucullus selbst fort; denn die halbe Anerkennung, die seinen Verdiensten gezollt wird, wird dadurch völlig vernichtet, daß die Rede von indirekten Verdächtigungen Luculls überfließt,' sagt NEUMANN p. 149. Was er dann von diesen angeblichen Verdächtigungen anführt, ist teils ohne jede Berechtigung in Cicero hineingelesen — nirgends deutet dieser auch nur an, daß Lucullus den Tigranes zum Kriege gereizt oder die Soldaten furchtbar angestrengt habe — teils in der Auffassung sehr subjektiv: ich habe z. B. nicht den Eindruck, als habe Cicero in den Römern den Glauben erwecken wollen, 'daß Lucullus an dem endlichen Mißgeschick durch persönliche Lässigkeit schuld sei.' Daß Cicero von der Unbotmäßigkeit der Soldaten nur sehr schonend redet — *noster autem exercitus . . . longinquitate locorum ac desiderio suorum commovebatur* 23 — ist richtig; aber man überlege sich, ob es den Lucullus für die Weiterführung des Krieges sehr empfehlen konnte, wenn Cicero es offen aussprach, daß er — gleichviel durch wessen Schuld — die Autorität über die Truppen gänzlich verloren habe. Von der vor einem Jahre (68) durch Volksbeschluß erfolgten Entziehung des Kommandos spricht Cicero, ohne ein Wort der Billigung und ohne den leisesten Vorwurf gegen Lucullus zu erheben: *vestro iussu coactus, quod imperii diurnitati modum statuendum*

Tadel einer kriminellen Bezeichnung nahe kommt. Das hätte ein Gönner der Nobilität selbstverständlich vermieden, mochte er auch noch so sehr Freund des Pompeius sein: bei Cicero ist es nur ein Schritt weiter auf dem Wege, den er seit nunmehr fünfzehn Jahren ging.

7.

Aus Ciceros Präturjahr ist von eigentlich politischen Aktionen sonst nichts zu vermelden. Er hatte sich durch die Rede pro lege Manilia mit seiner Pflicht abgefunden, sich dem Volke als Politiker vorgestellt: wie wenig ihm an einer eigentlich politischen Tätigkeit lag, dafür ist ein neuer Beweis, daß er nach jener Leistung sich ruhig seinen Verwaltungsgeschäften und seiner advokatorischen Tätigkeit zuwandte. Wir wissen nur von einem Auftreten Ciceros in einer *contio*, in der über Cornelius Sulla, den Sohn des Diktators verhandelt wurde, von dem die Popularen Ersatz der von seinem Vater eingenommenen und nicht restituierten öffentlichen Gelder verlangten: an den Geldern lag dem Volkstribunen, der die Sache betrieb, offenbar weniger als daran, die Nobilität zu kränken; Cäsars Eintreten für Marius' Gedächtnis liegt in der gleichen Richtung. Die extremen Aristokraten waren dafür, von Senatswegen eine Verfolgung der Sache zu untersagen; nur die *lex Cornelia* über die Befugnis des Senats, von den Gesetzen zu entbinden, hat nach Cicero einen Senatsbeschluß in diesem Sinne verhindert (*pro Corn. I fr. 33*). Cicero vertrat diesen extremen Standpunkt nicht: er sprach sich vor dem Volke zwar prinzipiell für eine gerichtliche Entscheidung der Sache aus, befürwortete aber diese zu verschieben: *iudicium aequiore tempore fieri oportere*. Als dann doch ein Volkstribun den Faustus de

vetere exemplo putavistis (ein schwächerer Grund freilich, aber der einzige, den Cicero anführen konnte, wenn er sich auf die mannigfachen gegen Lucull von anderer Seite erhobenen Beschwerden nicht einlassen wollte); vom Vorwurf, die Bundesgenossen oder die Finanzen Roms geschädigt zu haben, spricht er Lucull ausdrücklich frei: *haec omnia salvis p. R. sociis atque integris vectigalibus esse gesta* 21. Wer sich aber darüber entrüstet, daß Pompeius' Leistungen noch höher gepriesen werden, als die des Lucull, vergißt, daß er kein Geschichtswerk, sondern eine Rede vor sich hat. — Auf die übrigen Entstellungen der Worte Ciceros, die sich bei NEUMANN finden, will ich nicht eingehen; man vgl. etwa das was er Cicero wegen seiner Besprechung des sertorianischen Krieges vorwirft (p. 168) mit dem, was Cicero 28; 30 wirklich darüber sagt.

pecuniis residuis anklagte, stellten sich die Richter, wie Cicero a. a. O. sagt, auf seinen Standpunkt: sie wiesen die Anklage ab¹⁾, weil sie meinten, daß der Stand des Angeklagten gegenüber einem Volkstribunen als Ankläger zu ungünstig sei. Das ist also ein Protest gegen einen Mißbrauch der tribunizischen Gewalt, und daß auch Cicero diesen erhoben hat, vereinigt sich gut mit mehreren Auslassungen der gleichzeitigen Rede pro Cluentio. Wir hatten schon Anlaß zu vermuten, daß Cicero die Neubelebung des Tribunenamtes durch Pompeius zwar für einen geschickten politischen Schachzug hielt, aber den Folgen nicht ohne Bedenken entgegensah; die Vorgänge namentlich bei Einbringung der lex Gabinia, aber auch gewisse Maßnahmen des Manilius — das von diesem über das Stimmrecht der Freigelassenen in turbulenter Weise durchgebrachte Gesetz bezeichnet er im folgenden Jahre als lex perniciosa (pro Corn. I fr. 16) — hatten ihn wohl in diesen Bedenken bestärkt. In der Cluentiana handelt es sich freilich nicht um aktuelle Vorgänge: die Agitation des Tribunen L. Quinctius²⁾ gegen das iudicium Iunianum lagen acht Jahre zurück; aber die Art, wie Cicero diese Agitation tadelt und die Warnung, die er für die Gegenwart vor der vis tribunicia ausspricht³⁾, lehren deutlich,

1) S. Mommsen Strafr. 372, 2.

2) 77 L. Quinctius, homo maxime popularis (man beachte, wie das Wort hier in tadelndem Sinne gebraucht ist), qui omnes rumorum et contionum ventos colligere consuesset, oblatam sibi facultatem putavit ut ex invidia senatoria posset crescere, quod eius ordinis iudicia minus iam probari populo arbitrabatur. 93 tum in causa nihil erat praeter invidiam, errorem, suspicionem, contiones cotidianas seditiose ac populariter concitatas, 94 ille . . popularis homo ac turbulentus, 103 fieri iudicium . . ut incursionem potius seditionis, vim multitudinis, impetum tribunicium quam iudicium appellandum putem. 113 illa igitur omnia Quinctiana iniqua, falsa, turbulenta, popularia, seditiosa iudicia fuerunt. 138 intellegi potuit . . populum Romanum sua sponte esse placatum, hominum seditiosorum vocibus ut violentissimis tempestatibus concitari. Man hat natürlich dabei in Betracht zu ziehen, daß es Cicero im Interesse seines Klienten daran liegen mußte, das Gewicht der 'quinctianischen' Gerichte möglichst stark herabzusetzen; aber eine Grenze für solche parteiische Färbung (über die Cicero selbst in der bekannten Stelle 139 offen redet) ist durch die politische Stellung des Redners doch gegeben, und es liegt auf der Hand, daß ein Redner, der sich selbst zu den Popularen zählte, so wie Cicero hier nicht hätte reden können, ohne den Zweck seiner Auslassungen gründlich zu verfehlen.

3) pro Cluent. 95 penitus perspicere debetis, quid mali, quantum periculi uni cuique nostrum inferre possit vis tribunicia, conflata praesertim invidia et contionibus seditiose concitatis u. s. f., wo die iactatio popularis der Gegenwart früheren besseren Zeiten gegenübergestellt wird.

daß er schon jetzt Gefahren für die Ruhe und Würde der inneren Politik voraussieht, wie er sie später zu bekämpfen und am eigenen Leibe zu spüren haben sollte. Cicero hat gewiß schon im Jahre 74 nicht zu dem *genus quoddam hominum* gehört (110), die Freude daran hatten, daß Quinctius das seit Sullas Rückkehr abgekommene aufgeregte Treiben der *contiones* wieder neu belebte und in den Dienst der popularen Politik stellte, und es klingt auch nichts weniger als popular, wenn er an eben diesem Quinctius den Satz exemplifiziert, daß in Rom der Mangel an adliger Abkunft kein unbedingter Nachteil für die Karriere sei: wenn einer auf nichts anderes poche als auf eben diesen Mangel, so komme er oft weiter, als wenn er mit den gleichen Fehlern behaftet der ältesten Aristokratie angehöre (111). Weniger schwer ist es zu nehmen, wenn Cicero den pompeianischen Censoren des Jahres 70, A. Gellius und dem ihm persönlich nahe stehenden C. Cornelius Lentulus Clodianus vorhält, sie hätten bei ihrer *subscriptio censoria*, die zwei junianische Richter als bestochen rügte, *ventum quendam popularem* oder *rumorem quendam et plausum popularem* (130fg.) gesucht; gibt doch Cicero selbst ganz unbefangen zu, daß es ihm bei seiner *accusatio* darum zu tun gewesen sei *ut animos et populi Romani et iudicum commoverem* (139): was vom *ventum popularem quaerere* nicht eben weit abliegt. Das Gegenstück aber zu jenen antipopularen Äußerungen sind Ausfälle gegen die Nobilität, die auch in dieser Rede nicht fehlen und ganz in der uns bekannten Richtung gehen. Der Vertreter des jüngeren Oppianicus, Accius, hatte seine Hoffnung, die Verurteilung des Cluentius zu erzielen, weniger auf die sehr schwach begründete Anklage wegen Giftmord, als auf die erheblich gewichtigere wegen Bestechung des junianischen Gerichts, das den älteren Oppianicus verurteilt hatte, gesetzt; dabei kümmerte es ihn nicht, daß Cluentius, weil ritterlichen Standes, dem cornelischen Gesetz gegen Richterbestechung, das sich nur auf Senatoren bezog, nicht unterlag.¹⁾ Cicero geht auf das Materielle dieser Anklage sehr ausführlich ein, stellt sich aber daneben auch

1) BARDT'S Ansicht über die Form der Anklage (Zu Ciceros Cluentiana, Progr. Neuwied 1878) ist durch BOLL (Comment. philol. Monacenses [1891] 201 ff.) ausreichend widerlegt.

auf den legalen Standpunkt, daß Cluentius in dieser Sache überhaupt nicht haftbar zu machen sei; er beruft sich auch nicht einfach auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern sucht es als berechtigt nachzuweisen, daß die betreffende Bestimmung sich lediglich gegen Senatoren richte, tritt also entschieden für die bestehende Unverantwortlichkeit namentlich der Ritter ein. Der nächste Zweck dieser lebhaften und ausführlichen Darlegung ist nicht politisch, sondern prozessual: Cicero sprach vor einem Gerichtshof, der zu zwei Dritteln aus Nichtsenatoren bestand; aber die Tendenz fügt sich aufs beste in den Rahmen von Ciceros sonstiger, wie wir schon öfters sahen, den *ordo equester* begünstigenden Politik. Noch darüber hinaus geht er in der Ausführung 152: 'es handelt sich jetzt um nichts Geringeres, als den Ritterstand unter dies Gesetz zu beugen, und zwar betreibt dies nicht die Allgemeinheit, sondern einige wenige (*pauci*). Denn diejenigen Senatoren, die sich auf ihre Unsträflichkeit und Schuldlosigkeit verlassen, wie ihr selbst und die übrigen von Begehrlichkeit freien, die hegen den Wunsch, die Ritter dem Senatorenstande zunächststehend und aufs einträchtigste verbunden zu sehen; diejenigen dagegen, die allmächtig sein wollen, und keinem Menschen, keinem Stande sonst auch nur den geringsten Einfluß gönnen, die meinen, die Ritter nur dann sich völlig unterworfen halten zu können, wenn diese die Bestimmung zu fürchten haben, daß über alle, die zu Gericht sitzen, Gericht gehalten werden kann, wie es jetzt vom Kläger verlangt wird.' Hier tritt zum ersten Male das Ideal der *concordia ordinum* auf, das später in Ciceros politischem Denken als das einzige feste Bollwerk gegen den Umsturz eine so große Rolle spielt; und als Hemmnis dieser *concordia* erscheint schon jetzt, wie auch späterhin, nicht der Senat oder der Senatorenstand, sondern die *pauci* mit ihren Ansprüchen auf die unumschränkte Herrschaft.

8.

Nach dem, was wir über Ciceros Stellung zum Volkstribunat hörten, kann es verwunderlich erscheinen, daß Cicero kurz danach, Ende 66 und im Jahre 65, die Verteidigung zweier *tribuni 'seditiosi'* übernahm, von denen allerdings nur eine durchgeführt wurde. Wir sehen in beiden Fällen leider nicht ganz klar; aus den ver-

wirrten und sich widersprechenden Nachrichten über die manilische Sache und aus den Resten der Cornelianiana nebst dem Kommentar des Asconius ergibt sich etwa folgendes Bild.¹⁾

In den letzten Tagen des Jahres 66 war Manilius, dessen Tribunat am 10. Dez. abgelaufen war, bei dem noch amtierenden Prätor Cicero repetundarum angeklagt worden: offenbar ein Racheakt der extremen Nobilität. Cicero setzte den Termin nicht, wie üblich, auf den zehnten, sondern gleich auf den folgenden Tag an: wie ich vermute, weil es ihm lieber war, beim Prozeß des Manilius als Vorsitzender, statt als Verteidiger zu fungieren: er sah wohl voraus, daß er sich, sobald er Privatmann war, der Aufgabe der Verteidigung nicht werde entziehen können, nachdem er sich am Schlusse der Rede pro lege Manilia in feierlichen Worten verpflichtet hatte, den Antragsteller Manilius nicht im Stiche zu lassen: denn wenn sich auch dies Engagement streng genommen nur auf die Zeit seiner Prätur und auf die Folgen der Aktion für Pompeius bezog, so war doch wohl allen klar, daß die Anklage bezweckte, den Manilius eben für jene Aktion unter anderem Vorwande büßen zu lassen. Ciceros Absicht schlug fehl: die Tribunen protestierten gegen den verfrühten Termin und nötigten Cicero in einer contio sich zur Sache zu äußern: da das Volk lebhaft für Manilius eintrat, blieb ihm nichts übrig, als auf Verschiebung des Prozesses einzugehen und sich zur Übernahme der Verteidigung bereit zu erklären: so unerwünscht ihm das auch bei der ausgesprochen popularen Stellung seines Klienten und den mancherlei Gewaltakten sein mochte, die dieser sich als Tribun hatte zu schulden kommen lassen. Der Prozeß, der danach im Januar 65 zu erwarten war, wurde indes nicht verhandelt, wie Dio 36, 44 angibt infolge der Verschwörung gegen die neu antretenden Konsuln (der sogen. ersten catilinarischen). Entweder haben also die nobiles, erschreckt durch die gefährliche Wendung der Dinge, die Anklage fallen lassen, oder Manilius selbst hat, auf die Bestürzung der Gegenpartei rechnend, das Gericht durch bewaffnete Banden stören lassen: dies letztere ist mir nach einer Äußerung Ciceros in der

1) Vgl. JOHN, D. Entstehungsgesch. d. catilinar. Verschw. (JJ. Suppl. VIII 1876) p. 712 ff. Anm. und (in manchem richtiger urteilend) C. LICHTENFELDT, de Q. Asconii Pediani fontibus ac fide (Bresl. Philol. Abh. II 4 [1888]) p. 83 ff.

Corneliana das Wahrscheinlichere.¹⁾ Als das Schrecknis der 'Verschwörung' vorüber war, haben die Gegner des Manilius die Aktion wieder aufgenommen, aber ihn nun nicht wieder repetundarum sondern auf Grund jener Sprengung des Gerichts maiestatis angeklagt, wobei man zurückgegriffen haben wird auf die gewaltsame Störung des Prozesses gegen Cornelius im Jahre 66, die man nunmehr auch dem Manilius schuld gab. Manilius erschien zunächst beim Prozeß — von einer Beteiligung Ciceros hören wir nichts — hat aber dann auf eine Verteidigung verzichtet und ist verurteilt worden.

Cicero hatte Anlaß, auf die Sache des Manilius zurückzukommen in der großen Rede, die er im Jahre 65 für den maiestatis angeklagten Tribunen des Jahres 67 C. Cornelius hielt: die Ankläger hatten nahe Beziehungen zwischen diesem und Manilius konstruiert. Aus den Resten der Rede ersieht man zunächst, wie Cicero die Gelegenheit wahrnimmt, von Manilius abzurücken. Er erkennt zwar das Gesetz für Pompeius natürlich nach wie vor als vortrefflich an, verurteilt aber das frühere, übrigens von Manilius nachher selbst aufgegebene Gesetz über das Stimmrecht der Freigelassenen als verderblich und spricht weiter von dem 'Wahnsinn' des Manilius, der sich von 'großen' Leuten habe verleiten lassen, die Gerichtsverhandlung mit Gewalt zu sprengen.¹⁾ Sein

1) Asconius p. 58 K.-S.: dicit de disturbato iudicio Maniliano: 'aliis ille in illum furorem magnis hominibus auctoribus impulsus est qui aliquod institui exemplum disturbandorum iudiciorum reip. perniciosissimum, temporibus suis accommodatissimum, meis alienissimum rationibus cupiverunt'. Asconius versteht unter den magni homines Catilina und Cn. Piso, setzt also die Störung des Gerichts, wie Dio, mit der 'Verschwörung' in Beziehung; es würde nichts verschlagen, wenn, wie JOHN meint, Cicero vielmehr auf Cäsar und Crassus deutete; aber Asconius' Deutung ist mir glaublicher, weil sie durch den Hinweis auf Catilinas Repetundenprozeß das temporibus suis accommodatissimum befriedigend erklärt. Im Gegensatz zu Cornelius konnten die vornehmen Herren Sergius Catilina und Cn. Piso wohl als magni homines bezeichnet werden. Der Ausdruck meis rationibus alienissimum deutet darauf hin, daß Cicero an dem Prozeß beteiligt war: also als Verteidiger; es ist denkbar, daß er seine Rede, die er sonach nicht halten konnte, schriftlich bekannt gegeben hat: das wäre dann die Rede pro Manilio, die Nonius einmal zitiert. BÜCHELER (Q. Cicero p. 59) wollte darin vielmehr die contio Ciceros sehen, in der er sich zur Übernahme der Verteidigung bereit erklärte: und möglich wäre es allerdings auch, daß Cicero nach der Vereitelung des Prozesses jene contio veröffentlicht hat, um bekannt zu geben, was ihn damals bewogen hatte, sich des jetzt so viel stärker Kompromittierten anzunehmen.

Klient Cornelius war beschuldigt, der intellektuelle Urheber sowohl jenes Gesetzes wie der Sprengung des manilischen Gerichts zu sein; das eigentliche crimen freilich war ein anderes: Cornelius, früher Quästor des Pompeius, hatte als Volkstribun im Jahre 67 das Gesetz promulgiert *ne quis nisi per populum legibus solveretur* — eigentlich nur eine Bestätigung des geltenden Rechts, um dem seit längerem eingerissenen Mißbrauch zu steuern, daß der Senat, ohne das Volk zu befragen, die Privilegierung dekretierte; innerhalb des Senats wieder waren es die wenigen leitenden Persönlichkeiten, die in schwach besuchten Sitzungen jene Beschlüsse faßten, und die es nun sehr übel nahmen, daß ihnen das angemaßte Sonderrecht genommen werden sollte.¹⁾ Sie gewannen den Tribunen P. Servilius Globulus zum Widerstand gegen das Gesetz, und als in den entscheidenden Komitien der Herold den Antrag des Cornelius verlesen sollte, interzedierte jener, worauf Cornelius das Gesetz selbst verlas. Als der Konsul C. Piso gegen diese Beiseitsetzung der tribunischen Interzession lebhaft protestierte, kam es zum Tumult; Cornelius löste die Versammlung sogleich auf und modifizierte sodann seinen Antrag in einer Weise, daß auch der Senat nichts mehr dagegen einzuwenden vermochte²⁾, obwohl die principes doch darin eine Schmälerung ihres Einflusses erblicken mußten. Das war denn der Grund, weshalb man von dieser Seite im Jahre 66 sich an Cornelius zu rächen suchte; als Vorwand diente jene Umgehung der tribunizischen Interzession, die als Majestätsvergehen zur Anklage kam. Die Verhandlung wurde zunächst abgebrochen, da die Ankläger, zwei Brüder Cominius, durch bewaffnete Haufen bedroht entflohen — angeblich war Manilius, wie oben gesagt, der Schuldige —; im folgenden Jahre 65 nahmen aber nach Manilius' Verurteilung die Cominii die Anklage wieder auf; Cicero verteidigte. Was bewog ihn dazu? Man hat auch hier wieder Liebedienerei gegenüber Pompeius angenommen: indessen

1) Ascon. p. 51 K.-S. . . eaque ipsa S. C. per pauculos admodum fiebant. indigne eam Corneli rogationem tulerant potentissimi quique ex senatu, quorum gratia magnopere minuebatur.

2) Ascon. p. 52 K.-S. *ne quis in senatu legibus solveretur nisi CC adfuissent neve quis cum solutus esset intercederet, cum de ea re ad populum ferretur. haec sine tumultu acta res est; nemo enim negare poterat pro senatus auctoritate esse eam legem; sed tamen eam tulit invitis optimatibus, qui per paucos <amicis> gratificari solebant.*

haben die Gesetze des Cornelius auf Pompeius weder direkt noch indirekt Bezug gehabt; daß dieser mit ihnen sympathisiert haben würde, soweit sie sich gegen die Nobilität richteten, kann nicht zum Beweise dafür ausreichen, daß Cornelius in Pompeius' Auftrag handelte oder Cicero hoffen durfte, sich diesen durch Übernahme der Verteidigung besonders zu verpflichten. Andererseits hat Cicero den Anlaß, daß Cornelius als Quästor zu Pompeius noch vor kurzem in naher persönlicher Beziehung gestanden hatte¹⁾, natürlich gern benutzt, um die große Beliebtheit, deren sich Pompeius zum mindesten bei der Mehrzahl der Richter erfreute, in den Dienst seines Klienten zu stellen: er hat — leider sehen wir nicht in welchem Zusammenhange — in einem Exkurs die hohen Vorzüge des Pompeius gepriesen (I fr. 46), und mag auch hier wieder gehofft haben, daß dies dem Gefeierten zu Ohren kommen und ihn dem Lobredner günstig stimmen werde: aber um diesen Exkurs anzubringen, hat er doch schwerlich die Verteidigung übernommen. Der Streitfall selbst aber hatte für Cicero insofern ein besonderes Interesse, als ja Cornelius zur Rechenschaft gezogen wurde im Grunde nur deshalb, weil er ein angemessenes Recht der *pauci* hatte durchbrechen wollen: und es liegt auf der Hand, wie sehr dies Bestreben in der Richtung von Ciceros Politik lag. Was Cornelius sonst getan hatte, konnte für Cicero jedenfalls kein Grund sein, sich von ihm fern zu halten: die sämtlichen Anträge, von denen wir Kunde haben — ein Gesetz gegen Bewucherung auswärtiger Gesandter, ein verschärftes Ambitusgesetz, endlich der Antrag, daß die Prätores fortan bei der Rechtsprechung an ihr Edikt gebunden sein sollten²⁾ — hielten sich durchaus im Bereich der vernünftigen Reformen und hatten mit den eigentlichen Programmforderungen der Popularen nichts zu tun; daß Cornelius, persönlich unbescholten, auch in politischen Dingen keine revolutionären Bahnen ging, hatte er durch sein Einlenken in dem Hauptstreitfall bewiesen. Wenn ihn nun doch die Optimaten mit ihrem Haß verfolgten, weil er ihre Kreise störte, so konnte das für

1) *Ascon. p. 54 K.-S. quod Cornelius Pompei Magni quaestor fuerat apud duas decurias proderat equitum Romanorum et tribunorum aerariorum et ex tertia quoque parte senatorum apud plerosque exceptis eis qui erant familiares principum civitatis.*

2) Daß Verres als Prätor gegen sein Edikt beschied, hatte Cicero (in *Verr. I 119*) bitter gerügt.

Cicero schon Grund genug sein, sich seiner anzunehmen; zudem aber war die Sache natürlich populär, und ein Zuwachs an Volksgunst konnte Cicero für die bevorstehende Konsulatswahl nur höchst erwünscht sein. Er führte die Verteidigung vier Tage hindurch; wieder sah er sich den Spitzen der extremen Nobilität gegenüber, und wir kennen durch Asconius die Namen der principes civitatis qui plurimum in senatu poterant: Q. Hortensius, Q. Catulus, Q. Metellus Pius, M. Lucullus, M. Lepidus. Sie alle traten als Zeugen gegen Cornelius auf, konnten freilich nichts weiter bezeugen als was der Angeklagte selbst zugab, dokumentierten aber durch ihr Auftreten ihren Wunsch, daß eine Verurteilung erfolgen solle. Aber ihre Autorität drang nicht durch: selbst die senatorischen Richter, mit Ausnahme der den principes persönlich nahestehenden (ob. S. 55, 1) sprachen frei: der beste Beweis dafür, daß hier eine ganz persönliche Ranküne jener principes vorlag. Soweit wir sehen, hat Cicero, abgesehen vom eigentlichen crimen — er bestritt vor allem, daß die Verlesung des Antrags eine Minderung der tribunicia potestas sei und hatte dabei sogar den Tribunen, der damals interzediert hatte, auf seiner Seite — auch die sonstige politische Wirksamkeit des Cornelius nach allen Seiten beleuchtet, ihn von dem Verdacht zu reinigen gesucht, daß er an den popularen Exzessen des Manilius und an den Tumulten, die anläßlich der lex Calpurnia de ambitu entstanden waren als Anstifter beteiligt sei, hat den Antrag betreffs der Privilegerteilung materiell verteidigt — er konnte sich auf seine eigene Stellungnahme im Falle des Faustus Sulla berufen (oben S. 48) — und das Ambitusgesetz durch den Hinweis auf die jüngsten Umtriebe des Sulla und Antonius gerechtfertigt — Cicero selbst ist ja im folgenden Jahre sowie als Konsul für die Verschärfung der Ambitusgesetzgebung eingetreten; besonders ausführlich aber hat er offenbar über die politische Stellung des Volkstribunats sowie über andere Rechte des Volks gesprochen, und hier ist lebhaft zu bedauern, daß wir nur abgerissene Bruchstücke seiner Darlegung besitzen. Nach diesen Bruchstücken zu schließen, ist Cicero hier der Demokratie weiter entgegengekommen als jemals vorher oder nachher. Es ist freilich auch der einzige uns bekannte Prozeß, in dem er im ausgesprochenen Gegensatz zu den Führern des Senats einen diesen principes mißliebigen Politiker wegen einer

rein politischen Handlung verteidigt hat, und es wäre daher begründlich, wenn seine Opposition gegen die Nobilität gerade hier auf einen Ton gestimmt gewesen wäre, der sich wenig mehr von dem unterschied, den ein wirklich populärer Redner angeschlagen hätte: *causa popularis erat premebaturque senatus auctoritate atque ob id dignitatem eius ordinis quam posset maxime elevari causae expediebat* sagt Ascon (p. 62) bei Gelegenheit einer kleinen Bosheit, die sich Cicero gegen das Vorrecht des Senats auf besondere Theaterplätze erlaubt. Aber die Fragmente können auch täuschen; wir wissen nicht, mit welchen Cautelen Cicero seine populär klingenden Äußerungen umgeben hat, und Asconius rühmt andererseits selbst die *moderatio* des Redners und hebt hervor, daß er die Würde der hochstehenden Männer, gegen die er sprach, nicht verletzt habe (p. 53). Der Grundgedanke der Ausführung über das Tribunat scheint gewesen zu sein, daß es widersinnig sei, wenn eben die Männer sich jetzt als Verteidiger des Interzessionsrechts aufspielen, die im Grunde *inimici tribuniciae potestatis* sind und immer waren (fr. II 3), die es selbst den C. Cotta tödlich übelgenommen haben, daß er die sullanische Bestimmung aufhob, wonach die Bekleidung des Tribunats den Weg zu den höheren Ämtern verschloß (fr. I 51). Cicero wird gefolgert haben, daß für die Anklage ganz andere Motive als die Sorge um die Integrität der *tribunicia potestas* maßgebend seien: die Sorge um die Aufrechterhaltung der eigenen Machtstellung und der Wunsch, Gegner derselben für die Zukunft einzuschüchtern: Cicero hat (fr. II 11) in der *peroratio* die Richter gebeten, den Angeklagten nicht dem *odium paucorum* preiszugeben, hat vor dem *miserrimus crudelissimusque dominatus* dieser pauci gewarnt (fr. II 12) und zum Schutz der bedrohten Freiheit aufgefordert (fr. II 13). Der Hort dieser Freiheit ist die *tribunicia potestas*, auf deren Ursprung Cicero mit hohem Lob für die Tatkraft der alten *plebs* eingegangen ist (fr. I 48), wie er auch die späteren Gesetze erwähnt hat, durch welche die Volksrechte stabilisiert worden sind (fr. II 50¹).

1) Man bemerke, wie er die *lex Porcia* als *principium iustissimae libertatis* preist, von der *lex Cassia tabellaria* dagegen, die er später wiederholt verurteilt hat (*pro Sest.* 103; *Lael.* 41; die schärfste Ablehnung legt er freilich dem Bruder Quintus in den Mund, *de legg.* III 34ff.), nur ganz objektiv sagt *qua lege suffragiorum vis potestasque convaluit*.

Es entsprach der Haltung, die er in der Beratung über die *lex Manilia* eingenommen hatte, wenn er jetzt soweit ging, selbst das Verfahren des *Gabinus* gegen den interzedierenden Kollegen gutzuheißen (fr. I 30): seinem Klienten konnte allerdings nichts dienlicher sein, als der Hinweis auf jenen viel entschiedeneren Durchbruch des Interzessionsrechtes, ohne den *Pompeius* das Kommando im Seeräuberkrieg, und also auch im mithridatischen, nicht erhalten haben würde, der aber trotz dieser höchst bedeutenden Wirkung von der Nobilität nicht beanstandet worden war: natürlich deshalb, weil sie keine Aussicht hatte, mit einer Anklage des *Gabinus* durchzudringen. Man darf bezweifeln, ob *Cicero* hier nicht seiner *causa* ein Opfer brachte, ob er, trotzdem ihm ja das Resultat sehr genehm war, das Vorgehen des *Gabinus* wirklich so schlankweg billigte, wie er hier vorgibt; im übrigen aber steht fest, daß er von der hohen Bedeutung des Tribunats für den Staat und von seiner Unentbehrlichkeit für die Freiheit des öffentlichen Lebens wirklich durchdrungen war: hat er doch noch im Jahre 52 in seinem Buch über die Gesetze sachlich denselben Standpunkt verfochten, den er, soweit wir erkennen können, in der *Corneliana* gegenüber den extremen Oligarchen eingenommen hat.¹⁾

9.

Das Jahr 64 wurde für *Cicero* nahezu ausgefüllt durch seine Bewerbung um das Konsulat und die damit zusammenhängenden Kämpfe. Das *commentariolum petitionis*, das *Quintus Cicero* mit pedantischer Sorgfalt und skrupelloser Zweckstrebigkeit zu Nutz und Frommen seines Bruders aufsetzte, führt uns aufs beste in die für *Cicero* günstigen wie ungünstigen Chancen der Wahl ein, und klärt uns zwar nicht über die politischen Anschauungen des Kandidaten, wohl aber über sein äußeres Verhältnis zu den politischen Parteien und Gruppen auf. Es wird alles das bestätigt, was wir aus *Ciceros* eignen Reden erschließen konnten. Zunächst dies, daß

1) de leg. III 24 concessa plebi a patribus ista potestate arma ceciderunt, restincta seditio est, inventum est temperamentum, quo tenuiores cum principibus aequari se putarent; in quo una fuit civitatis salus. 25 nostra autem causa . . nihil habuit contentionis cum tribunatu. 26 sensit (*Pompeius*) deberi non posse huic civitati illam potestatem; quippe quam tanto opere populus noster ignotam expetisset, qui posset carere cognita? sapientis autem civis fuit causam nec perniciosam et ita popularem, ut non posset obsisti, perniciose populari civi non relinquere.

Cicero in erster Linie als Patronus, nicht als Politiker kandidiert. Daß er als homo novus überhaupt auf das Konsulat hoffen darf, verdankt er der Beredsamkeit, die er in den Dienst zahlloser Angeklagter gestellt hat: dadurch hat er sich diese selbst, ihre Familien, Freunde, sodales, Standesgenossen und Landsleute verpflichtet, und alle diese werden jetzt den Dank für den durch Geld nicht entlohnten Dienst durch ihre Stimmtäfelchen abtragen. Von den Ständen sind ihm die Ritter sicher¹⁾: das war das selbstverständliche Resultat dessen, was er eine Reihe von Jahren hindurch für sie, insbesondere für die publicani, getan hatte. Weniger Verlaß ist auf die Sympathie des Volkes, der urbana multitudo (die multitudo ex municipiis ist größtenteils durch Verteidigungen gewonnen; multa propria municipia 3, ex municipiis multitudo eorum quos tua causa venisse appareat 50): man sieht deutlich, daß die Popularen Cicero nach seinen Taten nicht als den ihren betrachteten, aber seine Haltung in den beiden letzten Jahren, die Rede pro lege Manilia, die Bereitschaft, den Manilius zu verteidigen, die Verteidigung des Cornelius haben ihm große Sympathien im Volk gewonnen, die es freilich noch zu excitieren gilt: vor allem dadurch, daß die Überzeugung verbreitet wird, Pompeius protegiere den Cicero (52). Ob dies wirklich der Fall ist, bleibt zweifelhaft; daß Pompeius etwa durch Briefe oder durch seine Agenten für Cicero werben werde, oder sonst seinen Einfluß für ihn in die Wagschale legen werde, davon sagt Quintus kein Wort, scheint also die Möglichkeit nicht mit in Rechnung zu setzen.²⁾ Im übrigen ist zu hoffen, daß die Menge nach der popularen Haltung seiner letzten Reden darauf rechnet, daß er als Consul ihrer Sache wenigstens nicht feindlich gegenüberstehen wird.³⁾ Während aber die Menge als Garantie nur eben die Reden

1) 3 habes . . omnes publicanos, totum fere equestrem ordinem. 33 equester ordo tuus est.

2) Cicero selbst schreibt an Atticus (I 1) im Jahre 65 illam manum tu mihi cura ut praestes, quoniam propius abes, Pompei, nostri amici. nega me ei iratum fore, si ad mea comitia non venerit. Man sieht nicht recht, ob auch der erste dieser Sätze als Scherz gemeint ist. Daß Pompeius sich in der Tat um Ciceros Wahl nicht sonderlich verdient gemacht hat, schließe ich aus de l. agr. II 49 amplissimae dignitatis quam ego etsi libente illo, tamen absente illo per vos consecutus sum: das ist kein Dank, eher Ablehnung der Verpflichtung zum Dank.

3) 53 tibi sunt retinenda, ut . . existimet . . multitudo ex eo quod dumtaxat oratione in contionibus ac iudicio popularis fuisti, te a suis commodis non

der letzten Jahre hat, spricht beim Ritterstand nicht nur, sondern auch beim Senat, sein ganzes Leben für ihn: braucht das Volk keine Abgunst zu fürchten, so soll der Senat versichert sein, daß Cicero seine Autorität verteidigen werde¹⁾, die Ritter aber und überhaupt die Besitzenden, daß er ein Mann der Ruhe und Ordnung ist, m. a. W. ein abgesagter Feind alles Umsturzes der sozialen Verhältnisse. Aber freilich ist der Senat nicht identisch mit der Nobilität: und diese ist für Cicero am meisten zu fürchten.²⁾ Nicht sowohl die adlige Jugend — unter der hat Cicero viele Anhänger, bei denen es nur darauf ankommt, den guten Willen zur Tat werden zu lassen, um eine starke Unterstützung dadurch zu haben³⁾ —: aber bei den übrigen, also den eigentlich Maßgebenden innerhalb des Standes, hat Cicero nicht nur die gegen den homo novus als solchen herrschende Abneigung zu überwinden, sondern auch die Besorgnis, daß gerade ihm, bei seinen bedeutenden Eigenschaften, das Konsulat einen überragenden Einfluß verleihen werde (13); und daß sein Eintreten für Pompeius und für so manche den principes Verhaßte, sowie die bei dieser und früheren Gelegenheiten gegen die Anmaßung jener principes geführte Opposition ihm ihre Freundschaft nicht erworben hat, versteht sich von selbst (14). So soll denn, verlangt Quintus, der Bruder diese nobiles, insbesondere die consulares, angelegentlich um ihre Stimmen bitten, *persuadendumque is nos semper cum optimatibus de re publica sensisse, minime popularis fuisse, siquid locuti populariter*

alienum futurum. Vorher *urbanam illam multitudinem et eorum studia qui conditiones tenent adeptus es in Pompeio ornando, Manili causa recipienda, Cornelio defendendo: excitanda nobis sunt.*

1) *ut senatus te existimet ex eo quod ita vixeris, defensorem auctoritatis suae fore, equites et viri boni et locupletes ex vita acta te studiosum otii ac rerum tranquillarum:* ein sehr wichtiges Zeugnis für Ciceros persönliches Verhalten. E. BRUHNS Auffassung dieser und anderer Stellen des *commentariolum* (Ilbergs Jhrb. 1908, p. 258 f.) kann ich nicht voll beistimmen, so einig ich mit ihm in der Überzeugung von der Echtheit des Schriftchens bin: vgl. LEO, *Nachr. d. Gött. G. d. W.* 1895 p. 447 ff., der auch richtig ausgesprochen hat, daß der Brief weder publiziert werden sollte, noch zu Lebzeiten des Verfassers publiziert worden ist.

2) Wie unsicher sich Cicero ihr gegenüber fühlt, bezeugen seine Äußerungen in den Briefen an Atticus aus diesem Jahre 65: I 1, 2 *cum perspexero voluntates nobilium, scribam ad te.* I 2, 2 *tuo adventu nobis opus est maturo; nam prorsus summa hominum est opinio tuos familiares nobiles homines adversarios honori nostro fore. ad eorum voluntatem mihi conciliandam maximo te mihi usui fore video.*

3) Einer dieser *adolescentes* ist L. Domitius Ahenobarbus: *Att.* I 1, 3.

videamur, id nos eo consilio fecisse ut nobis Cn. Pompeium adiungeremus, ut eum qui plurimum posset, aut amicum in nostra petitione haberemus aut certe non adversarium. Der Satz ist überaus charakteristisch. Kein Zweifel, daß Quintus hier nicht seinem Bruder zumutet, den nobiles eine falsche Vorstellung von seiner politischen Haltung beizubringen: dem „Demokraten“ Cicero, wie man ihn darzustellen pflegt, wäre es schlechterdings unmöglich gewesen, nun plötzlich zu behaupten, er habe im Grunde immer auf der Gegenpartei gestanden. Vielmehr konnte Cicero nach allem, was wir gesehen haben, mit vollem Rechte behaupten se semper cum optimatibus de re publica sensisse — so, nicht cum nobilibus, sagt Quintus vorsichtig und richtig. Die nobiles selbst würden daran nicht gezweifelt haben, hätten sie nicht die in den beiden letzten Jahren von Cicero gehaltenen Reden stutzig gemacht: und auch von diesen konnte er, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, behaupten, daß er damit nicht etwa eine Schwenkung zur popularen Partei vollzogen habe; um diesen Verdacht zu zerstreuen, soll er nach Quintus' Rat vorgeben, er habe weder beabsichtigt, die Menge für sich zu gewinnen, noch auch, was in Wahrheit der Fall gewesen war, die Übermacht der principes brechen wollen, sondern er soll das, was in Wahrheit höchstens Nebenmotiv gewesen war, als alleiniges herausstellen, weil es noch am ehesten die nobiles beschwichtigen werde: es sei ihm lediglich darauf angekommen, die Gunst des Pompeius zu gewinnen, mit andern Worten die anscheinend „popularen“ Reden hätten überhaupt keinerlei politischen, sondern einen rein persönlichen Zweck verfolgt: demnach werde, so sollen die nobiles glauben, sobald dieser Zweck, die Wahl zum Konsul, erreicht sei, die populare Maske wieder abgelegt werden. Ob dieser Rat, ganz abgesehen von der moralischen Beurteilung, zweckmäßig war, ist sehr fraglich, und fraglich auch, ob Cicero ihn befolgt hat: ein ausgesprochener Klient des Pompeius konnte damals der Nobilität als Konsul kaum viel genehmer sein, als ein der popularen Gesinnung Verdächtiger. Die größte Gefahr freilich, die dem Erfolg des Bruders drohte, hat Quintus, als er — wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 64 (BÜCHELER p. 3) — sein Schriftchen aufsetzte, offenbar noch gar nicht geahnt. Nicht den leisesten Hinweis enthält der Brief darauf, daß hinter Catilina und Antonius, den adligen Mitbewerbern,

sehr viel bedeutendere und einflußreichere Gegner standen: Caesar und Crassus. Die notorische Lasterhaftigkeit der beiden Mitbewerber, so hofft Quintus, wird den Vorsprung, den sie durch ihren Adel vor Marcus haben, mehr als wett machen: daß sie einem Caesar und Crassus gerade wegen ihrer Nichtswürdigkeit als geeignete Werkzeuge für ihre persönlichen und politischen Ziele erscheinen könnten, und daß also diese alles, was ihnen die Volksgunst und der Reichtum an Mitteln boten, zu einer skrupellosen Agitation ausnutzen würden — dieser Gedanke liegt dem Quintus offenbar noch ganz fern.¹⁾ Quis enim reperiri potest tam improbus civis qui velit uno suffragio duas in rem publicam sicas destringere ruft er aus (12): als Marcus einige Monate später seine Rede in toga candida gegen Catilina und Antonius hielt, war es klar, daß wirklich mali cives, nachdem sie die Sehnen der römischen Bürgerschaft mit ihrem spanischen Dolch nicht hatten durchschneiden können — d. h. nachdem der Plan, durch Cn. Piso eine gegen Pompeius und den Senat zu verwendende militärische Macht in Spanien aufzustellen, mißlungen war — duas uno tempore conantur in rem publicam sicas destringere (fr. 27 M.). Die Rede, die Cicero bei Beratung eines verschärften Ambitusgesetzes gegen die Interzession des Tribunen Q. Mucius im Senat hielt und vermutlich unmittelbar darauf als Wahlflugschrift veröffentlichte, hat zwar die Hintermänner der beiden Angegriffenen nicht namentlich genannt, aber so deutlich bezeichnet, daß damals ein einigermaßen mit den Verhältnissen Vertrauter nicht zweifeln konnte, wer gemeint sei; Cicero hat später in der *expositio consiliorum suorum* selbst den Cäsar und Crassus als seine heftigsten und mächtigsten Gegner bei der Bewerbung ums Konsulat genannt (Ascon. p. 74). Im übrigen ist der Angriff in jener Rede, soweit wir nach dem Bericht des Asconius und den Fragmenten urteilen können, rein persönlich gewesen, wie auch die Repliken der beiden lediglich den Cicero als *homo novus* herabzusetzen suchten: auf die politischen Parteifragen einzugehen, wird sich Cicero wohl gehütet haben, denn mit Recht hatte ihn sein Bruder gewarnt *nec tamen in petendo res publica capessenda est* (53): es

1) Man müßte denn darauf die am Schluß ausgesprochene Mahnung beziehen, eine eventuelle *largitio* der Gegner scharf zu überwachen. Aber wenn Quintus mehr wußte oder ahnte, hatte er keinen Grund es zu verschweigen.

kam jetzt, wenige Tage vor der Wahl, alles darauf an, weder die Menge sich zu entfremden, noch die nobiles aufs neue zu reizen. Schon aus diesem Grunde kann es nicht zutreffen, daß die Rede einer öffentlichen Erklärung seines Bruches mit der Volkspartei und seines Anschlusses an die Partei des Senats gleichzuachten war¹⁾; aber es ist ja nun wohl hoffentlich klar, daß Cicero mit der Volkspartei einfach deshalb nicht brechen konnte, weil er nie zu ihr gehört hatte. Andererseits wissen wir nichts darüber, wie sich bei der Wahl selbst die principes verhalten haben: man möchte zu Ehren ihrer politischen Einsicht annehmen, daß sie angesichts der Gefahr, die von den Kandidaten des Caesar und Crassus der öffentlichen Sache drohten, ihre Abneigung gegen den homo novus und ihre persönliche Ranküne gegen Cicero zurückgestellt haben: aber es ist leider nur zu wahrscheinlich, daß sie in ihrem Widerstand verharret sind, freilich der größere Teil ihres Anhangs sich, wie in den Fällen der Lex Manilia und des Corneliusprozesses, ihrem Einfluß entzogen hat.²⁾ Diese Wahrscheinlichkeit statuieren wir nicht nur mit Rücksicht auf ihre bisherige Haltung. Gesetzt, die Nobilität hätte ihren Einfluß rückhaltlos für Ciceros Wahl eingesetzt: glaubt man, er habe dann in der ersten Rede, die er als Konsul vor dem Volke hielt, so reden

1) JOHN a. a. O. 735. Ähnlich und gleich unrichtig hat jüngst FERRERO (Roms Größe und Verfall I p. 289 der französischen Übersetzung, die mir allein zur Hand ist) die Sachlage beurteilt: „Von den Seinen verlassen, entschloß sich Cicero, den die Exzesse der demokratischen Partei seit einiger Zeit dieser entfremdet hatten, als Kandidat der Konservativen aufzutreten, ohne zu bedenken, daß im Kampf der Parteien solcher plötzlicher Kurswechsel immer gefährlich ist, insbesondere für den anständigen Menschen.“ Wenn überhaupt von einem Wechsel gesprochen werden könnte, den Ciceros Stellung zur popularen Partei „seit einiger Zeit“ erfahren habe, so wäre das, wie wir gesehen haben, eine Annäherung, keine Entfremdung.

2) Sallust sagt (Cat. 23) ea res (d. h. die Enthüllungen der Fulvia über die catilinarische Verschwörung — die in Wahrheit damals noch gar nicht bestand) in primis studia hominum accendit ad consulatum mandandum M. Tullio Ciceroni. Namque antea pleraque nobilitas invidia aestuabat et quasi pollui consulatum credebant si eum quamvis egregius homo novus adeptus foret; sed ubi periculum advenit, invidia atque superbia post fuere. Nach dem, was wir jetzt über die tendenziöse Unzuverlässigkeit der Sallustischen Erzählung wissen, wird sich niemand mehr in diesem Punkte auf seine übrigens sehr allgemein gefaßte Äußerung berufen wollen. Plutarchs Angabe ἐπὶ τὴν ὑπατείαν οὐχ ἦν τὸν ὑπὸ τῶν ἀριστοκρατικῶν ἢ τῶν πολλῶν προήχθη (Cic. 33) geht höchst wahrscheinlich (indirekt) auf Sallust zurück (SCHWARTZ, Herm. XXXII 1897 592).

können oder wollen, wie er es tat? Nicht nur, daß er es so stark betont, daß er als erster homo novus seit langer Zeit zum Konsulat gelangt sei, und das Volk hierbei endlich der virtus Bahn brach zu dem Platz, den die Nobilität wie eine Festung verschanzt hielt und auf alle Weise verteidigte (II de lege agr. 3): er schildert die Schwierigkeit seiner jetzigen Lage, da er bei der Nobilität auf keine Nachsicht bei Fehlgriffen, auf karges und unwilliges Lob bei Erfolgen, auf keinen ehrlichen Rat im Zweifel, auf keine Unterstützung in Fährnissen zu rechnen habe (ebd. 5). Sollte das alles Spiegelfechterei, alles nur ein dem Volke hingeworfener Köder sein? Ich meine, wenn bei seiner Wahl die Unterstützung der Nobilität auch nur in einigermaßen augenfälliger Weise mitgewirkt hätte, wäre es Torheit gewesen, die Fiktion von der zwischen ihm und der Nobilität bestehenden Gegnerschaft vor dem Volke länger aufrecht erhalten zu wollen.

10.

Der Kampf um das Konsulat hatte Cicero in unverhüllten Gegensatz zu Catilina, in kaum verhüllten zu Cäsar gedrängt: der Kampf gegen Cäsar und Catilina hat sein Konsulatsjahr ausgefüllt. Cicero hat diesen Kampf nicht gesucht und nicht gewünscht: was hätte er, der Mann des Friedens, darum gegeben, wenn es ihm beschieden gewesen wäre, sich des Glanzes seiner Stellung in Ruhe zu freuen! Ihn trieb der Geist nicht — das haben die vorstehenden Ausführungen wohl deutlich gemacht — eine Führerrolle im politischen Kampf zu spielen; aber der Ehrgeiz, durch das, was er wirklich konnte, auf eine Höhe zu gelangen, die nun einmal in bewegten Zeiten nicht Künstler, sondern nur Männer der Tat duldet, führte ihn ans Ziel; und hier angelangt, sah er sich vor Gegner gestellt, gegen die er kämpfen mußte, wenn er seine Pflicht, wie er sie verstand, erfüllen und wenn er die Früchte seines Strebens nicht ungenossen wegwerfen wollte. Er hat den Handschuh entschlossen aufgenommen und Cäsars legale, Catilinas illegale Vorstöße zum Umsturz der bestehenden Ordnung mit großer von Erfolg gekrönter Energie bekämpft. Er ist dabei kein Haar breit von der Bahn abgewichen, die er bisher verfolgt hatte. Daß er zu Anfang seines Konsulats sich noch, ganz wie in den Tagen der Verrinen oder der lex Ma-

nilia, als Gegner der extremen Nobilität fühlt, haben wir gesehen: wenn diese selbe Nobilität im Kampf gegen Cäsar und Catilina nach langem Schwanken an seine Seite trat, so war es einfachste Pflicht für ihn, diese Bundesgenossenschaft anzunehmen, und es wäre ärgste Gewissenlosigkeit gewesen, und Torheit zugleich, etwa die Reden gegen Catilina oder für C. Rabirius mit Bosheiten gegen die principes zu spicken. Die *concordia ordinum* hat er im Konsulatsjahr und später als einziges Bollwerk gegen den Umsturz gepriesen; sie hergestellt zu haben, war sein größter Stolz: wir sahen, daß er schon Jahre zuvor diesem Ideal gehuldigt hat. Sie barg in sich, so lange sie bestand, zugleich die Erfüllung eines Strebens, das Cicero, seit er öffentlich tätig war, verfolgt hat: der Ritterstand konnte nur dann mit dem Senat gehen, wenn dieser sich nicht mehr unter das Joch der *pauci* in allem und jedem beugte oder wenn die *pauci* selbst auf ihre absolute Suprematie verzichteten. Seine Gesinnung diesen *pauci* gegenüber hat Cicero, wie wir vornehmlich aus den Briefen wissen, nicht geändert; daß er sie öffentlich nicht mehr bekämpft hat, auch in Zeitläufen, wo er mit ihrer Haltung sehr unzufrieden war, liegt einfach daran, daß der gemeinsame Gegner, die Demokratie oder die Anarchie, jetzt als der gefährlichere sein Haupt erhob; gefährlicher nicht nur auf politischem, sondern auch auf persönlichem Gebiet; denn auch für seine Person hatte Cicero, nachdem er das Konsulat erreicht hatte, nicht mehr den Widerstand der Nobilität zu befürchten, wohl aber mußte er nachher Deckung bei ihr für die Folgen dessen suchen, was er als Konsul im Kampf gegen Demokratie und Anarchie getan. Er hat, bevor er Rom vor der Anarchie rettete, in dem Ackergesetz des Rullus den Versuch bekämpft, ein demokratisches Willkürregiment aufzurichten, wie er früher die Tyrannei der Oligarchie nach Kräften befehdet hatte: das, was er *res publica* nannte, vertrug sich mit dem einen so wenig wie mit dem anderen. Dieser Kampf gegen Rullus war weitgehend zugleich ein Kampf für Pompeius, wie er ihn vor drei Jahren geführt hatte: es verschlägt nichts, daß die Gegner des Pompeius damals Hortensius und Catulus, jetzt Cäsar und Crassus hießen, und den adligen Führern des Senats war, wie sie bald danach bewiesen haben, die Persönlichkeit des Pompeius jetzt kaum genehmer als vor seinem mithridatischen Feldzug. Ciceros kluge Beredsamkeit brachte den Antrag

zu Falle, den Söhnen der von Sulla Proskribierten ihr verlorenes Erbe zurückzuerstatten: er hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß er diese Proskriptionen beklagte, aber wenn er jetzt ihre Folgen nicht redressieren wollte, so hat er das so wenig der Nobilität zuliebe getan, wie er vor vier Jahren etwa ihr zuliebe dem demokratischen Antrag widersprochen hatte, dem Sohn des Sulla die vom Vater ererbten Staatsgelder abzunehmen. Er ist für Rabirius eingetreten, der einst mit den Leitern seiner Kindheit und Jugend, Crassus und Scaevola, gegen Saturninus die Waffen ergriffen hatte, als die Konsuln die 'guten Bürger' zum Kampf gegen die Revolution aufriefen; er wußte, daß der Angriff gegen Rabirius nichts anderes bezweckte, als die Waffen der Regierung für den bevorstehenden Kampf gegen den Umsturz abzustumpfen. Es war ganz in der Ordnung, daß ihn die Radikalen der Linken jetzt als Sullaner und Volksfeind verschrieen, wie ihn früher vielleicht die Radikalen der Rechten als Demagogen verdächtigt hatten; nicht in der Ordnung wäre es, wenn wir uns durch diese im Kampf der Parteien geprägten Schlagworte darüber täuschen ließen, daß Ciceros politische Anfänge ihn genau den Weg wiesen, den er auf seiner politischen Höhe, wahrlich nicht zu seinem Glücke, gegangen ist.



ELFTER BAND. Mit 15 Tafeln. Hoch 4. 1890.	Statt M. 35.—) M. 16.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Kurzgef. Verzeichniss d. Originalaufnahmen v. Goethe's Bildniss. M. 15 Taf. 1888	(Statt M. 7.—) M. 3.50
GEORG EBERS, Papyrus Ebers. Die Maasse und das Kapitel über die Augenkrankheiten. Erster Theil. Die Gewichte und Hohlmaasse des Papyrus Ebers. 1889	(" " 3.—) " 1.50
Papyrus Ebers. Die Maasse und das Kapitel über die Augenkrankheiten. Zweiter Theil. Das Kapitel über die Augenkrankheiten. T. LV, 2—LX IV, 13. 1889	(" " 7.—) " 3.50
ANTON SPRINGER, Der Bilderschmuck in den Sacramentarien des frühen Mittelalters. 1889	(" " 2.—) " 1.—
BERTHOLD DELBRÜCK, Die indogerm. Verwandtschaftsnamen. E. Beitr. z. vergleich. Alterthumsk. 1889	(" " 8.—) " 4.—
MORITZ VOIGT, Die technische Produktion und die bezüglich römisch-rechtlichen Erwerbstitel. 1890	(" " 2.—) " 1.—
WILHELM ROSCHER, Umriss zur Naturlehre der Demokratie. 1890	(" " 6.—) " 3.—

ZWÖLFTER BAND. Mit 6 Tafeln. Hoch 4. 1891.	Statt M. 23.—) M. 12.—
FRIEDRICH ZARNCKE, Causa Nicolai Winter. Ein Bagatellprocess bei der Universität Leipzig. 1890	(Statt M. 4.—) M. 2.—
F. H. WEISSBACH, Anzanische Inschriften und Vorarbeiten zu ihrer Entzifferung. Mit 6 Tafeln. 1891	(" " 3.—) " 1.50
AUGUST LESKIEN, Die Bildung der Nomina im Litauischen. 1891	(" " 16.—) " 8.—

DREIZEHNTER BAND. Mit 5 Tafeln und 1 Facsimile. Hoch 4. 1893.	M. 15.—
FRIEDRICH HULTSCH, D. erzähl. Zeitformen b. Polybios. E. Beitr. z. Synt. d. gemeingriech. Sprache. I. 1891	(Statt M. 7.—) M. 3.50
GEORG GOETZ, Der Liber Glossarum. Mit einem Facsimile. 1891	(" " 3.—) " 1.50
FRIEDRICH RÄTZEL, Die afrikan. Bögen, ihre Verbreit. u. Verwandtsch. Nebst e. Anhang über d. Bögen Neu-Guineas, der Veddah und der Negritos. Eine anthropogeographische Studie. Mit 5 Tafeln. 1891	(" " 3.—) " 1.50
FRIEDRICH HULTSCH, D. erzähl. Zeitformen b. Polybios. E. Beitr. z. Synt. d. gemeingriech. Sprache. II. 1892	(" " 4.—) " 2.—
MORITZ VOIGT, Ueber die leges Iuliae iudiciorum privatorum et publicorum	(" " 2.60) " 1.30
AUGUST LESKIEN, Untersuch. über Quantität u. Betonung i. d. slavischen Sprachen. I. Die Quantität im Serbischen. B. Das Verhältniss von Betonung u. Quantität in den zweisilb. primären Nomina. C. Das Verhältniss von Betonung und Quantität in den stammbildenden Suffixen mehrsilbiger Nomina. 1893	(" " 3.—) " 1.50
RICHARD MEISTER, Die Mimiamben des Herodas. Herausgegeben und erklärt mit einem Anhang über den Dichter, die Überlieferung und den Dialekt. 1893	Vergriffen.

VIERZEHNTER BAND. Mit 10 Tafeln. Hoch 4. 1894.	(Statt M. 33.—) M. 16.—
FRIEDRICH HULTSCH, D. erzähl. Zeitform. b. Polybios. E. Beitr. z. Synt. d. gemeingriech. Sprache. III. 1893	(Statt M. 3.60) M. 1.80
JOHANNES ILBERG, Das Hippokrates-Glossar des Erotianos und seine ursprüngliche Gestalt. 1893	(" " 2.—) " 1.—
ALBERT SOCIN, Zum arabischen Dialekt von Marokko. 1893	(" " 3.—) " 1.50
FRIEDRICH DELITZSCH, Beiträge z. Entzifferung u. Erklärung d. kappadokischen Keilschrifttafeln. 1893	(" " 3.—) " 1.50
THEODOR SCHREIBER, Die alexandrinische Torentik. Untersuchungen über die griech. Goldschmiede- kunst im Ptolemaeerreiche. I. Theil. Mit 5 Tafeln und 138 Abbildungen. 1894	(" " 10.—) " 5.—
MAX HEINZE, Vorlesungen Kants über Metaphysik aus drei Semestern. 1894	(" " 8.—) " 4.—
F. H. WEISSBACH, Neue Beiträge zur Kunde der Susischen Inschriften. Mit 5 Tafeln. 1894	(" " 3.60) " 1.80

FÜNFZEHNTER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1895.	(Statt M. 33.—) M. 16.50
ALBERT SOCIN u. Dr. HANS STUMME, Der arab. Dialekt der Houwāra des Wad Sūs in Marokko. 1894	(Statt M. 8.—) M. 4.—
HEINRICH SCHURTZ, Das Augenornament und verwandte Probleme. Mit 3 Tafeln. 1895	(" " 5.—) " 2.50
HOLGER PEDERSEN, Albanesische Texte mit Glossar. 1895	(" " 8.—) " 4.—
ERNST WINDISCH, Māra und Buddhā. 1895	(" " 12.—) " 6.—

Band 11—15 zusammen (statt Mk. 156.—) für Mk. 70.—

Band 1—15 zusammen (statt Mk. 420.—) für Mk. 175.—

SECHZEHNTER BAND. Hoch 4. 1897.	Preis 30 M.
RICHARD FOERSTER, Johann Jacob Reiske's Briefe. 1897	30 M.

SIEBZEHNTER BAND. Mit 3 Textfiguren u. 5 Kartenskizzen im Text. Hoch 4. 1897.	Preis 40 M.
FRIEDRICH HULTSCH, Die Elemente der ägyptischen Teilungsrechnung. Erste Abhandlung. 1895	8 M.
FRIEDRICH DELITZSCH, Das Babylonische Welterschöpfungsepos. 1896	8 M.
W. H. ROSCHER, Das von der "Kynanthropie" handelnde Fragment des Marcellus von Side. Mit 3 Textfiguren. 1896	4 M.
FRIEDRICH RÄTZEL, Der Staat und sein Boden geographisch betrachtet. Mit 5 Kartenskizzen im Text. 1896	6 M.
KARL BÜCHER, Arbeit und Rhythmus. 1896. (Vergriffen) Die 4. Aufl. erschien außerhalb der Sammlung und kostet geb. 8 M.	8 M.
THEODOR SCHREIBER, Die Wandbilder des Polygnotos in der Halle der Knidier zu Delphi. 1897	8 M.

ACHTZEHNTER BAND. Mit 1 Karte u. 18 Abbildungen. Hoch 4. 1900.	Preis 26 M. 40 S.
CURT WACHSMUTH, Neue Beiträge zur Topographie von Athen. 1897	3 M.
FRIEDRICH HULTSCH, Die Gewichte des Alterthums, nach ihrem Zusammenhange dargestellt. 1898	10 M.
VIKTOR HANTZSCH, Sebastian Münster: Leben, Werk, wissenschaftliche Bedeutung. 1898	6 M.
AUGUST SCHMARSOV, Ghibertis Kompositionsgesetze an der Nordtür des Florentiner Baptisteriums. Mit 18 Abbild. 1899	3 M.
H. GELZER, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung. Mit 1 Karte. 1899	4 M. 40 S.

NEUNZEHNTER BAND. Mit 3 Tafeln. Hoch 4. 1900.	Preis 26 M.
ALBERT SOCIN, Divan aus Centralarabien. I. Theil: Texte nebst Glossen und Excurse. 1900	12 M.
II. Theil: Übersetzung. Mit 3 Tafeln. 1900	4 M.
III. Theil: Einleitung, Glossar und Indices. Nachträge des Herausgebers. 1901	10 M.

ZWANZIGSTER BAND. Mit 1 Tafel. Hoch 4. 1903.	Preis 25 M. 80 S.
RUDOLF HIRZEL, <i>Λυγαροί Νόμοι</i> . 1900	5 M.
WILHELM HEINRICH ROSCHER, Ephialtes, eine pathologisch-mythologische Abhandlung über die Alpträume und Alp- dämonen des klassischen Alterthums. 1900	4 M.
HERMANN PETER, Der Brief in der römischen Literatur. Literargeschichtl. Untersuch. u. Zusammenfassungen. 1901. (Vergriffen.)	2 M.
LUDWIG MITTELS, Zur Geschichte der Erbpacht im Alterthum. 1901	7 M. 20 S.
HEINRICH GELZER, Der Patriarchat von Achrida. Geschichte und Urkunden. 1902	7 M. 20 S.
SOPHUS RUGE, Topographische Studien zu den portugiesischen Entdeckungen an den Küsten Afrikas. I. Mit 1 Tafel. 1903	3 M. 60 S.

EINUNDZWANZIGSTER BAND. Mit 13 Tafeln und 36 Textabbildungen. Hoch 4. 1903.	Preis 33 M.
EDUARD SIEVERS, Metrische Studien. I. Studien zur hebräischen Metrik. Erster Teil: Untersuchungen. 1901	12 M.
Zweiter Teil: Textproben. 1901	6 M.
THEODOR SCHREIBER, Studien über das Bildniss Alexanders des Grossen. Ein Beitrag zur alexandrinischen Kunst- geschichte mit einem Anhang über die Anfänge des Alexanderkultes. Mit 13 Taf. u. 36 Textabb. 1903	12 M.
W. H. ROSCHER, Die enneadischen und hebdomadischen Fristen und Wochen der ältesten Griechen. Ein Beitrag zur ver- gleichenden Chronologie und Zahlenmystik. 1903	3 M.

ZWEIUNDZWANZIGSTER BAND. Mit 5 Taf. u. 86 Textfig. Hoch 4. 1904.	Preis 33 M. 80 S.
GERHARD SEELIGER, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landlehen. 1903	6 M. 40 S.
AUGUST SCHMARSOV, Die oberhein. Malerei u. ihre Nachbarn um d. Mitte d. XV. Jahrh. (1430—1460). Mit 5 Tafeln. 1903	4 M.
FRIEDRICH HULTSCH, Die ptolemäischen Münz- und Rechnungswerte. 1903	2 M. 40 S.
FRANZ STUDNICZKA, Tropaeum Traiani. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte der Kaiserzeit. Mit 86 Textfiguren. 1904	8 M.
JOHANNES HERTEL, Über das Tantrākhyāyika, die kasmirische Rezension des Pañcatantra. Mit dem Texte der Handschrift Decc. Coll. VIII, 145. 1904	8 M.
KARL BRUGMANN, Die Demonstrativpronomina der indogerman. Sprachen. Eine bedeutungsgeschichtl. Untersuchung. 1904	5 M.

DREIUNDZWANZIGSTER BAND. Hoch 4. 1905.	Preis 23 M. 30 S.
EDUARD SIEVERS, Metrische Studien. II. Die hebräische Genesis. Erster Teil: Texte. 1904	5 M. 60 S.
Zweiter Teil: Zur Quellenscheidung und Textkritik. 1905	8 M. 20 S.
EDUARD SIEVERS und HERMANN GUTHE, Amos. 1907	5 M.
EDUARD SIEVERS, Metrische Studien. III. Samuel. Erster Teil: Text. 1907	4 M. 50 S.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND. Mit 1 Karte u. 8 graph. Darstellungen. Hoch 4. 1906. Preis 45 M 60 S.
 W. H. ROSCHER, Die Sieben- und Neunzahl im Kultus und Mythos der Griechen nebst einem Anhang Nachträge zu den „enneadischen und hebdomadischen Fristen und Wochen“ enthaltend. 1904. 4 M
 FRANZ EULENBURG, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Mit einer Karte und 8 graphischen Darstellungen. 1904. 10 M
 RICHARD MEISTER, Dorer und Achäer. Erster Teil. 1904. 3 M 60 S.
 WILHELM STIEDA, Die keramische Industrie in Bayern während des XVIII. Jahrhunderts. 1906. 8 M
 JOHANNES HERTEL, Das südliche Pancatantra. Sanskrittext der Rezension β mit den Lesarten der besten Hss. d. Rezension α . 1906. 10 M
 W. H. ROSCHER, Die Hebdomadenlehren der griechischen Philosophen und Ärzte. Ein Beitrag zur Geschichte der griechischen Philosophie und Medizin. 1906. 10 M

FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND. Mit 19 Abb. im Text u. 76 auf 16 Tafeln. Hoch 4. 1907. Preis 27 M 20 S.
 FRIEDRICH DELITZSCH, Die babylonische Chronik nebst einem Anhang über die synchronistische Geschichte P. 1906. 4 M
 WILHELM STIEDA, Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. 1906. 10 M
 GEORG TREU, Olympische Forschungen. I. Skovgaards Anordnung der Westgiebelgruppe vom Zeustempel. Mit 22 Abbildungen auf 3 Tafeln. 1907. 2 M 40 S.
 FRANZ STUDNICZKA, Kalamis. Ein Beitrag zur griechischen Kunstgeschichte. Mit 19 Abb. im Text u. 54 auf 13 Taf. 1907. 7 M 20 S.
 K. BRUGMANN, Die distributiven und die kollektiven Numeralia der indogermanischen Sprachen. Mit einem Anhang von EDUARD SIEVERS: Altnordisch *teunn(i)r*, *brunn(i)r*, *fernir*. 1907. 3 M 60 S.

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.
 W. H. ROSCHER, Enneadische Studien. Versuch einer Geschichte der Neunzahl bei den Griechen, mit besonderer Berücksichtigung der Philosophen und Ärzte. 1907. 6 M
 ERNST WINDISCH, Buddha's Geburt und die Lehre von der Seelenwanderung. 1908. 8 M
 GERHARD SEELIGER, Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns. Zwei Urkunden des Kölner Erzbischofs von 1169. Mit einem Plans von Köln. 1909. 5 M 40 S.
 SCHMARSOW, Federigo Barocci. Ein Begründer des Barockstils in der Malerei. [U. d. Pr.] 5 M 40 S.

1909 SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND. Mit 12 Taf. sowie 9 Abb. u. 1 Diagramm i. T. Hoch 4. 1909. Preis 44 M 40 S.
 MAX HEINZE, Ethische Werte bei Aristoteles. 1909. 1 M 20 S.
 K. LAMPRECHT, Zur universalgeschichtlichen Methodenbildung. 1909. 1 M 20 S.
 GEORG GOETZ, Zur Würdigung der grammatischen Arbeiten Varros. 1909. 1 M
 WILHELM HEINRICH ROSCHER, Die Zahl 40 im Glauben, Brauch und Schrifttum der Semiten. Ein Beitrag zur vergleichenden Religionswissenschaft, Volkskunde und Zahlenmystik. 1909. 2 M
 KARL BRUGMANN, Das Wesen der lautlichen Dissimilationen. 1909. 1 M 60 S.
 HERMANN PETER, Die römischen sogen. dreißig Tyrannen. 1909. 1 M 80 S.
 RUDOLF HIRZEL, Die Strafe der Steinigung. 1909. 1 M 80 S.
 ALBERT KÖSTER, Das Bild an der Wand. Eine Untersuchung über das Wechselverhältnis zwischen Bühne u. Drama. 1909. 1 M 40 S.
 RICHARD MEISTER, Ein Ostrakon aus dem Heiligthum des Zeus Epikoinios im kyprischen Salamis. Mit 2 Tafeln. 1909. 1 M 60 S.
 RUDOLF SOHM, Wesen und Ursprung des Katholizismus. 1909. 2 M 40 S.
 HERMANN LIPSIUS, Zum Recht von Gortyns. 1909. 1 M
 ERICH BETHE, Hektors Abschied. 1909. ~~4 1/2~~ ~~4 1/2~~ 1 M 20 S.
 A. LESKIEN, Zur Kritik des altkirchenslavischen Codex Suprasliensis. 1909. 1 M
 ERNST WINDISCH, Die Komposition des Mahāvastu. Ein Beitrag zur Quellenkunde des Buddhismus. 1909. 1 M 80 S.
 EDUARD SIEVERS, Zur Technik der Wortstellung in den Eddaliedern. I. 1909. 1 M 60 S.
 J. PARTSCH, Des Aristoteles Buch „Über das Steigen des Nil“. Eine Studie zur Geschichte der Erdkunde im Altertum. Mit einem Diagramm im Text. 1909. 2 M
 E. MOGK, Die Menschenopfer bei den Germanen. 1909. 1 M 80 S.
 ALBERT HAUCK, Die Entstehung der geistlichen Territorien. 1909. 1 M 20 S.
 BERTHOLD DELBRÜCK, Zu den germanischen Relativsätzen. 1909. 1 M 20 S.
 HEINRICH ZIMMERN, Der babylonische Gott Tamūz. 1909. 1 M 60 S.
 A. FISCHER, „Tag und Nacht“ im Arabischen und die semitische Tagesberechnung. 1909. 1 M 20 S.
 THEODOR SCHREIBER, Griechische Satyrspielreliefs. Mit 4 Abbildungen im Text und 3 Tafeln. 1909. 1 M 60 S.
 ULRICH WILCKEN, Zum alexandrinischen Antisemitismus. 1909. 2 M 40 S.
 GEORG HEINRICI, Zur patristischen Aporienliteratur. 1909. 1 M
 GEORG STEINDORFF, Die ägyptischen Götter und ihre politische Entwicklung. 1909. 1 M 60 S.
 FRANZ STUDNICZKA, Zur Ara Pacis. Mit 5 Abbildungen im Text und 7 Tafeln. 1909. 3 M 60 S.
 RICHARD HEINZE, Ciceros politische Anfänge. 1909. 2 M 60 S.

ZUR FÜNFZIGJÄHRIGEN JUBELFEIER DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
 ZU LEIPZIG AM 1. JULI 1896. Hoch 4. Preis 4 M

SACHREGISTER DER ABHANDLUNGEN UND BERICHTEN DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN CLASSE.
 1846—1895. Hoch 4. 1898. Preis 8 M

Leipzig, Juli 1909.

B. G. Teubner.

BERICHTE DER KÖNIGL. SÄCHS. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN.

BERICHTE beider Classen. 1846—47 (12) 1848 (6).

— Mathematisch-physische Classe. 1849 (3) 1850 (3) 1851 (2) 1852 (2) 1853 (3) 1854 (3) 1855 (2) 1856 (2) 1857 (3) 1858 (3) 1859 (4) 1860 (3) 1861 (2) 1862 (1) 1863 (2) 1864 (1) 1865 (1) 1866 (5) 1867 (4) 1868 (3) 1869 (4) 1870 (5) 1871 (7) 1872 (4 mit Beiheft) 1873 (7) 1874 (5) 1875 (4) 1876 (2) 1877 (2) 1878 (1) 1879 (1) 1880 (1) 1881 (1) 1882 (1) 1883 (1) 1884 (2) 1885 (3) 1886 (4 mit Supplement) 1887 (2) 1888 (2) 1889 (4) 1890 (4) 1891 (5) 1892 (6) 1893 (9) 1894 (3) 1895 (6) 1896 (6) 1897 (3) 1898 (5) 1899 (6) 1900 (7) 1901 (7) 1902 (7) 1903 (6) 1904 (5) 1905 (6) 1906 (8) 1907 (8) 1908 (7).

— Naturwissenschaftliche Reihe. 1898 (1) 1899 (1).

— Philologisch-historische Classe. 1849 (5) 1850 (4) 1851 (5) 1852 (4) 1853 (5) 1854 (6) 1855 (4) 1856 (4) 1857 (2) 1858 (2) 1859 (4) 1860 (4) 1861 (4) 1862 (1) 1863 (3) 1864 (3) 1865 (1) 1866 (4) 1867 (2) 1868 (3) 1869 (3) 1870 (3) 1871 (1) 1872 (1) 1873 (1) 1874 (2) 1875 (2) 1876 (1) 1877 (2) 1878 (3) 1879 (2) 1880 (2) 1881 (2) 1882 (1) 1883 (2) 1884 (4) 1885 (4) 1886 (2) 1887 (5) 1888 (4) 1889 (4) 1890 (3) 1891 (3) 1892 (3) 1893 (3) 1894 (2) 1895 (4) 1896 (3) 1897 (2) 1898 (5) 1899 (5) 1900 (9) 1901 (4) 1902 (3) 1903 (5) 1904 (5) 1905 (6) 1906 (5) 1907 (4) 1908 (8).

Berichte: Bei Bezug vollständiger Bände zur Hälfte des Preises.

Jahrg. 1846—1895 zusammen (statt Mk. 137.—) nur Mk. 60.—



